

Der Kreistag



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Az.: 91 000-106 (12)

Datum: 18. Dezember 2012

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

NIEDERSCHRIFT

über die 12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen am 17. Dezember 2012 Bürgerhaus Gießen-Wieseck, Philosophenstraße 26, 35396 Gießen-Wieseck

Es wurde mit Schreiben vom 26. November 2012 zu dieser Sitzung eingeladen.
Mit eMail vom 3. Dezember 2012 wurden Unterlagen nachgereicht.

Zu Sitzungsbeginn wurden folgende Unterlagen verteilt:

- Niederschrift über die 11. Sitzung (Sondersitzung) des Kreistages am 13. Dezember 2012
- Broschüre Landkreistag Kompakt 5/12
- Änderungsantrag der Landrätin vom 17. Dezember 2012 zur Vorlage 0534/2012
- Haushaltsänderungsanträge
 - der FDP-Gruppe vom 16. Dezember 2012 (Vorlage 0574/2012-3)

Es sind anwesend:

SPD-Fraktion

Stefan Bechthold
Hans-Jürgen Becker
Annette Bergen-Krause
Thomas Brunner
Klaus Döring
Gerald Dörr
Karl-Heinz Funck
Klaus Dieter Gimbel
Dietlind Grabe-Bolz
Monika Graulich
Anette Henkel
Elke Högy
Dr. Robert Horn
Bernd Klein
Matthias Körner
Elisabeth Langwasser
Nadeschda Laudenschleger
Christa Launspach

Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete

Vorsitzender

ab 17.25 Uhr/TOP 10
ab 17.10 Uhr/TOP 2

ab 17.10 Uhr/TOP 2

Roswitha Lorenz	Kreistagsabgeordnete
Horst Nachtigall	Fraktionsvorsitzender
Irfan Ortac	Kreistagsabgeordneter
Peter Pilger	stellvertretender Kreistagsvorsitzender
Karl-Heinz Schäfer	Kreistagsabgeordneter
Gerhard Schmidt	Kreistagsabgeordneter
Norman Speier	Kreistagsabgeordneter
Ellen Volk	Kreistagsabgeordnete
Gülsemem Yilmaz	Kreistagsabgeordnete

CDU-Fraktion

Ingrid Albert	Kreistagsabgeordnete	ab 18.50 Uhr/TOP 11
Mathias Fritz	Kreistagsabgeordneter	
Christel Gontrum	Kreistagsabgeordnete	
Martin Hanika	Kreistagsabgeordneter	
Heinz-Peter Haumann	Kreistagsabgeordneter	
Ursula Häuser	Kreistagsabgeordnete	
Peter Kleiner	Kreistagsabgeordneter	
Matthias Klose	Kreistagsabgeordneter	
Karl Kräter	Kreistagsabgeordneter	
Dr. Ulrich Lenz	Kreistagsabgeordneter	
Klaus Peter Möller	Kreistagsabgeordneter	ab 17.17 Uhr/TOP 2
Maren Müller-Erichsen	Kreistagsabgeordnete	
Dr. Gerhard Noeske	Kreistagsabgeordneter	
Birgit Otto	Kreistagsabgeordnete	ab 17.17 Uhr/TOP 2
Reinhard Peter	Kreistagsabgeordneter	
Thomas Rausch	Kreistagsabgeordneter	
Dr. Sven Simon	stellvertretender Kreistagsvorsitzender	
Claus Spandau	Fraktionsvorsitzender	
Lars Burkhard Steinz	Kreistagsabgeordneter	
Isa Varli	Kreistagsabgeordneter	
Christine G. Wagener	Kreistagsabgeordnete	

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hubert Blöhs-Michaelis	Kreistagsabgeordneter	ab 18.50 Uhr/TOP 11
Britta Eichelmann	Kreistagsabgeordnete	
Heike Habermann	Kreistagsabgeordnete	
Hiltrud Hofmann	Fraktionsvorsitzende	
Hans-Bernd Kaufmann	Kreistagsabgeordneter	
Matthias Knoche	Kreistagsabgeordneter	
Nadja Kolanus	Kreistagsabgeordnete	ab 17.43 Uhr/TOP 10
Edith Nürnberger	Kreistagsabgeordnete	
Gerónimo Sánchez Miguel	Kreistagsabgeordneter	
Sven Stoffer	Kreistagsabgeordneter	
Gerda Weigel-Greilich	Kreistagsabgeordnete	ab 17.17 Uhr/TOP 2
Ewa Wenig	Kreistagsabgeordnete	
Alexander Wright	stellvertretender Kreistagsvorsitzender	ab 17.13 Uhr/TOP 2

FW-Fraktion

Kurt Hillgärtner	Kreistagsabgeordneter	
Frank Die	Kreistagsabgeordneter	
Marcus Leopold	Kreistagsabgeordneter	
Erhard Reinl	Kreistagsabgeordneter	ab 17.15 Uhr/TOP 2
Günther Semmler	Fraktionsvorsitzender	
Anne Sussmann	Kreistagsabgeordnete	
Julia Trampisch	Kreistagsabgeordnete	
Rainer Wengorsch	Kreistagsabgeordneter	bis 19.20 Uhr/TOP 11
Claudia Zecher	stellvertretende Kreistagsvorsitzende	

Gruppe FDP

Andrea Kaup
Dennis Pucher
Harald Scherer

Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Gruppenvorsitzender

Gruppe Die Linke

Christiane Plonka
Dennis Stephan

Co-Gruppenvorsitzende
Co-Gruppenvorsitzender

ab 19.22 Uhr/TOP 11 – mit
Unterbrechungen

Gruppe Piratenpartei

Christian Oechler
Matthias Tampe-Haverkock

Kreistagsabgeordneter
Gruppenvorsitzender

ab 18.35 Uhr/TOP 11

fraktionslos (Linkes Bündnis)

Reinhard Hamel

Kreistagsabgeordneter

ab 17.16 Uhr/TOP 16

Kreisausschuss

Anita Schneider
Dirk Oßwald
Dr. Christiane Schmahl
Dirk Haas
Johann Gottfried Hecker
Dr. Klaus Becker
Heinz Deibel
Eva Kohlhaussen
Silva Lübbers
Oliver Meermann
Gottfried Schneider
Rainer Schwarz

Landrätin
hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter
hauptamtliche Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)
Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter

bis 19.04 Uhr/TOP 11
bis 19.28 Uhr/TOP 11
bis 19.50. Uhr/TOP 11

von 17.27 Uhr/TOP 10
bis 19.13 Uhr/TOP 11

Dr. Gernot Seyfert
Jan-Eric Walb

Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter

Kreisausländerbeirat

Serdar Isik
Edin Muharemovic
Tim van Slobbe

Kreisausländerbeiratsmitglied
Kreisausländerbeiratsmitglied
Vorsitzender des Kreisausländerbeirats

Verwaltung

Monika Neumaier
Jutta Heies
Eva-Maria Jung
Udo Liebich
Nicole Fritz
Julia Schäfer
Thomas Euler

Geschäftsführerin ZAUG gGmbH
Verwaltungsoberärztin, Fachbereichsleiterin 2
Tarifbeschäftigte, Büroleiterin Dezernat II
Oberamtsrat, Büroleiter Dezernat I
Tarifbeschäftigte, Stabsstelle 91
Tarifbeschäftigte, Stabsstelle 91
Oberamtsrat, Stabsstellenleiter 91

Stv. Schriftführerin
Stv. Schriftführerin
Schriftführer

Entschuldigt:

Ernst-Jürgen Bernbeck
Isabel de Jesus Domicke
Manfred Paul
Karin Losert

Kreistagsabgeordneter, CDU-Fraktion
Kreistagsabgeordnete, CDU-Fraktion
Kreistagsabgeordneter, CDU-Fraktion
Kreisbeigeordnete

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck eröffnet die 12. Sitzung des Kreistages um 17.07 Uhr. Er begrüßt die Erschienenen und stellt die form- und fristgerechte Einladung für die heutige Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest. Besonders begrüßt er die ehemalige Kreistagsabgeordnete Rita Zimmermann.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass er seit der letzten regulären Sitzung des Kreistages am 12. November 2012 im Namen des Kreistages zu folgenden Ereignissen gratuliert hat:

- der Kreistagsabgeordneten Ewa Wenig zum 40. Geburtstag am 18. November 2012
- dem mittlerweile ausgeschiedenen Kreistagsabgeordneten Hans Langecker am 24. November 2012 zum 60. Geburtstag

2. Feststellung der Tagesordnung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass mit der Einladung zur heutigen Kreistagssitzung ausnahmsweise zwei Vorlagen lediglich als Dezernentenentwürfe versandt wurden, weil die Beratung des Kreis Ausschusses zu diesen Vorlagen erst in seiner Sitzung am 3. Dezember 2012 stattfinden konnte, und eine Entscheidung im Jahr 2013 noch dringend erforderlich ist. Das war in der Ältestenratssitzung am 21. November 2012 so vereinbart worden.

Außerdem sollte in dieser Sitzung des Kreis Ausschusses auch über eine Änderungsliste zum Kreishaushalt 2013 und über eine Neufassung des Terminplanes 2013 beraten werden.

Diese Beratungen im Kreis Ausschuss sind mit folgenden Ergebnissen erfolgt:

1. zur Vorlage Nr. 0558/2012 – neu -; Außergerichtliche Einigung zwischen dem Landkreis Gießen und der ZR Recycling GmbH über gegenseitige Forderungen (Tagesordnungspunkt 8):

Beschlossen, d.h.: aus dem bisherigen Dezernentenentwurf wurde eine offizielle Vorlage des Kreis Ausschusses

2. zur Vorlage Nr. 0541/2012; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 und Investitionsprogramm für die Jahre 2012 bis 2016 (Tagesordnungspunkt 11):

Hier wurde eine Haushaltsänderungsliste beschlossen, d.h.: die Vorlage 0541/2012 (Haushalt 2013) wird in ihrer Anlage entsprechend geändert. Mit

eMail vom 3. Dezember 2012 wurden die eigentliche Haushaltsänderungsliste (in Tabellenform) und ein neuer Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit neuem Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzhaushalt versandt. Dieser wurde außerdem in der Ausschusssrunde in Papierform verteilt.

- zur Vorlage Nr. 0574/2012; Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Gießen zum Haushaltsplan 2013 (Tagesordnungspunkt 12):

Beschlossen,

d.h.: aus dem bisherigen Dezernentenentwurf wurde eine offizielle Vorlage des Kreisausschusses

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Co-Gruppenvorsitzende Dennis Stephan in der Sitzung des Ältestenrates am 21. November 2012 zwar einen Antrag „*Kinderarmut bekämpfen*“ ankündigte, aber bis zum Antragsschluss am 26. November 2012 nicht vorgelegt hat. Deshalb kann der Tagesordnungspunkt 14 abgesetzt werden.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass Landrätin Anita Schneider zu Tagesordnungspunkt 5 (Beteiligung an der Gründung der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH und Änderung der Satzung des Vereins MitteHessen e.V. - Vorlage 0534/2012) heute einen Änderungsantrag vorgelegt hat, wonach die Anlage „*Gesellschaftsvertrag der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH*“ ausgetauscht werden soll.

Landrätin Anita Schneider regt aus diesem Grund eine Behandlung dieses Tagesordnungspunktes 5 (Beteiligung an der Gründung der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH und Änderung der Satzung des Vereins MitteHessen e.V. - Vorlage 0534/2012) im Sitzungsteil C an.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fragt nach, ob es weitere Wünsche zur Tagesordnung gibt.

Fraktionsvorsitzender Claus Spandau bittet darum, die Tagesordnungspunkte 8 (Außergerichtliche Einigung zwischen dem Landkreis Gießen und der ZR Recycling GmbH; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 21. November 2012, 0546/2012-neu) und 9 (Berichtsantrag zur Bildung und Teilhabe für alle Kinder in Armut; hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 26. November 2012, 0578/2012) in den Sitzungsteil C zu verschieben.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck schlägt in diesem Zusammenhang vor, den Tagesordnungspunkt 5 vor dem Tagesordnungspunkt 10 und die Tagesordnungspunkte 8 und 9 nach dem Tagesordnungspunkt 12 vorzusehen.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass die Tagesordnung für die heutige Kreistagssitzung mit den übernommenen Änderungswünschen (Verschiebung der Tagesordnungspunkte 5, 8 und 9 in Sitzungsteil C, Absetzen des Tagesordnungspunktes 14) somit beschlossen ist. (Die Tagesordnung ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.)

Hinsichtlich der Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse verweist Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck auf die bereits in der Kreistagsondersitzung am 13. Dezember 2012 verteilte Zusammenstellung, die der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt ist.

Allerdings hat sich hier bei Tagesordnungspunkt 11 aus der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses zum Haushaltsänderungsantrag der CDU-Fraktion Nr. 0541/2012-2 ein falsches Abstimmungsergebnis eingeschlichen: Richtig muss es lauten:

„Ablehnung (mehrheitlich bei 4 Ja-Stimmen und 8 Gegenstimmen).“

3. Fragestunde

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass keine Fragen zur Fragestunde vorliegen.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 9. Sitzung des Kreistages am 10. September 2012; hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Dennis Stephan vom 10. Oktober 2012 (Vorlage Nr. 0540/2012)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Co-Gruppenvorsitzende Dennis Stephan zwar bei der Anhörung zum Protokollentwurf gemäß § 54 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung mit eMail vom 11. September 2012 eine Anmerkung zur Anwesenheit, aber keine Einwendung inhaltlicher Art vorgebracht hatte. Deshalb musste für die von ihm angestrebte Protokolländerung dieser formale Weg eingehalten werden, wobei der Kreistag die Entscheidung darüber zu treffen hat. In der letzten Kreistagssitzung am 12. November 2012 wurde eine Entscheidung hierüber vertagt, wobei die Vorsitzenden der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW bereits erklärten, dass sie keinen Änderungsbedarf erkennen könnten. Der Ältestenrat beschäftigte sich in seiner Sitzung am 21. November 2012 mit der Frage, wie mit Wünschen nach wörtlicher Protokollierung von Redebeiträgen umgegangen werden soll. Dabei wurde vereinbart, dass wörtliche Protokollierung künftig förmlich mit Geschäftsordnungsantrag beantragt werden muss; bei Gegenrede werde darüber abgestimmt.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt zum heute zur Abstimmung stehenden Antrag mit, dass der Co-Gruppenvorsitzende Dennis Stephan wünsche, dass in der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 10. September 2012 (unter Tagesordnungspunkt 2) auf Seite 5 der 1. Absatz mit dem Wortlaut:

Co-Gruppenvorsitzender Dennis Stephan zweifelt mit einem Geschäftsordnungsantrag an, dass die Sitzung form- und fristgerecht zustande gekommen ist, weil seiner Gruppe für die Beratungen kein eigener Raum zur Verfügung gestellt wurde. Er bezeichnet dies als eine

erneute Missachtung der Opposition.

ersetzt wird durch eine wörtliche Protokollierung mit dem Wortlaut:

Co-Gruppenvorsitzender Dennis Stephan erklärt zu Protokoll:
(wörtliche Protokollierung)

„Ich möchte folgendes persönlich zu Protokoll erklären: Ganz formgerecht ist diese Kreistagssitzung nicht eingeladen worden. Allen Parteien stehen vor einer Kreistagssitzung Beratungsräume zur Verfügung und da geht es darum, dass ich mich mit meiner Partei in Ruhe beraten kann. Und hier wurde einfach heute entschieden, dass die FDP, die Piraten und die Linke ja zusammen in der Gaststätte beraten können. Ich glaube, das wäre nicht möglich gewesen, wenn das gleiche mit der SPD und CDU passiert wurde und ich erkläre hiermit zu Protokoll, dass es sich erneut um einen Fall der Missachtung von Oppositionsrechten handelt.“

Hierüber hat der Kreistag zu entscheiden, falls der Antragsteller seinen Antrag nicht zurück zieht.

Der Kreistag lehnt die Einwendungen des Kreistagsabgeordneten Dennis Stephan vom 10. Oktober 2012 (Vorlage 0540/2012), wonach in der Niederschrift über die 9. Sitzung des Kreistages am 10. September 2012 unter Tagesordnungspunkt 2 die exakte, wörtliche Protokollierung des Redebeitrages des Kreistagsabgeordneten Dennis Stephan die sinngemäße Wiedergabe ersetzen soll, ab

Für den Antrag (Einwendungen) stimmt kein Kreistagsabgeordneter, gegen den Antrag stimmen die Kreistagsabgeordneten der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW sowie der Gruppe Piratenpartei, bei Stimmenthaltung der Kreistagsabgeordneten der Gruppen von FDP, Die Linke und des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis).

Sitzungsteil B

- 6. Betrauung der Firma „Zentrum Arbeit und Umwelt“ - Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Betrauungsakt); hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 25. Oktober 2012 (Vorlage Nr. 0546/2012)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vorliegt.

Der Kreistag des Landkreises Gießen beschließt – befristet für die Jahre 2013 bis 2022 - die Betrauung der Firma „Zentrum Arbeit und Umwelt“ – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH (im Folgenden „ZAUG gGmbH“) durch den als Anlage 4 beigefügten Akt mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Mit diesem Beschluss wird festgelegt, dass europarechtliche Vorschriften für kommunale „Ausgleichsleistungen“, d.h. für alle vom Staat oder aus staatlichen (kommunalen) Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (Begünstigungen), an die ZAUG gGmbH zu berücksichtigen sind. Demnach dürfen kommunale Mittel nur im Rahmen der Gemeinwohlaufgabe im Sinne des Betrauungsaktes an die ZAUG gGmbH fließen.

Redaktionelle Anpassungen können durch den Kreisausschuss vorgenommen werden, wenn der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig bei Stimmenthaltung des Kreistagsabgeordneten der Gruppe Piratenpartei.

<p>7. Feuerwehrfahrzeugkonzept für die Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen unter Beteiligung des Landkreises Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 29. Oktober 2012 (Vorlage Nr. 0551/2012)</p>
--

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 5. November 2012 unter Ziffer 2 den Halbsatz „vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung“ ergänzt hat. Zu dieser geänderten Fassung liegt eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vor.

Der Kreistag beschließt:

- 1. Der Kreistag beschließt, zur Sicherung der Pflichtaufgaben im Bereich des Brandschutzes den als Anlage 5 a beigefügten „Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz“ mit Wirkung zum 01. Januar 2013 mit den Städten und Gemeinden im Landkreis Gießen zu schließen.**

Die finanziellen Auswirkungen sind im Vertrag geregelt, eine (erste) Kostenschätzung für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017 liegt vor.

Mit diesem Vertrag wird ein beispielhaftes Konzept im Lande Hessen umgesetzt.

Der Landkreis wird hierzu entsprechende Mittel im Bereich IKZ (Interkommunale Zusammenarbeit) beantragen.

- 2. In diesem Zusammenhang beschließt der Kreistag, zur Sicherstellung seiner Pflichtaufgaben für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe gemäß Feuerwehr-Organisationsverordnung FwOVO Stufe 3**

- a. die Anschaffung eines Rüstwagens im Jahr 2013**

- b. und die Anschaffung eines Gerätewagens Atemschutz**

in Jahr 2014:

vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung.

Nimmt der Landkreis Gießen im Rahmen seiner Pflichtaufgaben zur Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen Räume der Städte und Gemeinden in Anspruch, so zahlt der Landkreis den betroffenen Kommunen eine Aufwandsentschädigung für die Bereitstellung der Räume und dem Reinigungsaufwand.

Die hierfür erforderlichen Finanzmittel werden in den Haushaltsplänen abgebildet.

3. **Der Kreistag nimmt die als Anlage 5 b beigefügten Planungen zum überörtlichen Brandschutz und zur überörtlichen Allgemeinen Hilfe zur Kenntnis.**

Diese Planungen werden im noch zu erstellenden Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises im Bereich überörtlicher Brandschutz und überörtliche Allgemeine Hilfe enthalten sein.

Es ist geplant, den Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises Gießen im Sommer 2013 in die Kreisgremien einzubringen.

Die Beschlussfassung über die geänderte Vorlage erfolgt einstimmig.

Sitzungsteil C

5. **Beteiligung an der Gründung der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH und Änderung der Satzung des Vereins MitteHessen e. V.;**
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 1. Oktober 2012
(Vorlage Nr. 0534/2012)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Kreisausschuss zu dieser Vorlage den Zusatzbeschluss gefasst hat, wonach Landrätin Anita Schneider ermächtigt wurde, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kreistages bei der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins MitteHessen e.V. der Satzungsänderung zuzustimmen. Über das Ansinnen zur Neuaufstellung des Regionalmanagements sei bereits in der letzten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses am 8. November 2012 ausführlich informiert worden.

Hierzu liegen nun zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr sowie des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vor.

Zu Sitzungsbeginn hat Landrätin Anita Schneider einen Änderungsantrag vorgelegt mit der Bitte, bei der Vorlage 0534/2012 die Anlage „Gesellschaftsvertrag der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH“ auszutauschen, weil im Rahmen eines ersten Beurkundungstermins deutlich geworden ist, dass noch zwei redaktionelle Änderungen im Vertragstext vorgenommen werden müssen. Diese Änderungen wurden bereits im

Rahmen dieser Beurkundung vollzogen und haben entsprechend Auswirkung auf die noch folgenden Beurkundungsakte. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in den §§ 8 (Streichung des Absatzes 4) und 10 (Änderungen in Absatz 2).

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss,

1. **eine Gesellschafterstellung in der künftigen Regionalmanagement Mittelhessen GmbH (Arbeitstitel) durch Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages (Anlage 3 a) zu begründen,**
2. **hierzu einen einmaligen Gesellschaftsanteil in Höhe von 1.351,00 Euro an der neuen Gesellschaft zu zeichnen sowie die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Finanzierungszuschusses in Höhe von 20.000,00 € an die Gesellschaft einzugehen sowie**
3. **auf der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins Mittelhessen e.V. der angestrebten Satzungsänderung (Anlage 3 b) zuzustimmen mit der Rechtsfolge, dass die Mitgliedschaft im Verein mit der Aufnahme als Gesellschafter der GmbH endet.**
4. **Zur Leistung des Gesellschaftsanteils in Höhe von 1.351,00 Euro in dem Produkt 57.1.01 beschließt der Kreistag eine Außerplanmäßige Ausgabe in dieser Höhe. Die Deckung ist gewährleistet durch Minderausgaben im Produkt 11.1.10, Maßnahme 001.**

Die Beschlussfassung über die Vorlage mit der geänderten Anlage 3 a erfolgt einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und Piratenpartei sowie des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis).

10. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Universitätsstadt Gießen über die Gastschulbeiträge; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. Oktober 2012 (Vorlage Nr. 0565/2012)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen, Planen und Sport sowie des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vorliegen.

Hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl begründet die Vorlage.

An der Aussprache beteiligen sich Kreistagsabgeordnete Ursula Häuser, Kreistagsabgeordneter Hans-Jürgen Becker, Kreistagsabgeordnete Dietlind Grabe-Bolz, Kreistagsabgeordneter Klaus-Peter Möller und Kreistagsabgeordnete Gerda Weigel-Greilich.

Der Kreistag beschließt die als Anlage 6 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gastschulbeiträge mit der Univer-

sitätsstadt Gießen.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FW sowie der Gruppe Piratenpartei und 17 Kreistagsabgeordneten der CDU-Fraktion, bei Gegenstimmen von 3 Kreistagsabgeordneten der CDU-Fraktion, der Gruppe Die Linke und des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis).

11. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013; Investitionsprogramm für die Jahre 2012 bis 2016; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Oktober 2012 (Vorlage Nr. 0541/2012)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Haushaltsplanentwurf 2013 in der Sitzung des Kreistages am 12. November 2012 förmlich eingebracht wurde und dies die 1. Beratung im Sinne des § 31 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung gewesen sei. Dabei habe jeder Kreistagsabgeordneter einen Entwurf des Haushaltsplanes in digitaler Form und auf Wunsch in Papierform sowie die Haushaltsrede erhalten. Die anschließenden Haushaltsberatungen fanden in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses am 29. November 2012 und in der darauf folgenden Ausschussrunde statt. Der Kreisausschuss habe in seiner Sitzung am 3. Dezember 2012 eine Haushaltsänderungsliste beschlossen, die per eMail am 3. Dezember 2012 an die Kreistagsmitglieder versandt und in der Ausschussrunde in Papierform verteilt wurde.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt weiter mit, dass bereits in der Kreistagsitzung am 13. Dezember 2012 die Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse mit den Haushaltsänderungsanträgen verteilt und heute in einem Punkt korrigiert wurden. Auch die anderen Kreistagsausschüsse haben zum Haushaltsentwurf 2013 (unter Berücksichtigung der Haushaltsänderungsliste des Kreisausschusses vom 3. Dezember 2012) zustimmende Beschlussempfehlungen abgegeben.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck erläutert das Beratungsprozedere für die Haushaltsberatung 2013. So stehe jeder Fraktion in der 2. wie auch in der 3. Beratung jeweils 25 Minuten Redezeit zur Verfügung; nach der Kreistags-Geschäftsordnung können die nicht verbrauchten Redezeiten von der 2. in die 3. Beratung übertragen werden.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass niemand einer verbundenen Beratung mit dem Tagesordnungspunkt 12 (Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Gießen zum Haushaltsplan 2013; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 20. November 2012, 0574/2012) widerspricht.

Hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald beantwortet eine Frage des Kreistagsabgeordneten Harald Scherer aus der Kreistagsitzung am 13. Dezember 2012 bezüglich Maßnahmen der Gesundheitspflege. Ein Vermerk vom 14. Dezember 2012 wird der Niederschrift als Anlage 9 beigefügt.

Landrätin Anita Schneider beantwortet eine Frage des Kreistagsabgeordneten Harald Scherer aus der Kreistagsitzung am 13. Dezember 2012

zur Personalplanung. Auf eine Zwischenfrage des Kreistagsabgeordneten Dr. Sven Simon kündigt Landrätin Anita Schneider für die Sitzungsrunde im Februar 2013 Informationen zum Personalsteuerungskonzept und dessen Fortschreibung an.

11.1. Zweite Beratung - Haushaltsvorlagen und Haushaltsänderungsanträge

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass für den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung mit den Änderungen aus der Haushaltsänderungsliste des Kreisausschusses (vom 3. Dezember 2012) eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vorliegt.

Weiter teilt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck mit, dass zu den folgenden Haushaltsänderungsanträgen ablehnende Beschlussempfehlungen des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vorliegen:

- Haushaltsänderungsantrag Nr. 0541/2012-1 der CDU-Fraktion mit dem Wortlaut:

„Der Kreistag beschließt den in der Haushaltssatzung des Landkreises Gießen für das Haushaltsjahr 2013 in § 4 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 280.000.000 Euro um 10.000.000 Euro zu reduzieren und auf 270.000.000 Euro festzusetzen.“

- Haushaltsänderungsantrag Nr. 0541/2012-2 der CDU-Fraktion mit dem Wortlaut:

„Im laufenden Haushaltsvollzug 2013 darf die Summe der Personalausgaben zum Stichtag 31. Dezember 2011 (abgerechnetes Haushaltsjahr) nicht überschritten werden. Ein entsprechendes Budget ist im Haushalt 2013 auszuweisen und gesondert mit einer definierten Balance-Score-Card (BSC) zu versehen.“

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass zu Sitzungsbeginn folgender Haushaltsänderungsantrag vorgelegt wurde:

- Haushaltsänderungsantrag 0541/2012-3 der FDP-Gruppe mit dem Wortlaut:

„Im Teilergebnishaushalt zum Produkt 11.1.01 (Organisation und Dokumentation der politischen Willensbildung) soll bei der Position 15 zum Konto 71 der Ansatz 2013 für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen von 125.000 Euro um 25.000 Euro auf 100.000 Euro zu reduziert werden.“

und stellt fest, dass dieser Haushaltsänderungsantrag zurzeit nicht umsetzbar ist, weil diese eine vorherige Änderung der Entschädigungssatzung in § 5 a erfordert. Er fragt nach, ob aufgrund dessen der Haushaltsänderungsantrag zurück gestellt werden soll.

Gruppenvorsitzender Harald Scherer erklärt, den Haushaltsänderungsantrag 0541/2012-3 aufrecht zu erhalten.

Auf Nachfrage des Kreistagsvorsitzenden Karl-Heinz Funck, ob die mit einem negativen Ausschussvotum versehenen Haushaltsänderungsanträge der CDU-Fraktion weiter aufrecht erhalten werden, teilt Fraktionsvorsitzender Claus Spandau mit, dass der Haushaltsänderungsantrag 0541/2012-1 aufrecht erhalten wird.

Kreistagsabgeordneter Dr. Sven Simon teilt mit, dass vor dem Hintergrund der Ankündigung eines Personalkostenkonzeptes durch Landrätin Anita Schneider der Haushaltsänderungsantrag 0541/2012-2 zurück gestellt wird.

An der Aussprache beteiligen sich Kreistagsabgeordneter Dr. Sven Simon, hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald, der eine Zwischenfrage des Kreistagsabgeordneten Dr. Sven Simon beantwortet, Gruppenvorsitzender Harald Scherer, Kreistagsabgeordneter Reinhard Hamel, Fraktionsvorsitzender Horst Nachtigall und erneut Gruppenvorsitzender Harald Scherer.

Sodann lässt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck über die noch offenen Haushaltsänderungsanträge abstimmen:

Der Kreistag lehnt den Haushaltsänderungsantrag Nr. 0541/2012-1 der CDU-Fraktion mit dem Wortlaut:

„Der Kreistag beschließt den in der Haushaltssatzung des Landkreises Gießen für das Haushaltsjahr 2013 in § 4 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 280.000.000 Euro um 10.000.000 Euro zu reduzieren und auf 270.000.000 Euro festzusetzen.“

ab.

Für den Antrag stimmen die CDU-Fraktion und die FDP-Gruppe, gegen den Antrag stimmen die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW sowie die Gruppen Die Linke und Piratenpartei und Kreistagsabgeordneter Reinhard Hamel (Linkes Bündnis).

Der Kreistag lehnt den Haushaltsänderungsantrag Nr. 0541/2012-3 der FDP-Gruppe mit dem Wortlaut:

„Im Teilergebnishaushalt zum Produkt 11.1.01 (Organisation und Dokumentation der politischen Willensbildung) soll bei der Position 15 zum Konto 71 der Ansatz 2013 für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen von 125.000 Euro um 25.000 Euro auf 100.000 Euro zu reduziert werden.“

ab.

Für den Antrag stimmen die die Gruppen von FDP, Die Linke und Piratenpartei sowie der Kreistagsabgeordnete Reinhard Hamel (Linkes Bündnis), gegen den Antrag stimmen die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass keine weiteren Haushaltsänderungsanträge zur Abstimmung anstehen und schließt die 2. Beratung des Haushaltes 2013.

11.2. Dritte Beratung - Generaldebatte

An der Aussprache beteiligen sich Fraktionsvorsitzender Claus Spandau, Kreistagsabgeordneter Kurt Hillgärtner, Fraktionsvorsitzender Horst Nachtigall, Kreistagsabgeordneter Reinhard Hamel, Fraktionsvorsitzende Hiltrud Hofmann, Gruppenvorsitzender Harald Scherer und Kreistagsabgeordneter Dr. Gerhard Noeske.

Sodann führt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck die Schlussabstimmungen durch:

Der Kreistag beschließt den durch die Haushaltsänderungsliste des Kreisausschusses vom 3. Dezember 2012 geänderten Stellenplan 2013.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW, gegen die Stimmen der Kreistagsabgeordneten der CDU-Fraktion, der Gruppen von FDP und Piratenpartei, 1 Kreistagsabgeordneten der Gruppe Die Linke und des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis). Kreistagsabgeordneter Dennis Stephan befindet sich zwar im Sitzungsraum, beteiligt sich aber nicht an der Abstimmung.

Der Kreistag beschließt das dem Haushalt 2013 beigefügte Investitionsprogramm für die Jahre 2012 bis 2016 in der durch die Haushaltsänderungsliste des Kreisausschusses vom 3. Dezember 2012 geänderten Fassung.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW, sowie der Gruppe Piratenpartei und den Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis), gegen die Stimmen der Kreistagsabgeordneten der CDU-Fraktion, der FDP-Gruppe und 1 Kreistagsabgeordneten der Gruppe Die Linke. Kreistagsabgeordneter Dennis Stephan befindet sich zwar im Sitzungsraum, beteiligt sich aber nicht an der Abstimmung.

Der Kreistag beschließt die als Anlage 7 beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit ihren Anlagen in der vom Kreisausschuss am 3. Dezember 2012 festgestellten Fassung.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW, gegen die Stimmen der Kreistagsabgeordneten der CDU-Fraktion, der Gruppen von FDP und Piratenpartei, 1 Kreistagsabgeordneten der Gruppe Die Linke und des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis). Kreistagsabgeordneter Dennis Stephan befindet sich zwar im Sitzungsraum, beteiligt sich aber nicht an der Abstimmung.

**12. Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Gießen zum Haushaltsplan 2013;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 20. November 2012
(Vorlage Nr. 0574/2012)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Kreisausschuss diese zunächst als Dezernentenentwurf versandte Vorlage in sei-

ner Sitzung am 3. Dezember 2012 zur offiziellen „Vorlage an den Kreistag“ erklärt habe. Hierzu liegt eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vor.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck bittet darum, bei der Paragrafenfolge auch den „§ 52 Abs. 1 HKO“ zu ergänzen, weil dies die Vorschrift in der Hessischen Landkreisordnung ist, die für die Landkreise auch die Wirtschaftsführungsbestimmungen des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung gelten lässt.

Der Kreistag beschließt gemäß § 92 Abs. 4 HGO i.V.m. § 52 Abs. 1 HKO, § 24 Abs. 4 GemHVO das als Anlage 8 beigefügte Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2013.

Das Haushaltssicherungskonzept wird der kommunalen Finanzaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Haushaltssatzung 2013 vorgelegt.

Die Beschlussfassung über die geänderte Vorlage erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW, gegen die Stimmen der Kreistagsabgeordneten der CDU-Fraktion, der Gruppen von FDP und Piratenpartei, 1 Kreistagsabgeordneten der Gruppe Die Linke und des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis). Kreistagsabgeordneter Dennis Stephan befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungsraum.

<p>8. Außergerichtliche Einigung zwischen dem Landkreis Gießen und der ZR Recycling GmbH über gegenseitige Forderungen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 21. November 2012 (Vorlage Nr. 0558/2012-neu)</p>

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Kreisausschuss diese zunächst als Dezernentenentwurf versandte Vorlage in seiner Sitzung am 3. Dezember 2012 zur offiziellen „Vorlage an den Kreistag“ erklärt habe. Hierzu liegen zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Umwelt, Naturschutz und Abfallwirtschaft sowie des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vor.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck weist auf die Zusage der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Dr. Christiane Schmahl zu Punkt 6 der Vorlage hin, dem Kreistagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und Abfallwirtschaft den abzuschließenden Vertrag zur Kenntnis zu geben.

Der Kreistag beschließt, folgender außergerichtlicher Einigung mit der ZR-Recycling GmbH über gegenseitige Forderungen der beiden Parteien zuzustimmen:

- 1. ZR zahlt die bisher geforderten Betriebskosten (Strom, Kanalenutzungs- und Straßenreinigungsgebühren, Gas, Wasser, Abwasser, Versicherungen) ab 2008 i.H.v. 291.390 Euro an den Landkreis Gießen.**
- 2. Der Landkreis Gießen verzichtet auf alle Forderungen in Zusammenhang mit der Mitbenutzung der Waage durch ZR (Ei-**

chung und Nutzungsentgelte) i.H.v. 204.689 Euro.

3. Der Landkreis Gießen zahlt einen gestaffelten Ausgleich für die Mindermengen Sperrmüll für die Jahre 2008 bis 2010: 2008 75.000 Euro, 2009 50.000 Euro, 2010 25.000 Euro. Die bereits gezahlten 110.000 Euro waren bislang ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf die Forderung der ZR für Jahr 2007 geleistet worden; dieser Betrag verbleibt bei der ZR, eine weitere Zahlung für 2007 erfolgt nicht.
4. Der Landkreis Gießen erstattet ZR die Wiege- und Entsorgungskosten für Landkreismüll, soweit entsprechende Nachweise von ZR vorgelegt werden. Die Summe beträgt ca. 42.000 Euro.
5. Damit sind die unter Ziffer 1-4 gegenseitig genannten Ansprüche der Parteien abgegolten und erledigt. Von der Abgeltungswirkung mit umfasst sind auch die Instandhaltungsaufwendungen von ZR in Höhe von 61.717,02 Euro gemäß Mahnung der ZR vom 14. Dezember 2011. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vorstehende Abgeltungsvereinbarung keine präjudizierende Wirkung für mögliche Ansprüche der Parteien aus den genannten Rechtsverhältnissen für die Zeit ab dem 01. Januar 2013 hat.
6. Die Parteien (ZR und Landkreis) sind sich darüber einig, dass der zwischen Ihnen bestehende Mietvertrag über das Grundstück Lahnstraße 220 vom 01. März 2005 und der Dienstleistungsvertrag der Notarin Dr. Dorrmann vom 12. September 2006 der Aktualisierung bedarf. Die Parteien verpflichten sich hierzu in Vertragsverhandlungen mit dem Ziel einzutreten, mit Wirksamkeit zum 01. Januar 2013 überarbeitete Verträge in Kraft zu setzen. Die Vertragsverhandlungen sollen insbesondere folgende Punkte umfassen:

Festlegung des genehmigungsrechtlichen Betreibers der Abfallumschlagstation und des Abfallwirtschaftszentrums;

Vergütung ZR für Wiegevorgänge außerhalb der Öffnungszeiten (Terminalwiegung);

Vergütung für Nutzung der Waage durch ZR für eigene Zwecke;

Kostentragung Instandhaltung und Reparaturen der Abfallumschlagstation und des Abfallwirtschaftszentrums;

Kostentragung Betriebskosten (insbesondere Strom, Wasser, Versicherung) der Abfallumschlagstation und des Abfallwirtschaftszentrums.

Die Verhandlungen zu den in Ziffer 6 genannten Verträgen sind bis zum 31. März 2013 abzuschließen.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW sowie die FDP-Gruppe, gegen die Stimmen der CDU-Fraktion, bei Stimmenthaltung der Gruppe Piratenpartei, 1 Kreistagsabgeordneten der Gruppe Die Linke und des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis). Kreistagsabgeordneter Dennis Stephan befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungsraum.

**9. Berichts Antrag zur Bildung und Teilhabe für alle Kinder in Armut;
hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 26. November 2012
(Vorlage Nr. 0578/2012)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck empfiehlt, die Berichterstattung lediglich auf einen Kreistagsausschuss zu beschränken, um eine unnötige Doppelung zu beseitigen, und fragt die Antragstellerin, in welchem Kreistagsausschuss nun die Berichterstattung stattfinden soll. Er schlägt den Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt vor.

Co-Gruppenvorsitzende Christiane Plonka erklärt sich damit einverstanden.

Fraktionsvorsitzende Hiltrud Hofmann macht darauf aufmerksam, dass sich die Gruppe Die Linke in diesem Antrag selbst als „Fraktion“ bezeichnet, was nicht korrekt sei.

Der Kreistag beschließt:

Der Kreisausschuss möge im *Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt* zeitnah berichten:

- a) **Haben auch Kinder von Eltern, die sich in der Bundesrepublik um Asyl bewerben und die zeitweise auf dem Gebiet unseres Landkreises leben, Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und**
- b) **wurden deren Eltern in für Sie verständlicher Form auf diese Ansprüche und den genauen Ablauf der Antragsstellung hingewiesen?**
- c) **In welcher Form und Sprache wurde das gegebenenfalls getan?**
- d) **Wurden für die Weitergabe dieser Information gegebenenfalls bei bestehenden Sprachbarrieren auch Dolmetscher eingeschaltet?**
- e) **Wie viele Personen hatten derzeit/hätten in 2011 Anspruch auf solche Leistungen gehabt?**

Die Beschlussfassung über den geänderten Antrag erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FW sowie die Gruppen von FDP und Piratenpartei, 1 Kreistagsabgeordneten der Gruppe Die Linke und des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis), gegen die Stimmen der CDU-Fraktion. Kreistagsabgeordneter Dennis Stephan befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungsraum.

**13. Regelung des Jobcenters Gießen zur Sicherung der Existenz beim Übergang von (Langzeit-)Arbeitslosen in den Altersruhestand;
hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 26. November 2012
(Vorlage Nr. 0579/2012)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass im Beschlussantrag gewünscht werde „... *im zuständigen Fachausschuss zeitnah (...) zu berichten...*“. Er bittet die Antragstellerin, dies zu konkretisieren.

Weiter teilt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck mit, dass in der Sitzung des Kreistagsausschusses für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt keine Beschlussempfehlung abgegeben wurde, weil ein Vermerk vom Dezernat I zu dem mit dem Antrag beschriebenen Problem angekündigt worden war. Aus dem entsprechenden Vermerk vom 7. Dezember 2012 geht hervor, dass die geforderte Übergangsregelung bereits vorhanden ist. Dieser Vermerk ist mit eMail vom 10. Dezember 2012 versandt und ist den Beschlussempfehlungen als Anlage beigefügt worden.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fragt die Antragstellerin, ob sie im Ergebnis des Vermerks ihren Antrag für erledigt erklären würde.

Co-Gruppenvorsitzender Dennis Stephan erklärt, dass er den Antrag aufrecht erhalte.

Fraktionsvorsitzende Hiltrud Hofmann stellt den Verfahrensantrag, den Hauptantrag für erledigt zu erklären.

Sodann lässt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck über den Verfahrensantrag der Fraktionsvorsitzenden Hiltrud Hofmann abstimmen:

Der Kreistag erklärt den Antrag der Gruppe Die Linke vom 26. November 2012 bezüglich einer Regelung des Jobcenters Gießen zur Sicherung der Existenz beim Übergang von (Langzeit-)Arbeitslosen in den Altersruhestand (Vorlage 0579/2012) mit dem Wortlaut:

„Der Kreisausschuss fordert die Geschäftsführung des Jobcenters Gießen auf, für den angesprochenen Personenkreis eine einfache und kundenfreundliche Regelung in Absprache mit den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern zu finden und dem zuständigen Fachausschuss zeitnah über deren Umsetzung zu berichten.“

für erledigt.

Die Beschlussfassung über den Verfahrensantrag erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW, gegen die Stimmen der Gruppen Die Linke und Piratenpartei und des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis), bei Stimmenthaltung der FDP-Gruppe.

14. Kinderarmut bekämpfen; hier: angekündigter (aber nicht vorgelegter) Antrag der Gruppe Die Linke (Vorlage Nr. 0580/2012)
--

Abgesetzt, da der Antrag nicht vorgelegt wurde.

15. Mitteilungen

Landrätin Anita Schneider teilt mit, dass der hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete Dirk Oßwald und sie heute Mittag den Konsolidierungsvertrag über Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz) unterzeichnet haben.

Hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald teilt mit, dass die SPD-Fraktion im Hessischen Landtag mit Schreiben vom 14. November 2012 auf die Resolution des Kreistages vom 10. September 2012 bezüglich der Erstattung von Mehrausgaben zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums von Asylsuchenden durch das Land Hessen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 geantwortet hat. Danach habe das Urteil mittlerweile Niederschlag im Haushaltsplan des Landes Hessen gefunden. Im Rahmen eines Artikelgesetzes sei das Landesaufnahmegesetz in diesem Jahr in einigen Punkten geändert worden. Die Pauschale zur Kostenerstattung sei allerdings im Hinblick auf das seinerzeit noch ausstehende Bundesverfassungsgerichtsurteils unverändert geblieben. Von daher sei es Aufgabe der kommunalen Spitzenverbände, für eine Anpassung zu sorgen.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck schließt mit folgenden Worten:

„Rückblickend auf die Arbeit des Kreistages 2012 kann ich feststellen, dass wir überhaupt nicht kleinmütig sein müssen! Die Haushaltsdebatte heute hat zu Tage gefördert, mit welchen Vorhaben wir über den Tag hinaus gestalten. Ich nenne nur beispielhaft:

- *Aufstellung eines Kreisenergiekonzepts mit integriertem Klimaschutzkonzept für Erneuerbare Energien und Steigerung der Energieeffizienz,*
- *die Regionalmanagement Mittelhessen GmbH, die wir heute auf den Weg gebracht haben. Die Zukunft liegt bei der Region Mittelhessen, nicht bei den kleinräumigen Landkreisen.*

Sie alle haben 2012 intensiv mitgearbeitet, jeweils aus Ihrer politischen Position und Verantwortung heraus, darüber haben wir gestritten. Ich betrachte pointierte Opposition als konstruktiv, zwingt sie doch die Mehrheit, ihre Position inhaltlich zu legitimieren. Sie wissen, dass ich streitige Diskussionen liebe, wenn Sie das zu lösende Problem zuspitzen und Lösungen zur Entscheidung herausarbeiten.

„Wer Politik betreiben will, braucht drei Tugenden: Leidenschaft, Verantwortungsgefühl, Augenmaß.“ so Max Weber in seinem Vor-

trag „Politik als Beruf“ am 28. Januar 1919 im Rahmen einer Vortragsreihe ‚Geistige Arbeit als Beruf‘.

Mit demokratischem Engagement für unser Gemeinwohl zu handeln, spreche ich keiner und keinem Kreistagsabgeordneten ab. Für diese Arbeit im ablaufenden Jahr danke ich Ihnen ebenso wie den Mitgliedern des Kreisausschusses, der unsere Beschlüsse ausgeführt bzw. gut vorbereitet hat. Eine solche Arbeit ist weit mehr als selbstverständlich in einer Zeit oft übersteigerten Individualismus.

Ich freue mich auf Weihnachten, gerade auch auf die Zeit des Übergangs von einem Jahr in das nächste. Manchmal habe ich dann das Gefühl – ohne die übermäßige Geschäftigkeit unserer Alltage - : Die Zeit könnte stehen bleiben.

Für einen solchen Moment möchte ich mit Ihnen in ein Bild schauen, das Rainer Maria Rilke mit seiner Lyrik im Gedicht ‚Nachthimmel und Sternenfall‘ gemalt hat:

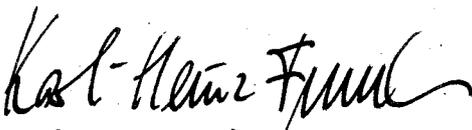
‚Nachthimmel und Sternenfall

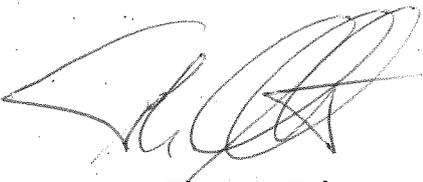
*Der Himmel, groß, voll herrlicher Verhaltung,
ein Vorrat Raum, ein Übermaß von Welt.
Und wir, zu ferne für die Angestaltung,
zu nahe für die Abkehr hingestellt.*

*Da fällt ein Stern! Und unser Wunsch an ihn,
bestürzten Aufblicks, dringend angeschlossen:
Was ist begonnen, und was ist verflossen?
Was ist verschuldet? und was ist verziehn?’*

Ich wünsche Ihnen ruhige, ‚Sinn-volle‘ Tage im Kreise Ihrer Lieben!“

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck schließt die Sitzung des Kreistages um 20.22 Uhr.


Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender


Thomas Euler
Schriftführer

Anlage 1 zur Niederschrift über die 12. Sitzung des Kreistages am 17. Dezember 2012

Tagesordnung
für die 12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen
am 17. Dezember 2012:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 9. Sitzung des Kreistages am 10. September 2012;
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Dennis Stephan vom
10. Oktober 2012
Vorlage: 0540/2012

Sitzungsteil B

6. Betrauung der Firma "Zentrum Arbeit und Umwelt" - Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Betrauungsakt);
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 25. Oktober 2012
Vorlage: 0546/2012
7. Feuerwehrfahrzeugkonzept für die Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen unter Beteiligung des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 29. Oktober 2012
Vorlage: 0551/2012

Sitzungsteil C

5. Beteiligung an der Gründung der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH und Änderung der Satzung des Vereins MitteHessen e. V.;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 1. Oktober 2012
Vorlage: 0534/2012
10. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Universitätsstadt Gießen über die Gastschulbeiträge;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. Oktober 2012
Vorlage: 0565/2012

11. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013; Investitionsprogramm für die 2012 bis 2016;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Oktober 2012
Vorlage: 0541/2012
 - 11.1. Zweite Beratung - Haushaltsvorlagen und Haushaltsänderungsanträge
 - 11.2. Dritte Beratung - Generaldebatte
12. Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Gießen zum Haushaltsplan 2013;
hier: geänderte Vorlage des Kreisausschusses vom 20. November 2012
Vorlage: 0574/2012
8. Außergerichtliche Einigung zwischen dem Landkreis Gießen und der ZR Recycling GmbH über gegenseitige Forderungen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 21. November 2012
Vorlage: 0558/2012 (neu)
9. Berichts Antrag zur Bildung und Teilhabe für alle Kinder in Armut;
hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 26. November 2012
Vorlage: 0578/2012
13. Regelung des Jobcenters Gießen zur Sicherung der Existenz beim Übergang von (Langzeit-)Arbeitslosen in den Altersruhestand;
hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 26. November 2012
Vorlage: 0579/2012
14. *abgesetzt*
15. Mitteilungen

**12. Sitzung des Kreistages am 17. Dezember 2012
- Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse -**

**Zu TOP 5
(Vorlage Nr. 0534/2012):**

Beteiligung an der Gründung der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH und Änderung der Satzung des Vereins MitteHessen e. V.

Kreistagsausschuss für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig)

Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig)

**Zu TOP 6
(Vorlage Nr. 0546/2012):**

Betrauung der Firma "Zentrum Arbeit und Umwelt" - Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Betrauungsakt)

Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig)

**Zu TOP 7
(Vorlage Nr. 0552/2012):**

Feuerwehrfahrzeugkonzept für die Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen unter Beteiligung des Landkreises Gießen

Kreisausschuss:

Zu Ziffer 2 wurde der Halbsatz „vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung“ ergänzt.

Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss:

Änderungsanträge:
In der Fassung mit der Ergänzung des Kreisausschusses zu Ziffer 2.

Abstimmung in der geänderten Fassung des Kreisausschusses:

Zustimmung (einstimmig)

**Zu TOP 8
(Vorlage Nr. 0558/2012 - neu):**

**Außergerichtliche Einigung zwischen dem
Landkreis Gießen und der ZR Recycling
GmbH über gegenseitige Forderungen**

Kreistagsausschuss für
Umwelt, Naturschutz und
Abfallwirtschaft:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (mehrheitlich
bei 8 Ja-Stimmen und
4 Gegenstimmen)

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (mehrheitlich
bei 8 Ja-Stimmen und
4 Gegenstimmen)

**Zu TOP 10
(Vorlage Nr. 0565/2012):**

**Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Ver-
einbarung mit der Universitätsstadt Gießen
über die Gastschulbeiträge**

Kreistagsausschuss für
Schule, Bauen, Planen
und Sport:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (einstim-
mig bei 4 Stimmenthal-
tungen)

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (mehrheitlich
bei 11 Ja-Stimmen und
1 Gegenstimme)

**Zu TOP 11
(Vorlage Nr. 0541/2012):**

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das
Haushaltsjahr 2013; Investitionsprogramm
für die Jahre 2012 bis 2016**

Kreistagsausschuss für Arbeit,
Wirtschaft, Kreisentwicklung,
Energie und Verkehr:

Änderungsanträge:
1. Haushaltsänderungsliste des Kreisausschusses
vom 3. Dezember 2012

Abstimmung
über den Gesamt-
haushalt in der ge-
änderten Fassung: **Zustimmung** (mehrheitlich
bei 8 Ja-Stimmen und
4 Gegenstimmen)

Kreistagsausschuss für
Soziales, Gesundheit und
Verbraucherschutz:

Änderungsanträge:
1. Haushaltsänderungsliste des Kreisausschusses
vom 3. Dezember 2012

Kreistagsausschuss für
Umwelt, Naturschutz
und Abfallwirtschaft:

Abstimmung über
den Gesamthaushalt
in der geänderten
Fassung:

Zustimmung (einstimmig
bei 8 Ja-Stimmen und
4 Stimmenthaltungen)

Änderungsanträge:

1. Haushaltsänderungsliste des Kreisausschusses
vom 3. Dezember 2012

Produktweise Ab-
stimmungen und
Schluss-Abstim-
mung über den
Gesamthaushalt in
der geänderten Fas-
sung:

Zustimmung (mehrheitlich
bei 8 Ja-Stimmen und
3 Gegenstimmen)

Kreistagsausschuss für
Schule, Bauen, Planen
und Sport:

Änderungsanträge:

1. Haushaltsänderungsliste des Kreisausschusses
vom 3. Dezember 2012

Abstimmung über
den Haushaltsplan in
der geänderten Fas-
sung:

Zustimmung (einstimmig
bei 8 Ja-Stimmen und
4 Stimmenthaltungen)

Abstimmung über
die Haushaltssatzung
in der geänderten
Fassung:

Zustimmung (einstimmig
bei 8 Ja-Stimmen und
4 Stimmenthaltungen)

Abstimmung über
den Stellenplan in der
geänderten Fassung:

Zustimmung (einstimmig
bei 8 Ja-Stimmen und
4 Stimmenthaltungen)

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge:

1. Haushaltsänderungsliste des Kreisausschusses
vom 3. Dezember 2012
2. Haushaltsänderungsantrag Nr. 0541/2012-1 der
CDU-Fraktion mit dem Wortlaut (Anlage 1):
*„Der Kreistag beschließt den in der Haushaltssat-
zung des Landkreises Gießen für das Haushalts-
jahr 2013 in § 4 festgesetzten Höchstbetrag der
Kassenkredite von bisher 280.000.000 Euro um
10.000.000 Euro zu reduzieren und auf
270.000.000 Euro festzusetzen.“*
3. Haushaltsänderungsantrag Nr. 0541/2012-2 der
CDU-Fraktion mit dem Wortlaut (Anlage 2):

*„Im laufenden Haushaltsvollzug 2013 darf die
Summe der Personalausgaben zum Stichtag 31.
Dezember 2011 (abgerechnetes Haushaltsjahr)
nicht überschritten werden. Ein entsprechendes
Budget ist im Haushalt 2013 auszuweisen und
gesondert mit einer definierten Balance-Score-
Card (BSC) zu versehen.“*

Abstimmung zu
Haushaltsände-
rungsantrag
Nr. 0541/2012-1:

Ablehnung (mehrheitlich
bei 4 Ja-Stimmen und
8 Gegenstimmen)

Abstimmung zu
Haushaltsände-
rungsantrag
Nr. 0541/2012-2:

Ablehnung (mehrheitlich
bei 4 Ja-Stimmen und
8 Gegenstimmen)

Abstimmung
über die Haushalts-
änderungsliste des
Kreisausschusses:

Zustimmung (mehrheitlich
bei 8 Ja-Stimmen und
4 Gegenstimmen)

Abstimmung
über die geänderte
Haushaltssatzung
und Haushaltsplan:

Zustimmung (mehrheitlich
bei 8 Ja-Stimmen und
4 Gegenstimmen)

**Zu TOP 12
(Vorlage Nr. 0574/2012):**

**Haushaltssicherungskonzept des Landkrei-
ses Gießen zum Haushaltsplan 2013**

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung:

Zustimmung (mehrheitlich
bei 8 Ja-Stimmen und
4 Gegenstimmen)

**Zu TOP 13
(Vorlage Nr. 0579/2012):**

**Regelung des Jobcenters Gießen zur Siche-
rung der Existenz beim Übergang von (Lang-
zeit-)Arbeitslosen in den Altersruhestand**

Kreistagsausschuss für
Soziales, Gesundheit und
Verbraucherschutz:

Änderungsanträge:

Es wird ein Vermerk angekündigt, aus dem hervor-
geht, dass für den betroffenen Personenkreis be-
reits eine Übergangsregelung besteht. Dieser Ver-
merk (Anlage 3) wurde am 10. Dezember 2012 als
eMail versandt.

Abstimmung:

Keine Abstimmung

Gesellschaftsvertrag

der

Regionalmanagement Mittelhessen GmbH

Präambel

Verschiedene Institutionen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik arbeiten im Verein MitteHessen e.V., auf Basis des erarbeiteten Leitbildes, engagiert daran, Kräfte und bestehende Kooperationsansätze in Mittelhessen zu bündeln und sich untereinander zu vernetzen, um die Potenziale der Region optimal zu nutzen und zu entwickeln.

Die Beteiligten sind sich dabei bewusst, dass die Region Mittelhessen ihre bestehenden gesellschaftlichen wie wirtschaftlichen Potentiale in Gänze nur dann entfalten kann, wenn sie ihre Stärken noch stärker bündelt, ihre Interessen gemeinsam mit einer Stimme nach außen vertritt und sich ihren zukünftigen Herausforderungen geschlossen stellt.

Zehn Jahre nach Gründung des mittelhessischen Regionalmanagements soll daher ein Prozess der Weiterentwicklung angestoßen werden, der die bestehenden Kooperationen vertieft und verbreitert, insbesondere durch stärkere Einbeziehung von Wirtschaft und Wissenschaft.

Um hierfür eine noch effektivere und effizientere Struktur bereitzuhalten, beschließen die unten stehenden Gesellschafter die Gründung der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH.

§ 1 Firma, Sitz und Gesellschafter

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Regionalmanagement Mittelhessen GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gießen.
- (3) Gesellschafter sind

der Lahn-Dill-Kreis mit Sitz in Wetzlar,
der Landkreis Gießen mit Sitz in Gießen,
der Landkreis Limburg-Weilburg mit Sitz in Limburg,
der Landkreis Marburg-Biedenkopf mit Sitz in Marburg,
der Vogelsbergkreis mit Sitz in Lauterbach.

die Kreisstadt Limburg an der Lahn mit Sitz in Limburg,
die Kreisstadt Wetzlar mit Sitz in Wetzlar,
die Universitätsstadt Gießen mit Sitz in Gießen,
die Universitätsstadt Marburg mit Sitz in Marburg,

die Handwerkskammer Kassel mit Sitz in Kassel,
die Handwerkskammer Wiesbaden mit Sitz in Wiesbaden,

die Industrie und Handelskammer Gießen-Friedberg mit Sitz in Gießen,
die Industrie und Handelskammer Kassel-Marburg mit Sitz in Kassel,
die Industrie und Handelskammer Lahn-Dill mit Sitz in Dillenburg,
die Industrie und Handelskammer Limburg mit Sitz in Limburg.

die Justus-Liebig-Universität Gießen mit Sitz in Gießen,
die Philipps-Universität Marburg mit Sitz in Marburg,
die Technische Hochschule Mittelhessen mit Sitz in Gießen,

der Verein MitteHessen e.V.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Förderung der langfristigen strategischen Positionierung der Region durch Bildung, Festigung und Förderung von Netzwerken in der Region sowie innerhalb und außerhalb Hessens. Die Gesellschaft positioniert und bündelt die Region nach außen (Regionalmarketing) und begleitet oder betreibt Projekte zur Förderung der Region (Regionalmanagement). Sie unterstützt die Gesellschafter bei der Verwirklichung dieser Ziele.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die diesem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar dienen können. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich anderer Unternehmen bedienen oder mit ihnen Kooperationen eingehen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn es dem Unternehmensgegenstand dient.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital haben folgende Geschäftsanteile übernommen:

Gesellschafter	Geschäftsanteile in EUR	Geschäfts- anteil Nr.
Lahn-Dill-Kreis	1.351,-	1
Landkreis Gießen	1.351,-	2
Landkreis Limburg-Weilburg	1.351,-	3
Landkreis Marburg-Biedenkopf	1.351,-	4
Vogelsbergkreis	1.351,-	5
Kreisstadt Limburg an der Lahn	676,-	6
Kreisstadt Wetzlar	1.351,-	7
Universitätsstadt Gießen	1.351,-	8
Universitätsstadt Marburg	1.351,-	9
Handwerkskammer Wiesbaden	2.838,-	10
Handwerkskammer Kassel	878,-	11
IHK Gießen-Friedberg	2.399,-	12
IHK Kassel-Marburg	2.027,-	13
IHK Lahn-Dill	2.399,-	14
IHK Limburg	946,-	15
Justus-Liebig-Universität Gießen	338,-	16
Philipps-Universität Marburg	338,-	17
Technische Hochschule Mittelhessen	338,-	18
Verein MitteHessen e.V.	1015,-	19

- (3) Die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen und zwar in voller Höhe sofort.
- (4) Es besteht keine Nachschusspflicht.

§ 5 Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Die laufende Finanzierung der Gesellschaft erfolgt durch Jahresbeiträge der Gesellschafter, Einnahmen aus der geschäftlichen Tätigkeit sowie Zuwendungen des Landes Hessen und weiterer Partner. Die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans.
- (2) Die Jahresbeiträge der Gesellschafter sind in folgender Höhe zu erbringen:

Gesellschafter	Jahresbeitrag in EUR
Lahn-Dill-Kreis	20.000,-
Landkreis Gießen	20.000,-
Landkreis Limburg-Weilburg	20.000,-
Landkreis Marburg-Biedenkopf	20.000,-
Vogelsbergkreis	20.000,-
Kreisstadt Limburg an der Lahn	10.000,-
Kreisstadt Wetzlar	20.000,-
Universitätsstadt Gießen	20.000,-
Universitätsstadt Marburg	20.000,-
Handwerkskammer Wiesbaden	42.000,-
Handwerkskammer Kassel	13.000,-
IHK Gießen-Friedberg	35.500,-
IHK Kassel-Marburg	30.000,-
IHK Lahn-Dill	35.500,-
IHK Limburg	14.000,-
Justus-Liebig-Universität Gießen	5.000,-
Philipps-Universität Marburg	5.000,-
Technische Hochschule Mittelhessen	5.000,-
Verein MitteHessen e.V.	15.000,-

- (3) Der jeweilige Jahresbeitrag ist von den Gesellschaftern in dem Monat nach Genehmigung ihres jeweiligen Haushalts, jedoch frühestens im Januar und spätestens im 4. Quartal an die Gesellschaft zu leisten.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- (2) Mindestens einmal pro Kalenderjahr wird eine ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung einberufen. Soweit es die Geschäftslage erfordert, hat die Geschäftsführung auch unterjährig eine Sitzung einzuberufen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind ebenfalls durch die Geschäftsführung einzuberufen, wenn mindestens drei Gesellschafter oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies verlangen.
- (3) Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.
- (4) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird für zwei Jahre von der Gesellschafterversammlung mit mindestens 75 % der Stimmanteile gewählt. Er wirkt ehrenamtlich ohne Ersatz von Auslagen.
- (5) Über die Sitzung ist durch den Vorsitzenden, der diese Aufgabe delegieren kann, zeitnah eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Datum, Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben sind.

§ 8 Stimmrecht und Abstimmung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Regelungen dieses Vertrages nichts anderes vorschreiben, mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des anwesenden und vertretenden Stammkapitals gefasst. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen und mindestens 75% des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des erschienenen oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

- (3) Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer besonderen Gesellschafterversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren, ebenso per Email, gefasst werden, sofern sämtliche Gesellschafter einverstanden sind und keine Beurkundungspflicht besteht. Das in Absatz 1 genannte Stimmenquorum bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Verlusten,
- b) Bestellung des Abschlussprüfers,
- c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- d) Beschluss einer Geschäftsordnung der Gesellschaft sowie Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
- e) die Genehmigung des Wirtschaftsplans, Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- f) Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- g) Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführung sowie Mitglieder des Aufsichtsrates,
- h) Befreiung der Geschäftsführung vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB,
- i) Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen,
- j) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- k) Aufnahme neuer Gesellschafter.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat ist das Organ der Gesellschaft, in dem die Gesamtstrategie sowie die strategischen Aufgabenfelder der Gesellschaft festgelegt werden. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich, ohne Ersatz von Auslagen, tätig.

- (2) Dem Aufsichtsrat gehören stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter als stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates. Das Mandat kann im Einzelfall auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen werden. Zudem können die Landräte durch den hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten, die Oberbürgermeister durch den Bürgermeister ihrer Städte, der Bürgermeister von Limburg durch den hauptamtlichen Stadtrat, die Kammern durch die gesetzlichen Vertreter bzw. die IHK Kassel-Marburg auch durch den Vorsitzenden des Regionalausschusses Marburg der IHK Kassel-Marburg, die Präsidenten der Hochschulen durch Mitglieder des Präsidiums und die beiden Vertreter des Vereins MitteHessen e. V. durch ein vorab für die jeweils gesamte Amtszeit zu benennendes Mitglied des Vorstandes vertreten werden. Andere Formen der Untervertretung sind nicht möglich. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Stimmverhältnisse im Aufsichtsrat entsprechen denen in der Gesellschafterversammlung.

Als nicht stimmberechtigte und beratende Mitglieder gehören dem Aufsichtsrat weiterhin der Regierungspräsident des RP Gießen kraft Amtes sowie jeweils ein Vertreter

- des hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes Mittelhessen

an. Die beiden vorgenannten Organisationen haben jeweils ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu entsendenden Person. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird für zwei Jahre von den Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt.
- (4) Der Aufsichtsrat tagt mindestens dreimal pro Geschäftsjahr. Auf Antrag der Geschäftsführung oder von drei stimmberechtigten Aufsichtsratsmitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (5) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung, insbesondere die Beschlüsse der Sitzung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Es gelten die Regelungen zur Niederschrift der Gesellschafterversammlung entsprechend.

- (6) Durch Beschluss können zu einzelnen oder mehreren Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste zugelassen werden.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Stimmrecht und Abstimmung im Aufsichtsrat

Die Bestimmungen des § 8 gelten entsprechend.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet über strategische Aufgabenfelder der Gesellschaft und weist diese der Geschäftsführung zur Umsetzung zu.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm von der Geschäftsführung vorgelegt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist zu hören bei Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer.
- (4) Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt den Wirtschaftsplan zur Vorlage an die Gesellschafterversammlung.
- (6) Der Genehmigung des Aufsichtsrat bedürfen:
 - (a) der Fünfjahresplan,
 - (b) der Abschluss von Verträgen besonderer Bedeutung, insbesondere wenn ihr Wert 50.000,- EUR im Einzelfall übersteigt oder sie Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Beteiligungen sowie die Aufnahme von Krediten und Darlehen beinhalten,
 - (c) die Erteilung von Bürgschaften durch die Gesellschaft,
 - (d) der Erwerb von Gesellschaftsanteilen an anderen Gesellschaften.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
- (2) Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, regelt der Aufsichtsrat die Verteilung der Ressorts und Entscheidungsfindung. Der Aufsichtsrat kann, abweichend von Absatz 1, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft zuerkennen. Ebenso kann er jedem Geschäftsführer die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten eingeschränkt oder uneingeschränkt zu vertreten.
- (3) Die Geschäftsordnung kann festlegen, dass ein Geschäftsführer zugleich die Geschäftsführung des Fördervereins MitteHessen e.V. wahrnehmen, sofern dies nach der Satzung des Vereins vorgesehen ist und ein entsprechender Kooperationsvertrag geschlossen wurde.
- (4) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an allen Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung erstellt jährlich für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan. Er umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan und die Stellenübersicht. In dem Plan müssen Leistungen und Aufwendungen einzelner Geschäftsbereiche getrennt erkennbar sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan wird der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat spätestens bis zum 31.10 des laufenden Geschäftsjahres zur Beratung vorgelegt.
- (3) Darüber hinaus erstellt die Geschäftsführung eine jährlich fortzuschreibende Fünfjahresplanung mit einer mittelfristigen Finanz- sowie Maßnahmen- und Marketingplanung.

§ 15 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und anschließend prüfen zu lassen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Beizufügen ist der Vorschlag der Geschäftsführung, den sie für die Verwendung des Ergebnisses macht.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten zehn Monate nach Ende des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 16 Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Gesellschaftern alle Prüfungsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder in der jeweils geltenden Fassung ergeben.

§ 17 Rechnungsprüfung

- (1) Der Abschlussprüfer ist zu verpflichten, die Prüfung auch auf die Erfordernisse des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Bestimmungen des für große Kapitalgesellschaften geltenden 3. Buches des HGB.
- (2) Dem Hessischen Landesrechnungshof und dem vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Rechnungsprüfungsamt eines Gesellschafters stehen die Befugnisse des § 54 HGrG zu.
- (3) Soweit die Gesellschaft Landesmittel zur Weiterleitung erhält, ist der Hessische Landesrechnungshof berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Die Gesellschaft hat die Weiterleitung dieser Mittel an Dritte davon abhängig zu machen, dass die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel entsprechend Satz 1 überprüft werden kann.

§ 18 Verfügung über Geschäftsanteile, Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jede Verfügung, insbesondere jede Abtretung und/oder Verpfändung, über einen Geschäftsanteil oder eines Teils desselben, auch an einen Mitgesellschafter, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter, mit Ausnahme des betroffenen Gesellschafters. Der verfügende Gesellschafter ist bei dieser Beschlussfassung mit seinem Stimmrecht ausgeschlossen. Als Verfügung gelten auch die Einräumung einer Unterbeteiligung sowie vergleichbare Gestaltungen, mit denen Dritten die Ausübung von Gesellschaftsrechte ganz oder teilweise zugestanden wird.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, vielmehr scheidet der Kündigende aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 19 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt, seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft kündigt.
- (3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß Abs. 5 entrichtet wird.

- (4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines neuen Geschäftsanteils zu verbinden oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.
- (5) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Nominalwertes des Geschäftsanteils.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten für die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im elektronischen Bundesanzeiger.
- (3) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, bleiben die anderen Regelungen dennoch gültig. Die ungültige Bestimmung ist in diesem Fall so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird.
- (4) Die Kosten der Gründung, also die Kosten der Beurkundung sowie die Gerichtskosten für Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von 1.500,00 €.
- (5) In diesem Vertrag wurde bei Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, nur die männliche Form gewählt. Dies ist nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Satzung
des
Vereins MitteHessen e.V. (Arbeitstitel)

Präambel

Initiiert durch den bisherigen Verein MitteHessen e.V., der sich nachfolgender neuen Satzung gibt, wurde ein umfangreicher Transformationsprozess der Strukturen des Regionalmanagements in Mittelhessen mit allen Beteiligten aufgesetzt. Im Ergebnis entstehen einerseits eine neue Regionalmanagement GmbH, deren Gesellschafter auch der neue Verein wird, und ein neu ausgerichteter Verein, wie er in der nachstehenden Satzung beschrieben ist.

Der neue Verein und die neue Regionalmanagement GmbH streben eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit zum Wohle der Entwicklung der Region Mittelhessen an.

§ 1 Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen MitteHessen e.V. (Arbeitstitel). Er ist beim Amtsgericht Gießen im Vereinsregister [...] eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Gießen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereins ist es, als Gesellschafter und in Kooperation mit dem mittelhessischen Regionalmanagement die Regionalentwicklung in Mittelhessen zu unterstützen und die regionsinterne Zusammenarbeit nach Kräften zu fördern. Der Verein soll insbesondere darauf hinwirken, dass die regionsweite Zusammenarbeit verstärkt wird und für regional bedeutsame Aufgaben gemeinsame Lösungen erarbeitet und umgesetzt werden. Insbesondere der kommunale Grenzen überschreitenden Zusammenarbeit ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsarten

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, Firmen, Verbände, Kammern und sonstige Institutionen aus dem Regierungsbezirk Gießen und den angrenzenden Regionen. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind die Gesellschafter der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH.

- (2) Der Bewerber hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe des Namens, der Anschrift, des Berufes, der vertretungsberechtigten Personen und ggf. des Unternehmenszweckes beim Vorstand einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Er ist nicht verpflichtet, dem Bewerber etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder im Falle der Ablehnung mangels Masse und
- mit dem Ableisten der eidesstattlichen Versicherung durch das Mitglied

- mit dem Eintritt als Gesellschafter in eine GmbH, die zum Gegenstand hat, Regionalmarketing und Regionalmanagement für die gesamte Region Mittelhessen zu betreiben.

In dem letztgenannten Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft entfällt die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen bereits für das begonnene Jahr, sofern in diesem Jahr von dem betreffenden ehemaligen Mitglied bereits Jahresbeiträge an die GmbH geleistet werden.

- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich zum letzten Septembertag des jeweiligen Jahres gegenüber dem Vorstand angezeigt werden.

- (3) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- a) sie ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben. Der Ausschluss darf jedoch erst erfolgen, wenn das Mitglied zweimal erfolglos gemahnt wurde und seit der Absendung der zweiten Mahnung, in der auch der Ausschluss angedroht worden sein muss, zwei Monate vergangen sind. Der Vorstand hat dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
 - b) sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Vor der Beschlussfassung sind dem Mitglied jedoch schriftlich die Gründe mitzuteilen, welche zum Ausschluss des Mitgliedes führen sollen, damit dieses hierzu schriftlich Stellung nehmen kann. Dem Mitglied sind nach Absendung der zuvor genannten Mitteilung sechs Wochen Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Der Vorstand ist nach Ablauf der sechs Wochen nicht verpflichtet, den Eingang der Stellungnahme abzuwarten. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen bei

- groben Verstößen gegen die Satzung, die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (4) In den Fällen des Ausschlusses kann das Mitglied gegen den Ausschluss durch den Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen. Hierzu hat das Mitglied dem Vorstand innerhalb von einem Monat nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich mitzuteilen, dass die Mitgliederversammlung den Beschluss überprüfen soll. Der Vorstand hat daraufhin innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge – Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die jährlich zu entrichten sind, bemessen sich, wie folgt:
- Natürliche Personen 60,- EUR,
 - Unternehmen mit weniger als 25 Mitarbeitern 100,- EUR,
 - Unternehmen mit 25 bis 100 Mitarbeitern 250,- EUR,
 - Unternehmen mit 100 bis 300 Mitarbeitern 500,- EUR,
 - Unternehmen mit 300 bis 500 750,- EUR,
 - Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern 1000,- EUR,
 - Kommunen mit weniger als 5.000 Einwohnern 150,- EUR,

- Kommunen mit mehr als 5.000, aber weniger als 10.000 Einwohnern 250,- EUR,
- Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern 500,- EUR.
- Verbände, Kammern und sonstige Institutionen 250,- EUR.

(3) Die Mitgliederversammlung kann abweichende Bestimmungen festlegen.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- der Vorstand,
- die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Finanzvorstand,
- vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich, in geheimer Abstimmung. Wählbar ist jedes Mitglied. Falls alle anwesenden Vereinsmitglieder eine offene Abstimmung befürworten, sollen Wahlen zum Vorstand auch offen stattfinden können.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Beratung und Entscheidung in allen wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Geschäftsführung,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Unterbreitung von Vorschlägen gegenüber der Mitgliederversammlung für mögliche Vertreter des Vereins im Aufsichtsrat der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH,

- Abstimmung der Vereinsaktivitäten mit den Aktivitäten der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH um Redundanzen und Doppelstrukturen zu verhindern und eine unterstützende und ergänzende Funktion zu gewährleisten.
- (5) Die Mitgliederversammlung soll bei den Wahlen zum Vorstand den unterschiedlichen Interessen der einzelnen Mitglieder bzw. Mitgliedergruppen Rechnung tragen. Der Vorstand soll mindestens je ein Einzelmitglied, einen Vertreter einer Kommune und einen Vertreter eines Unternehmens als Mitglied haben.
 - (6) Die Mitglieder des Vorstandes sollen den jeweiligen Interessen der von ihnen repräsentierten Mitglieder bzw. Mitgliedergruppen Rechnung tragen.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Finanzvorstand und der stellvertretende Finanzvorstand sind geschäftsführender Vorstand.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern i.S.d. Absatz 1 gemeinsam vertreten (§ 26 Absatz 2 BGB).
- (3) Die Geschäftsführung des Vereins wird auf Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen Verein und GmbH durch den Geschäftsführer der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH nebenamtlich wahrgenommen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich sieben Tage vor dem Termin eingeladen worden sind und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei unter diesen ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein muss. Ist die Vorstandssitzung nicht beschlussfähig, so ist die unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen schriftlich neu einberufene Vorstandssitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei sind Vorstandsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, wie nicht erschienene zu behandeln. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Finanzvorstandes.
- (3) Der Vorstand ist befugt, sich für seine Versammlungen eine Geschäftsordnung zu erlassen, die die vorstehenden Bestimmungen nur ergänzen darf.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Die Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstandsvorsitzenden in Abstimmung mit der Geschäftsführung festzusetzende Tagesordnung enthalten, insbesondere sind Anträge zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen anzukündigen.
- (2) Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird in einer separaten Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - die Neuwahl des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - Satzungsänderungen,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Anträge des Vorstands und der Mitglieder (§ 13),
 - Entsendung von Vertretern des Vereins in den Aufsichtsrat der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH auf Vorschlag des Vorstandes,
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist jedoch die Anwesenheit von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung sieht etwas anderes vor. Dabei sind Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, wie nicht erschienene zu behandeln. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt, sollte wiederum Stimmengleichheit eintreten, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten hatten, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat unabhängig von seinem Mitgliedsbeitrag eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
- (6) Unabhängig von der Stimmberechtigung hat jedes Mitglied das Recht i.S.d. § 13 der Satzung, sowie das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, insbesondere ein Rederecht.
- (7) Die Abstimmungen erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, grundsätzlich offen durch Handaufheben. Die Abstimmung hat auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim zu erfolgen.
- (8) Abstimmungen über Satzungsänderungen, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie über Anträge des Vorstands und der Mitglieder können außerhalb der Mitgliederversammlung durch Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.
- (9) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von jeweils einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

§ 13 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Mitglieder

muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Den beiden Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung für das laufende Geschäftsjahr.
- (2) Beanstandungen sind dem Vorstand schriftlich drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Das Prüfungsergebnis ist auf dem Rechnungsbericht zu vermerken und von den Prüfern zu unterschreiben. Der Prüfungsbericht wird durch einen Prüfer der Mitgliederversammlung erstattet. Der Prüfer stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung.
- (3) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist in direkter Folge nur einmal möglich. Wählbar ist jedes Mitglied, welches jedoch nicht dem Vorstand angehören darf.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 12 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47ff. BGB).

§ 17 Datenschutzerklärung

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefon- und Faxnummern sowie Internet- und E-Mail-Adresse und Funktion(en) im Verein. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei

durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2) Im Zusammenhang mit seinem Vereinszweck Regionalmarketing und -management sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen oder besonderen Ereignissen des Vereinslebens veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Publikationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit.

Dies schließt insbesondere das Mitgliederverzeichnis samt Angabe der Internet-Adresse der Mitglieder ohne Angabe personenbezogener Daten ein.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

- (3) Mitgliederverzeichnisse mit personenbezogenen Daten werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (6) Beim Austritt werden Name und Adresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen

Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die Satzung nichts Abweichendes oder Besonderes vorsieht, gelten ergänzend die Vorschriften der §§ 21 – 79 BGB.
- (2) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am [...] 2012 geschlossen.
- (3) In dieser Satzung wurde bei Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, nur die männliche Form gewählt. Dies ist nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Gießen, den [...]

**Öffentlicher Betrauungsakt
(Bescheid)**

des Landkreises Gießen
betreffend

die „Zentrum Arbeit und Umwelt“ – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH

auf der Grundlage

des
Beschlusses der EU-Kommission
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -

des
Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der
Richtlinie 2005/81/EG der EU-Kommission
vom 28. November 2005
zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die
Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

und der
Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des
Urteils des Europäischen Gerichtshofes
vom 24. Juli 2003
in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg
gegen
Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH
(Rechtssache C-280/00)
- „Altmark-Trans“-Rechtsprechung -

Präambel

(1) Zweck der „Zentrum Arbeit und Umwelt“ – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden „ZAUG gGmbH“) mit Sitz der Gesellschaft in Gießen ist insbesondere die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, um hierdurch der Arbeitslosigkeit von Jugendlichen und Erwachsenen präventiv entgegenzuwirken, die (Wieder-)Eingliederung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen und Erwachsenen in den Arbeitsmarkt zu fördern, die Chancengleichheit von benachteiligten Personen im Erwerbsleben zu verbessern und die Situation auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt insgesamt zu verbessern. Daneben ist Zweck der Gesellschaft auch die Förderung des Natur- und des Umweltschutzes sowie der Kriminalprävention. Zur Verwirklichung dieser Zwecke ist Gegenstand des Unternehmens vor allem die Ausbildung, Betreuung, Qualifizierung und Orientierungshilfe von jugendlichen und erwachsenen Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen sowie die Schaffung zusätzlicher Ausbildungs- und Beschäftigungsplätze im Landkreis und in der Universitätsstadt Gießen und die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere in Bereichen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders nachgefragt sind.

(2) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Zweck der ZAUG gGmbH, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Mont-Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der ZAUG gGmbH beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

(1) Die Hessischen Landkreise haben nach Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen i.V.m. § 16 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) die Aufgabe, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die Kreisangehörigen erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen; zu ihren Aufgaben gehören neben der sozialen Betreuung auch die Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes sowie von Wirtschaft und Gewerbe sowie die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten

öffentlichen Angebotes an Bildungseinrichtungen (Gemeinwohlaufgaben). Sie handeln dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

(2) Die Landkreise sind nach §§ 1, 6 Sozialgesetzbuch (SGB) - Zweites Buch (II) Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

(3) Die Landkreise und Gemeinden arbeiten nach § 9 Abs. 3 SGB – Drittes Buch (III) mit den Agenturen für Arbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsförderung im Sinne des § 1 SGB III zusammen. Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen sind bei den Planungen rechtzeitig zu beteiligen. Die ZAUG gGmbH ist ein zugelassener Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen im Sinne des §§ 3 Abs. 3, 21 SGB III und anerkannter Träger von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Landkreis und in der Universitätsstadt Gießen für gewerblich-technische, kaufmännische und sonstige Dienstleistungsberufe.

(4) Nach §§ 3, 69 SGB - Achtes Buch (VIII), § 5 Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sind die Landkreise darüber hinaus örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe; sie sollen gemäß § 3 Abs. 5 HKJGB von eigenen Maßnahmen absehen, wenn geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig beschafft werden können. Bei der ZAUG gGmbH handelt es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

(5) Die Landkreise können nach §§ 1, 5 Nr. 2, 6 SGB - Neuntes Buch (IX) Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Rehabilitationsträger) sein.

(6) Die Landkreise haben nach §§ 3, 9 des Hessischen Weiterbildungsgesetzes (HWBG) die Sicherung eines bedarfsdeckenden Angebots an Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung durch die Errichtung und Unterhaltung entsprechender Bildungseinrichtungen (Grundversorgung an Weiterbildung) zu gewährleisten. Sie sind außerdem nach § 138 des Hessischen Schulgesetzes (HSchulG) Träger der öffentlichen Schulen im Land Hessen für einen allgemein bildenden oder berufsqualifizierenden Unterricht mit Betreuungs- und Ganztagsangeboten im Sinne des § 15 HSchulG.

(7) Bei den Leistungen und Aufgaben nach den Abs. 1 bis 6 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission (soziale Dienstleistungen).

§ 2

Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) In Bestätigung der bisherigen Übung betraut der Landkreis Gießen die ZAUG gGmbH mit der (beruflichen) Aus-, Fort- und Weiterbildung, Qualifizierung, Beratung, Betreuung sowie Beschäftigungsförderung insbesondere der im Landkreis Gießen lebenden benachteiligten jugendlichen und erwachsenen Einwohner unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der Belange der Jugendhilfe, der Gesundheitsvorsorge, der Kriminalprävention sowie des Umwelt- und Naturschutzes. Hierdurch soll nicht zuletzt – unter Beteiligung und im Konsens aller politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte – der soziale Frieden im Landkreis Gießen gesichert, dem Fachkräftemangel entgegengewirkt und die Basis für eine nachhaltige Zukunftssicherung des Gemeinwesens gelegt werden. Die ZAUG gGmbH wird namentlich mit der zunächst auf die Jahre 2013 bis 2022 befristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die das Unternehmen im Einklang mit seinem Gesellschaftszweck für das gesamte Gebiet des Landkreises Gießen wahrnimmt, öffentlich betraut, wie:

- die Ausbildung Jugendlicher und Erwachsener in eigenen Ausbildungswerkstätten und durch Organisation, Koordination und Förderung von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen Dritter bzw. mit Dritten unter Ausnutzung dort vorhandener Ausbildungskapazitäten,
- die Schaffung von Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zum Zwecke der praktischen Qualifizierung innerhalb einer Produktionswerkstatt,
- die begleitende arbeitstherapeutische und sozialpädagogische Betreuung, das Angebot von Stütz- und Integrationskursen sowie Maßnahmen zur Förderung des Wiedereinstiegs von Arbeitslosen in den Beruf und individuelle Beratung,
- die Entwicklung und Erprobung neuer und innovativer Arbeits- und Beschäftigungsfelder, insbesondere im Bereich Erneuerbare Energien, Gesundheitswesen sowie Natur- und Umweltschutz,
- die Beschäftigung, Qualifizierung, Berufsvorbereitung und Orientierung sowie die Umsetzung von Projekten im Rahmen von öffentlicher/öffentlich geförderter Beschäftigung, wie die Arbeitnehmerüberlassung als Integrationsinstrument für Arbeitslose,

- das Initiieren von Projekten zur Erhaltung der ursprünglichen Landschaft als allgemeine Lebensgrundlage sowie zur Schaffung und Verbesserung lebensgerechter Umweltbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- das Initiieren von Präventionsprojekten zur Verhütung von Kriminalität, beispielsweise durch Maßnahmen zur Suchtvorbeugung und zur Vorbeugung gegen Gewalt,
- die Übernahme der Schülerbetreuung im Rahmen des Ganztagsangebotes an den Schulen des Landkreises Gießen,
- die Bereitstellung eines kindgerechten Mittagstischs mit Bioprodukten heimischer Lieferanten sowie die Verpflegung einkommensschwacher Bürger der Region.

(2) Daneben kann die ZAUG gGmbH folgende Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, soweit sie nicht jeweils als unmittelbar mit den Haupttätigkeiten nach Abs. 1 verbundene Nebenleistungen zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erbracht werden und damit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse doch unmittelbar förderlich sind, wie:

- Waren- und Materialverkäufe
- Sonstige Essenslieferungen und Restaurantleistungen
- Angebot von Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die heimische Gastronomie und andere Bereiche
- Sonstige Arbeitnehmerüberlassung/Arbeitsvermittlung
- Lagerhaltung, Messe-, (Gebäude-)Reinigungs- und sonstige gewerbliche Dienstleistungen

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis Gießen kann zugunsten der ZAUG gGmbH den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages (institutionelle und Projektförderung) und freiwillige Investitionszuschüsse, deren Höhe sich aus dem Jahres-Wirtschaftsplan der ZAUG gGmbH ergibt und in einem Haushaltsplan des Landkreises Gießen veranschlagt ist, leisten. Andere Begünstigungen des Landkreises Gießen (z. B. ein zu marktunüblichen Konditionen gewährtes Darlehen, eine verbilligte bzw. unentgeltliche Überlassung von Grundstücken und Gebäuden oder eine entsprechende Garantie (Bürgschaft, Patronatserklärung)) sind im jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Die maximale Höhe der „Ausgleichsleistungen“ (Begünstigungen) im Sinne des Freistellungsbeschlusses ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan des Landkreises Gießen i. V. m. § 3 Abs. 3. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis Gießen im Rahmen seines Haushaltes über die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen).

(2) Die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des Landkreises Gießen erfolgen allein zu dem Zweck, die ZAUG gGmbH in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.

(4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken.

(5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der ZAUG gGmbH auf die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des Landkreises Gießen.

(6) Bereits in der Vergangenheit geleistete Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des Landkreises Gießen zugunsten der ZAUG gGmbH werden von dieser Betrauung umfasst.

§ 4

Kontrolle von Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt die ZAUG gGmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch den Landkreis Gießen auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5. Der geprüfte Jahresabschluss der ZAUG gGmbH ist dem Landkreis Gießen zur Verfügung zu stellen.

(2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum, fordert der Landkreis Gießen die ZAUG gGmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden.

(3) Der Landkreis Gießen trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der ZAUG gGmbH ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die ZAUG gGmbH die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht des Landkreises Gießen zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt.

§ 5

Trennungsrechnung (Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die ZAUG gGmbH ist verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eine Plan- und Ist-Rechnung zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2

jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zu erfüllen.

(2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

(3) Die ZAUG gGmbH wird die Trennungsrechnung nach § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 Abs. 3 beurteilen lassen und das Ergebnis dem Landkreis Gießen in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6

Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen

(Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Sollte die ZAUG gGmbH Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) von insgesamt mehr als 15 Mio. EUR erhalten, muss der Landkreis Gießen den Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung des Betrauungsaktes, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und den jährlichen Beihilfebetrag im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlichen.

(2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums, verfügbar zu halten.

§ 7

Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten

(1) Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 den öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) des Landkreises Gießen beschlossen.

(2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die Landrätin des Landkreises Gießen in Kraft.

(3) Die Betrauung kann vom Kreistag des Landkreises Gießen jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Gießen, den 17. Dezember 2012

Anita Schneider
(Landrätin)

Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von
Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und
Katastrophenschutzgesetzes

(Entwurf, Stand: 30. Oktober 2012)

zwischen dem
Landkreis Gießen, dieser vertreten durch den Kreisausschuss,

und

der Gemeinde

der Stadt

Vorbemerkung:

Den Vertragsparteien obliegen Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz.

Um diese Aufgaben effizienter zu erfüllen, haben sich die Vertragsparteien zu einer Kooperation entschieden. Danach soll der Landkreis Gießen die Beschaffung von bestimmten Fahrzeugen übernehmen, und sie sodann den übrigen Vertragspartnern mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

Die Reihenfolge der Beschaffung erfolgt nach einer von den Vertragspartnern gemeinsam erstellten Prioritätenliste. Ebenso soll der Standort der Fahrzeuge möglichst einvernehmlich festgelegt werden.

Die Städte und Gemeinden, in denen die jeweiligen Fahrzeuge stehen, sollen für die Unterhaltung der Fahrzeuge verantwortlich sein. Hierfür erhalten sie jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung durch den Landkreis Gießen.

Die Städte und Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Fahrzeuge.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Von dem Vertrag werden folgende Fahrzeugtypen gemäß der Ausrüstungsstufe 2 der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisations-Verordnung – FwOVO) vom 10. Oktober 2008 erfasst:

- a) Hubrettungsfahrzeuge DL (A)K 23/12
- b) Tanklöschfahrzeuge TLF 4000
- c) Gerätewagen Gefahrgut GWG
- d) Maschinelle Zugeinrichtung (im folgenden: MZE)

(2) Gegenstand des Vertrages sind auch ein Wechselladerfahrzeug mit einem Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz sowie einem Abrollbehälter Gefahrgut der Stadt Gießen (jeweils Ausrüstungsstufe 1).

(3) Die weiteren in der Feuerwehr-Organisations-Verordnung aufgeführten Fahrzeuge der Ausrüstungsstufen 1, 2 (z. B. Löschfahrzeuge, Einsatzleitfahrzeuge, Gerätewagen) sowie 3 sind von diesem Vertrag nicht betroffen.

§ 2 Pflichten des Landkreises Gießen

Der Landkreis Gießen verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 genannten und im Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadt Gießen erforderlichen Fahrzeuge der Ausrüstungsstufe 2 anzuschaffen und den Vertragspartnern zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung zu stellen. Er verpflichtet sich zudem, mit den jeweiligen Vertragspartnern, in deren Bereich ein oder mehrere Fahrzeuge stationiert sind, einen gesonderten Vertrag zum Betrieb der Fahrzeuge zu schließen und die Kosten der Unterhaltung der Fahrzeuge pauschal abzugelten.

§ 3 Pflichten der Städte und Gemeinden

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich zur Beteiligung an den Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Fahrzeuge.

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich auch, den anderen Vertragspartnern die in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Fahrzeuge, soweit sie sich in ihrem Gemeindegebiet befinden, nebst Einsatzkräften zur Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Standort der Fahrzeuge

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in § 1 Abs. 1 genannten Fahrzeuge nach den Gesichtspunkten der Einhaltung der Hilfsfristen im Kreisgebiet, der Verfügbarkeit der Einsatzkräfte (Tagesalarmsicherheit), des Ausbildungsstandes der Einsatzkräfte im Hinblick auf das einzusetzende Fahrzeug und die Unterbringung des jeweiligen Fahrzeuges auf die kommunalen Vertragspartner verteilt werden sollen. Hierbei ist auch der Standort der in § 1 Abs. 2 genannten Fahrzeuge der Stadt Gießen zu berücksichtigen.

(2) Im Herbst eines jeden Jahres wird im Rahmen einer Dienstversammlung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbür-

germeisters der von diesem Vertrag betroffenen Städte und Gemeinden auf Vorschlag des Landkreises Gießen, vertreten durch den Kreisbrandinspektor, der Standort der Fahrzeuge gem. § 1 Abs. 1 im Landkreis für das Folgejahr abgestimmt. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Regelung, so legt der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Gießen die Standorte fest. Die einvernehmliche oder einseitige Festlegung der Standorte ist schriftlich durch den Landrat bzw. die Landrätin zu dokumentieren.

(3) Bis zu einer anderen Entscheidung werden die Standorte entsprechend der derzeitigen Standorte wie folgt festgelegt:

- a) Hubrettungsfahrzeuge
Heuchelheim, Buseck, Grünberg, Pohlheim und Lich
- b) Tanklöschfahrzeuge
Lollar, Grünberg, Laubach und Linden
- c) Gerätewagen Gefahrgut
Hungen
- d) Maschinelle Zugeinrichtung (im folgenden: MZE)
Lollar, Pohlheim, Laubach und Linden

§ 5 Anschaffung von Fahrzeugen

(1) Im Rahmen einer Dienstversammlung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der von diesem Vertrag betroffenen Städte und Gemeinden wird jeweils für das übernächste Jahr festgelegt, ob und welche Fahrzeuge zu beschaffen sind.

Kann hierbei keine einvernehmliche Festlegung getroffen werden, entscheidet der Landrat bzw. die Landrätin, ob und welche Fahrzeuge zu beschaffen sind.

(2) Die anzuschaffenden Fahrzeuge gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a) bis Buchst. c) werden vom Landkreis Gießen in die zu erstellende Prioritätenliste gemäß „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brand- schutzes (Brandschutzförderrichtlinie)“ vom 15. Juni 2009, StAnz. 2009, S. 1584 ff., Punkt 4.1 eingefügt.

Die Stadt oder die Gemeinde, die das erforderliche Trägerfahrzeug für diese Einrichtung stellt (in der Regel ein Hilfeleistungslöschfahrzeug), schafft gemäß der Prioritätenliste auch die MZE an. Sie ist berechtigt, für die durch die Anschaffung der MZE verursachten Mehrkosten gem. § 7 Erstattung zu verlangen.

Die Anschaffung der Fahrzeuge der Stadt Gießen gemäß § 1 Abs. 2 ist in der Bürgermeisterdienstversammlung abzustimmen.

(3) Der Landkreis Gießen verpflichtet sich, nach Bewilligung der Zuwendung durch das Land Hessen mit der Beschaffung der Fahrzeuge im Sinne von § 1 Abs. 1 a. bis c. zu beginnen. Der Landkreis Gießen wird die Fahrzeuge unter Einhaltung der ver- gaberechtlichen und förderungsrechtlichen Vorgaben zu seinem Eigentum erwerben.

§ 6 Einsatz der Fahrzeuge, Kostenerstattung

(1) Nach Festlegung des Standortes schließt der Landkreis Gießen mit dem jeweiligen kommunalen Vertragspartner, in dessen Gebiet das jeweilige Fahrzeug im Sinne von § 1 Abs. 1 steht, einen Vertrag über die Sicherstellung des Einsatzes dieses Fahrzeuges ab. In diesem Vertrag wird auch die an den jeweiligen Vertragspartner zu entrichtende pauschale Aufwandsentschädigung für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung des Fahrzeuges und für die Ausbildung der Einsatzkräfte geregelt.

Die jährliche pauschale Aufwandsentschädigung wird pro Fahrzeug wie folgt vereinbart:

- a) 2.500,00 Euro für Unterstellung, Vollkasko und Haftpflicht-Versicherung und Betriebsstoffe
- b) 1.000,00 Euro für die Ausbildung der Einsatzkräfte (Führerschein, Lehrgänge)
- c) 1.000,00 Euro für TÜV, ASU, Wartung, kleine Reparaturen, Verschleiß von allen Fahrzeugen mit Ausnahme der Hubrettungsfahrzeuge
- d) 1.500,00 Euro bei den Hubrettungsfahrzeugen für TÜV, ASU, Wartung, kleine Reparaturen, Verschleiß, jährliche Prüfung gemäß UVV

(2) Der Landkreis Gießen erbringt an die Stadt Gießen einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 25 % der Beträge nach Abs. 1 für die in § 1 Abs. 2 genannten Fahrzeuge, demnach 2.250 Euro. Mit dieser Pauschale wird der Aufwand der Stadt Gießen für die Unterhaltung und den Betrieb ihrer Fahrzeuge abgegolten.

(3) Die Pauschale gem. Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.

(4) Die Höhe der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten pauschalen Aufwandsentschädigung ist von zahlreichen Faktoren (z. B. Entwicklung der Treibstoffpreise oder Versicherungsprämien) abhängig und kann daher durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit in einer Bürgermeisterdienstversammlung neu festgesetzt werden.

(5) Große Reparaturkosten (z. B. Pumpenschaden) und die Kosten der 10-jährigen Grundüberholung der Hubrettungsfahrzeuge sind nicht in der pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 enthalten und werden vom Landkreis Gießen der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich das jeweilige Fahrzeug stationiert ist, auf Antrag erstattet.

§ 7 Beteiligung an den Kosten für die Anschaffung

(1) Die Gemeinden und Städte mit Ausnahme der Stadt Gießen beteiligen sich im Rahmen dieser Vereinbarung an den Kosten für die Anschaffung der in § 1 Abs. 1 genannten Fahrzeuge. Dieses gilt auch für die in § 1 Abs. 2 genannten Fahrzeuge, sofern über die Anschaffung Einvernehmen erzielt worden ist oder eine entsprechende Entscheidung des Landrates bzw. der Landrätin vorgelegen hat.

(2) Mit Ausnahme der Stadt Gießen tragen die Städte und Gemeinden die Kosten für die Anschaffung der Fahrzeuge anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Maßgeblich ist dabei die durch die Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KIV in Hessen) genannte Anzahl der zum 30.06. des Vorjahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner.

Bei der Beschaffung von Fahrzeugen im Sinne von § 1 Abs. 1 werden die dem Landkreis Gießen in Rechnung gestellten Kosten umgelegt.

Bei der ersatzweisen Beschaffung der Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz oder Gefahrgut oder des im Jahr 2007 erworbenen Wechselladerfahrzeuges durch die Stadt Gießen erhält die Stadt Gießen einen Anteil von 25 % der Anschaffungskosten. Dieser Betrag wird ebenfalls bei der Umlage zugrunde gelegt.

Sollte die Umlage steuerpflichtig sein oder werden, ist diese Steuer der Umlage hinzuzurechnen.

Der Landkreis Gießen ist dazu verpflichtet, der Anforderung der Umlage eine Berechnung beizufügen, anhand derer die Umlagepflichtigen die sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen und bescheinigen können.

Die Umlage ist innerhalb eines Monats nach Anforderung durch den Landkreis Gießen fällig.

(3) Die Stadt Gießen beteiligt sich an den Kosten für die Anschaffung der von diesem Vertrag erfassten Fahrzeuge, indem sie 75 % der Anschaffungskosten der in § 1 Abs. 2 genannten Fahrzeuge trägt.

- (4) Anschaffungskosten sind diejenigen Kosten, die tatsächlich entstanden sind,
- a) durch den Kaufpreis des Fahrzeuges zuzüglich der Kosten, die zur der Ausschreibung, Erstellung eines Leistungsverzeichnisses, Vergabe, Abnahme, Baubesprechungen etc. entstanden sind,
 - b) abzüglich von allen Fördergeldern,
 - c) abzüglich von Versicherungsleistungen im Falle von z. B. Unfällen und
 - d) abzüglich von Wiederverkaufswerten der Alt-Fahrzeuge, sofern diese über diesen Vertrag beschafft wurden.

§ 8 Beteiligung an den Kosten für die Unterhaltung der Fahrzeuge

(1) Die Gemeinden und Städte mit Ausnahme der Stadt Gießen beteiligen sich anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl an den Kosten für die Unterhaltung der Fahrzeuge. Maßgeblich ist dabei die durch die Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KIV in Hessen) genannte Anzahl der zum 30.06. des Vorjahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner.

Der Landkreis Gießen fordert die Umlage zur Finanzierung der pauschalen Aufwand-entschädigungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 für das laufende Jahr und angefallenen Kosten gemäß § 6 Abs. 5 für das vergangene Jahr bei den Städten und Gemeinden an. Sollte die Umlage steuerpflichtig sein oder werden, ist diese Steuer der Umlage hinzuzurechnen.

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, den angeforderten Betrag bis spätestens zum 30.04. des laufenden Jahres an den Landkreis Gießen zu überweisen.

(2) Die Stadt Gießen beteiligt sich an den Kosten für die Unterhaltung der von diesem Vertrag erfassten Fahrzeuge, indem sie den überwiegenden Anteil der Unterhaltung der Fahrzeuge im Sinne von § 1 Abs. 2 trägt.

§ 9 Einsatz der Fahrzeuge in Gebieten anderer Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, einander bei Bedarf die von diesem Vertrag betroffenen Fahrzeuge sowie die für deren Betrieb erforderlichen Kräfte zur Verfügung zu stellen. Dieses gilt auch für das Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) und das Tanklöschfahrzeug TLF 4000 der Stadt Gießen, die jeweils auf eigene Kosten angeschafft wurden und unterhalten werden.

(2) Zum Verfahren beim Einsatz des jeweiligen Fahrzeugs im Gebiet eines Vertragspartners ist § 22 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass die Aufforderung zum Einsatz durch den Landkreis Gießen getroffen wird.

(3) Die Stadt oder Gemeinde, die das bei ihr stehende Fahrzeug bei einem Vertragspartner eingesetzt hat, ist berechtigt, von diesem den Ersatz der ihr durch den Einsatz tatsächlich entstandenen Kosten für Verbrauchsmaterialien oder Dienstausfall der Einsatzkräfte zu fordern. Dieses gilt nicht, sofern die Stadt oder Gemeinde diese Kosten im Rahmen ihres Satzungsrechts von einem Dritten erhält.

§ 10 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022 geschlossen.

§ 11 Fördermittel IKZ

Der Landkreis Gießen beantragt Fördermittel im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit für diesen Vertrag.

Werden hierzu Mittel seitens des Landes Hessen bereitgestellt, dann werden diese für die 10-jährige-Grundüberholung der Hubrettungsfahrzeuge aus Grünberg, Lich, Heuchelheim und Buseck aus den Jahren 2011 und 2012 sowie die erforderliche Umrüstung des Tanklöschfahrzeuges der Stadt Laubach im Jahr 2013 aufgewendet. Sollten hier noch weitere Mittel zur Verfügung stehen, so werden diese in den Umlagen des Jahres 2013 verrechnet.

§ 12 Laufende Beschaffungsvorgänge

(1) Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind die Städte Grünberg und Linden an der Beschaffung jeweils eines Tanklöschfahrzeuges. Diese Fahrzeuge sollen als Fahrzeuge gem. § 1 Abs. 1 ebenfalls vom Vertrag erfasst sein. Die Städte werden die Beschaffungsvorgänge abschließen und die Fahrzeuge gegen Ersatz der Anschaffungskosten dem Landkreis Gießen im Jahre 2014 aufgrund eines gesondert abzuschließenden Vertrages übereignen. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind in die Umlage gem. § 7 einzubeziehen.

(2) Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist bei der Stadt Gießen ein Vorgang zur Beschaffung eines Abrollbehälters Atemschutz/ Strahlenschutz anhängig. Auch dieser soll gem. § 1 Abs. 2 vom Vertrag erfasst sein.

Die Stadt Gießen erhält für die Beschaffung dieses Abrollbehälters im Jahre 2014 die anteilige Kostenerstattung gem. § 7 Abs. 2. Auch diese Kosten legt der Landkreis Gießen gemäß § 7 Abs. 2 auf die übrigen Städte und Gemeinden um.

§ 13 Kündigung

Die Vertragspartner sind zu einer Kündigung während der Laufzeit berechtigt. Diese ist nur zulässig, wenn

1. die Stadt oder Gemeinde, die ihr Ausscheiden aus dem Vertrag beabsichtigt, den Nachweis erbringt, dass sie die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben außerhalb dieses Vertrages erfüllt, z. B. durch die eigene Anschaffung der erforderlichen Fahrzeuge.
2. sich die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern und eine Vertragsanpassung nicht möglich ist.

Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Landkreis Gießen und unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres erfolgen. Im Falle einer Kündigung durch den Landkreis Gießen genügt die schriftliche Kündigung gegenüber einem der Vertragspartner unter Einhaltung der Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Kündigt einer der Vertragspartner, wird der Vertrag mit den verbleibenden Partnern weitergeführt. Etwaige Ausgleichsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 14 Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis

(1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen mit Ausnahme der Festlegung weiterer Standorte gem. § 4 Abs. 2 der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein sollte, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Die Vertragsparteien vereinbaren bereits jetzt, eine unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Gießen, den

Für den Landkreis Gießen

Für die Stadt

Für die Gemeinde

•••••
•••••
•••••
•••••
•••

Landkreis
Gießen 
HESSENS MITTE + WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Fahrzeugkonzept Feuerwehr im Landkreis Gießen

**Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der
Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und
Katastrophenschutzgesetz**

Landkreis Gießen, FD 37, Binsch Thema: Fahrzeugkonzept Feuerwehr im LK GI Datum: 22.08.2012, Seite 1

•••••
•••••
•••••
•••••
••• Vorbemerkungen

Landkreis
Gießen 
HESSENS MITTE + WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Vertragsgegenstand sind

Pflichtaufgaben der Städte und Gemeinden,
**die zur Entlastung der Kommunen gemeinsam mit dem Landkreis
wahrgenommen werden sollen.**

Beteiligte am Konzept und der Vertragserstellung:

- alle Bürgermeister/innen des Landkreises mit den Leitern/innen der
Feuerwehren
- Arbeitsgruppe mit je einem Bürgermeister/in der Teilräume
- die Landrätin des Landkreises mit den Fachdiensten Recht,
Controlling, Finanzen und Brandschutz
- Anhörung im HMdIS und beim RP Gießen

Landkreis Gießen, FD 37, Binsch Thema: Fahrzeugkonzept Feuerwehr im LK GI Datum: 22.08.2012, Seite 2



••••• Vorbemerkungen



Welche Vorteile bringt die gemeinsame Wahrnehmung der Pflichtaufgaben?

Zur Zeit zahlen einige Gemeinden für teure Einsatzgeräte und Andere zahlen nichts...

Beispiel Drehleiter:

Alle Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen benötigen aufgrund der eigenen Einstufung in die Gefährdungsstufen im Rahmen der jeweiligen Bedarfs- und Entwicklungspläne eine Drehleiter.

Zur Zeit zahlen jedoch nur die Städte, die eine haben. Der Landkreis wiederum, unterstützt davon nur diejenigen Städte, die einen Stützpunktvertrag haben.

Die neue Regelung bringt eine Lastenverteilung und damit mehr Gerechtigkeit für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis.

Somit steht für Alle eine Drehleiter als zweiter Rettungsweg zur Verfügung. Dieses kann bei den Städtebaulichen-Planungen berücksichtigt werden - Standortvorteil.



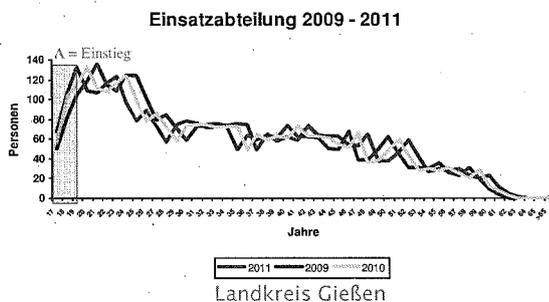
••••• Vorbemerkungen



Welche Vorteile bringt die gemeinsame Wahrnehmung der Pflichtaufgaben?

Demografischer Wandel auch bei den Feuerwehren... 1/6

Im folgenden Diagramm ist die Verteilung der Jahrgangsgruppen der Einsatzkräfte im Landkreis dargestellt.



A) Einstieg in die Feuerwehr:
Aufgrund der niedrigen Mitgliederzahlen in den Jugendfeuerwehren finden deutlich weniger Jugendliche den Weg in die Einsatzabteilungen, im Jahr

- 2006 ca. 130 Jugendliche
- 2007 ca. 110 Jugendliche
- 2008 ca. 75 Jugendliche
- 2009 ca. 65 Jugendliche
- 2010 ca. 60 Jugendliche
- 2011 ca. 50 Jugendliche

Dementsprechend verschiebt sich die Kurve mit dem hohen Peak nach rechts (lila, gelb, grün).

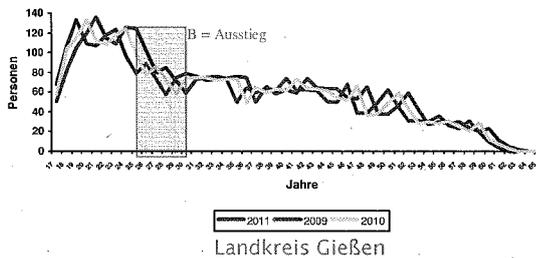


Vorbemerkungen

Welche Vorteile bringt die gemeinsame Wahrnehmung der Pflichtaufgaben?

Demografischer Wandel auch bei den Feuerwehren... 2/6

Einsatzabteilung 2009 - 2011



B) Ausstieg aus der Feuerwehr am Beispiel der grünen Kurve:

Der Einbruch der Mitgliederzahlen im Alter von

26 Jahren mit ca. 120 Einsatzkräfte zu

31 Jahren nur noch 60 Einsatzkräfte =>

bedeutet einen Rückgang um 50%.

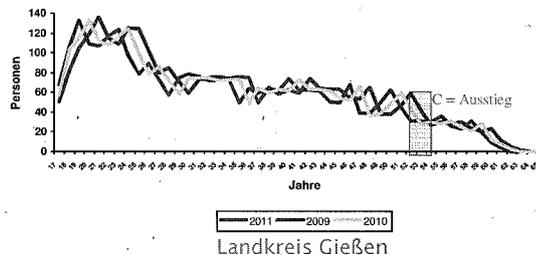


Vorbemerkungen

Welche Vorteile bringt die gemeinsame Wahrnehmung der Pflichtaufgaben?

Demografischer Wandel auch bei den Feuerwehren... 3/6

Einsatzabteilung 2009 - 2011



C) Ausstieg aus der Feuerwehr im Alter von

53 Jahren mit ca. 60 Einsatzkräfte zu

55 Jahren nur noch 40 Einsatzkräfte =>

bedeutet einen Rückgang um weitere 33%.



••••• Vorbemerkungen

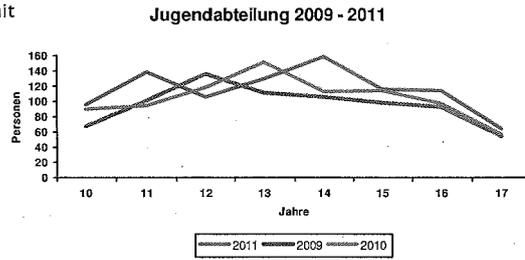
Welche Vorteile bringt die gemeinsame Wahrnehmung der Pflichtaufgaben?
Demografischer Wandel auch bei den Feuerwehren... 4/6

Auch hier ist am Beispiel der roten Kurve eine Abnahme der Jugendlichen und somit potentiellen Nachwuchskräften der Einsatzabteilung zu sehen.

Im Alter von 14 Jahren noch ca. 160 Jugendliche

Im Alter von 17 Jahren nur noch 80 Jugendliche =>

bedeutet einen Rückgang um 50 %



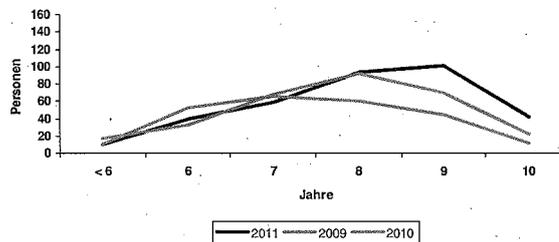
Von diesen möglichen 80 Jugendlichen, die in die Einsatzabteilung hätten wechseln können, haben aber nur 50 wirklich den Weg von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung gefunden, das heißt, es sind uns nochmals ca. 40 % „abhanden“ gekommen.



••••• Vorbemerkungen

Welche Vorteile bringt die gemeinsame Wahrnehmung der Pflichtaufgaben?
Demografischer Wandel auch bei den Feuerwehren... 5/6

Kindergruppe 2009 - 2011



Und auch im dritten Diagramm knicken die Kurven vor der Übernahme von der Kinderfeuerwehr in die Jugendfeuerwehr ab.



••••• Vorbemerkungen

Welche Vorteile bringt die gemeinsame Wahrnehmung der Pflichtaufgaben?

Demografischer Wandel auch bei den Feuerwehren... 6/6

Durch das neue Konzept werden die zusätzlichen Aufgaben (interkommunale und überörtliche) auf viele Feuerwehren verteilt.

Dadurch, dass der Landkreis Eigentümer der neuen Fahrzeuge wird, ist eine jederzeitige Umstationierung in eine andere Feuerwehr möglich, wenn z. B. nicht mehr genügend Einsatzkräfte (besonders Tagsüber) zur Verfügung stehen.

Die Planungssicherheit der Städte und Gemeinden wird erhöht.



••••• Vorbemerkungen

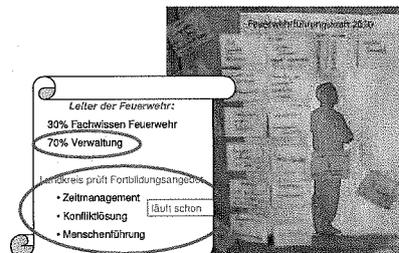
Welche Vorteile bringt die gemeinsame Wahrnehmung der Pflichtaufgaben?

Ausschreibungs- und Beschaffungsverfahren...

Dadurch, dass der Landkreis Eigentümer der neuen Fahrzeuge wird, wird auch die Beschaffung durch den Landkreis abgewickelt.

Die Städte und Gemeinden werden im Verwaltungsaufwand entlastet,

besonders gilt dieses für die ehrenamtlichen Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren.





●●● Vorbemerkungen

Welche Vorteile bringt die gemeinsame Wahrnehmung der Pflichtaufgaben?

Kostensparnis...

Dadurch, dass die Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden, muss nicht jedes Fahrzeug in jeder Gemeinde vorgehalten werden...

Wenn eine Kommune nicht an dem Vertrag teilnimmt, dann muss sie die erforderlichen Einsatzmittel im vollen Umfang selber vorhalten.

Im weiteren Verlauf wird dargestellt, dass eine kreisweite Einsparung von rund 2.000.000€ möglich ist.

Zusätzlich rechnen wir mit einer Förderung IKZ von 100.000€.



●●● Vorbemerkungen

Welche Vorteile bringt die gemeinsame Wahrnehmung der Pflichtaufgaben?

Übersicht der Vorteile...

Organisatorische Vorteile

- zusätzlichen Aufgaben (interkommunale und überörtliche) werden auf viele Feuerwehren verteilt – Demografischer Wandel
- die Planungssicherheit der Städte und Gemeinden wird erhöht
- Entlastung im Verwaltungsaufwand, besonders für die ehrenamtlichen Führungskräfte

Bauliche Vorteile

- es steht für Alle eine Drehleiter als zweiter Rettungsweg zur Verfügung
- dieses ist ein Standortvorteil bei der Städtebaulichen-Planung

Finanzielle Vorteile

- Lastenverteilung und damit mehr Gerechtigkeit für die Bürger/innen
- kreisweite Einsparung von rund 2.000.000€ möglich
- Förderung IKZ von 100.000€ möglich



●●●●● Geänderte Rechtsgrundlagen



Vortrag über die freikommtende Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz
(Erweit. Stand: 8. August 2012)

Zwischen dem
Landkreis Gießen einerseits und dem Kreisrat, Kreisrat, Kreisrat

und
der Gemeinde
die Stadt

Vorbemerkung:
Den Vertragpartnern obliegen Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz.
Um diese Aufgaben effizienter zu erfüllen, haben sich die Vertragspartner zu einer Kooperation entschlossen. Derzeit hat der Landkreis Gießen die Befähigung von bestimmten Fahrzeugen übernommen, und die meisten der bisher Vertragspartner nutzbar oder nutzbar zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung stellen.
Die Verantwortlichen der Beschaffung sind sich über die Vertragspartner gemeinsam einigten Prioritäten. Ebenso soll der Einsatz der Fahrzeuge möglichst effizient und sicher sein.

Die Städte und Gemeinden, in denen die jeweiligen Fahrzeuge eingesetzt werden, sollen für die Unterhaltung der Fahrzeuge verantwortlich sein. Soweit vorhanden, sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die Kosten der Instandhaltung und Unterhaltung der Fahrzeuge zu übernehmen.

Dieses Vertragsdokument, bestehend aus Folgenden Folien:



●●●●● Geänderte Rechtsgrundlagen



Aufgrund des **Brandschutzhilfeleistungsgesetzes** BrSHG aus dem Jahre **1970** wurden vom Landkreis 1977 **sogenannte Stützpunktverträge** mit den Städten Hungen, Grünberg, Linden und Lollar geschlossen, wonach diesen Städten überörtliche Aufgaben im Brandschutz im Auftrag des Landkreises zugeordnet wurden.

Mit Einführung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzes HBKG im Jahre 1998 und der Fortschreibung im Jahre 2009 **wurden die Rechtsgrundlagen verändert.**

Detaillierte Zuteilungen von kommunalen, interkommunalen und von überörtlichen Aufgaben nicht nur im Brandschutz, sondern auch in der Allgemeinen Hilfe werden nun gemäß **der Feuerwehr-Organisationsverordnung** FwOVO vom 10. Oktober 2008 vorgenommen.

Die bisherigen Stützpunktverträge laufen zum 31.12.2012 aus.

•••••
 •••••
 •••••
 ••• Geänderte Rechtsgrundlagen

BrSHG § 4 Aufgaben der Landkreise

HBKG § 4 Aufgaben der Landkreise

(2) Die Landkreise haben ...

(1) Die Landkreise haben ...

2 Stützpunkfeuerwehren sowie Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren zu planen und die bei Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen...

2 Stützpunkfeuerwehren sowie für Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren eine überörtliche Planung zu erarbeiten und fortzuschreiben sowie die bei der Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen...

[Anmerkung: Ist Teil dieses Konzeptes.]

•••••
 •••••
 •••••
 ••• Feuerwehr-Organisationsverordnung - FwOVO

**Anlage zur FwOVO:
 Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung
 (Grundanforderungen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der
 Allgemeinen Hilfe)**

Der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Einsatzmittel einer Feuerwehr werden folgende Gefahrenarten und Gefährdungsstufen zugrunde gelegt:

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz	B 1 – B 4
II. Allgemeine Hilfe:	
1. Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3



●●●●● Feuerwehr-Organisationsverordnung - FwOVO



Für jeden **Schutzbereich** innerhalb einer Gemeinde ist eine Einordnung in die genannten Gefährdungsstufen vorzunehmen.

[Anmerkung: Dieses ist in den örtlichen BEP der Städte und Gemeinden erfolgt.]

Ein Schutzbereich ist das Gebiet, das von einem Standort einer Feuerwehr innerhalb der Regelhilfsfrist erreicht werden kann (siehe hierzu § 4 FwOVO).

[Anmerkung: Die Regelhilfsfrist liegt bei 10min. Vor Ort müssen 6 Einsatzkräfte eingetroffen sein.]

Eine Gemeinde hat mindestens einen oder auch mehrere Schutzbereiche.

In der Regel orientiert sich die Festlegung der Schutzbereiche an den vorhandenen Feuerwehrstandorten.

Ein Feuerwehrstandort kann dabei für die Gemarkung eines oder mehrerer Orts- oder Stadtteile zuständig sein.

[Anmerkung: Z. B. die FF-Staufenberg-Mitte ist für drei Stadtteile zuständig.]

Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Gefährdungsstufen sind in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur in einem Schutzbereich.



●●●●● Feuerwehr-Organisationsverordnung - FwOVO



Die Mindestausrüstung der Stufe 1 der Stadt- oder Gemeindefeuerwehr für die jeweiligen Schutzbereiche ergibt sich aus den ermittelten Gefährdungsstufen.

Dabei ist das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten, und es müssen nicht alle Einsatzmittel in allen Schutzbereichen vorgehalten werden.

Die Einsatzmittel der einzelnen Ortsteilfeuerwehren haben sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Regelhilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann.

Auf § 4 Abs. 3 Satz 3 der FwOVO und die Möglichkeit, weitere taktische Einheiten nachzuführen, wird verwiesen.



Die Mindestausrüstung der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten,

Vertragsgegenstand

die Mindestausrüstung der Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden bereitgehalten werden.

[Anmerkung: Nicht zu Verwechseln mit HBKG § 22 Nachbarliche Hilfe]

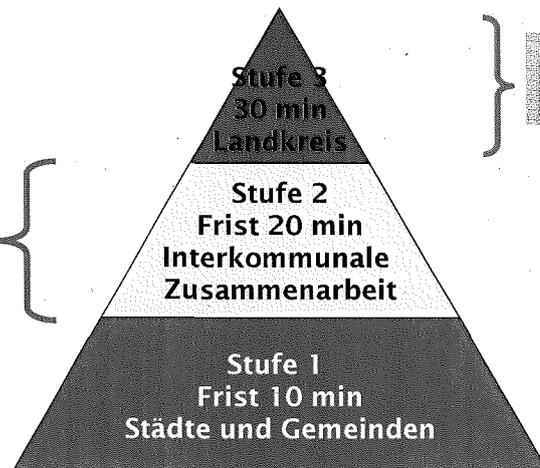
Die Mindestausrüstung der Stufe 3 ist durch die Kreise und kreisfreien Städte sicherzustellen.

Besondere in den Gefährdungsstufen nicht erfasste Risiken sind im Einzelfall bezüglich der erforderlichen Einsatzmittel gesondert zu berücksichtigen.

[Anmerkung: Z. B. Maßnahmen des Landkreises bei der Wasserrettung und der Höhenrettung.]



Vertragsgegenstand



Überörtliche
Planung des
Landkreises



Die Mindestausrüstung der Stufe 2 muss in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung

und die Mindestausrüstung der Stufe 3 innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort eingesetzt werden können.

Dabei handelt es sich um Richtwerte, von denen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten Abweichungen möglich sind.

Ausnahmen von den Richtwertevorgaben sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden zulässig.



Betrachtet werden die Fahrzeuge der Ausrüstungsstufe 2 und 3 gemäß FwOVO.

Nicht betrachtet werden die Fahrzeuge der Stufe 1 – Gemeinde/Stadt.

Stufe 2 (interkommunal 20min)

TLF 4000

DL(A)K

GW-L

HLF mit Maschinelle Zug Einrichtung

GW-L/Gefahrgut

GWG



Stufe 3 (Landkreis 30min)

GW-L/Wasserversorgung

GW-Atemschutz/Strahlenschutz

ELW 2

RW (Rüstwagen)

Dekon Personen

Strahlenspürtruppfahrzeug

GABC-Erkunder

LF-KatS-Bund

[Hungen]

[Grünberg]

[Gießen]

[Reiskirchen]

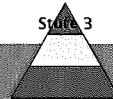
[Linden]

[Linden]

[Gießen]

[Lollar]

[Grünberg]





Ausrüstungsstufe 2

Kostenträger sind die Städte und Gemeinden nach diesem Vertrag.

Die Kosten für

- 5 Drehleitern,
- 4 Tanklöschfahrzeuge,
- 1 Gerätewagen Gefahrgut,
- sowie die Mehrkosten für 4 maschinelle Zugeinrichtungen werden durch die Einwohner der 17 Städte und Gemeinden geteilt (ohne Gießen).

Die Stadt Gießen unterhält auf eigene Kosten

- 1 Drehleiter und
- 1 Tanklöschfahrzeug.

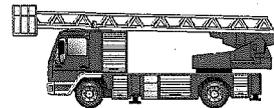
Die Stadt Gießen unterhält

- 1 Wechselladerfahrzeug WLF,
- 1 Wechselbehälter WAB Atemschutz/Strahlenschutz und
- 1 Wechselbehälter Gefahrgut.

Für die Kosten des WLF und der beiden WAB erhält die Stadt Gießen von den anderen 17 Städten und Gemeinden einen Zuschuss in Höhe von 25%.



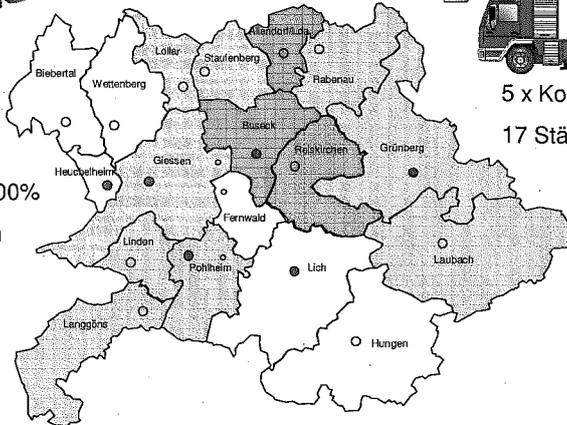
DUANK!



5 x Kosten 100%

17 Städte/Gemeinde

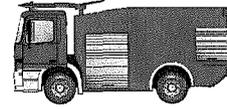
1 x Kosten 100%
Stadt Gießen



-
-
-
-
-

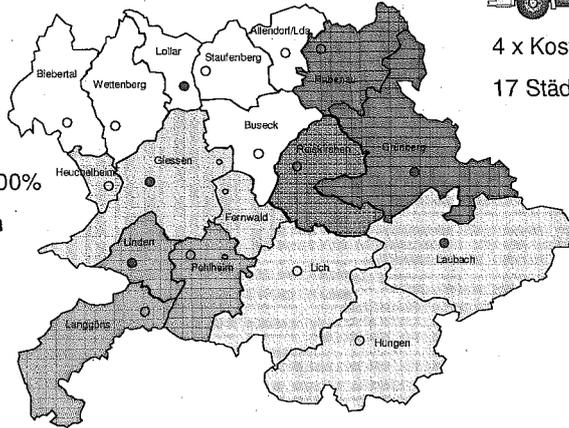
Feuerwehr-Fahrzeugkonzept Landkreis Gießen

TL-4000



4 x Kosten 100%
 17 Städte/Gemeinde

1 x Kosten 100%
 Stadt Gießen



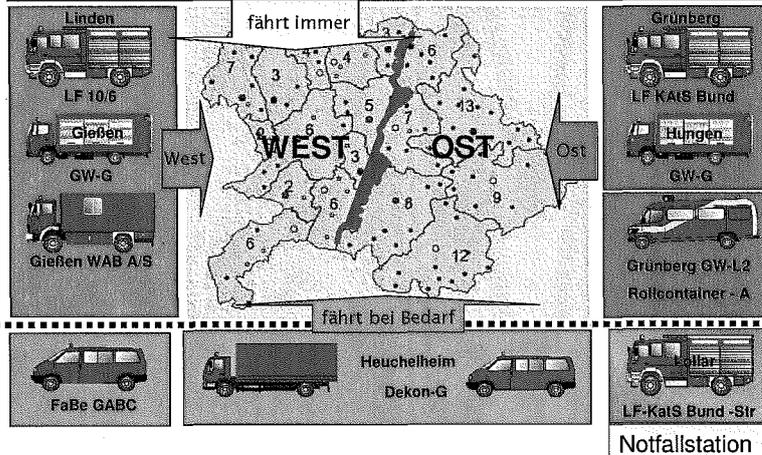
Feuerwehr-Fahrzeugkonzept Landkreis Gießen

GABC-Zug Land Hessen

Führung



Mannschaft + Einsatzmittel





●●●●● Feuerwehr-Fahrzeugkonzept Landkreis Gießen



Ausrüstungsstufe 2

Kostenträger sind die Städte und Gemeinden nach diesem Vertrag.

	Pauschal	Wartung	Führerschein	
5x DL(A)K	2.500€	1.500€	1.000€	= 25.000€ / Jahr
4x TLF 4000	2.500€	1.000€	1.000€	= 18.000€ / Jahr
25% GW A/S - Gießen				1.125€ / Jahr
25% GW G - Gießen				1.125€ / Jahr
GW G Hungen				<u>4.500€ / Jahr</u>
				49.750€ / Jahr



49.750€ / 180.000 Einwohner = 28 cent/Einwohner * a



●●●●● Feuerwehr-Fahrzeugkonzept Landkreis Gießen



Ausrüstungsstufe 2

Kostenträger sind die Städte und Gemeinden nach diesem Vertrag.

Neu-Anschaffungen werden in einer Bürgermeisterdienstversammlung beschlossen und auf die Prioritätenliste der Städte und Gemeinden gesetzt.

Beispiel:

2012 Erstellung der Prioritätenlisten

2013 Förderbescheid durch das Land Hessen und Ausschreibung

2014 Kauf des Fahrzeuges

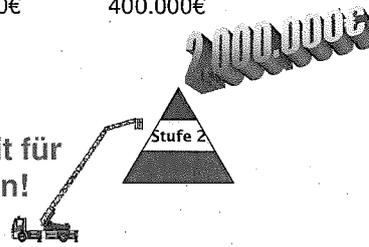
Somit können die Haushaltsplanungen für 2014 entsprechend berücksichtigt werden.



Einsparungen der Städte und Gemeinden:

	Anschaffung	Unterhalt in 25 Jahren
GW Gefahrgut Grünberg	250.000€	100.000€
GW Gefahrgut Linden	250.000€	100.000€
Flutlichtmast Linden	100.000€	50.000€
GW-Wasserversorgung	100.000€	50.000€
4 mal RW 1	600.000€	400.000€

Bei einer Planungssicherheit für
alle Städte und Gemeinden!



1.200.000€

Die erwartete Förderung aus IKZ Mitteln wird für:

- die Revisionen der vier Drehleitern
Heuchelheim, Grünberg, Buseck und Lich und
- den Umbau des Tanklöschfahrzeuges Laubach aufgewendet.





Ausrüstungsstufe 3

Kostenträger ist der Landkreis Gießen.



Für den Unterhalt dieser Fahrzeuge erhält der Landkreis teilweise Finanzmittel vom Bund bzw. vom Land, die an die Standorte weitergegeben werden.

Die restlichen Mittel wendet der Landkreis auf.

Aufgrund des besonderen Risikos wird in der Stadt Gießen ein eigener Rüstwagen in der Ausrüstungsstufe 1 vorgehalten.

Dieser kann (sofern verfügbar – Paralleleinsätze in der Stadt) auch zu Einsätzen im Landkreis alarmiert werden. Hierfür gibt es keinen Kostenersatz im Sinne des gemeinsamen Vertrages.

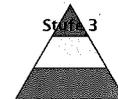
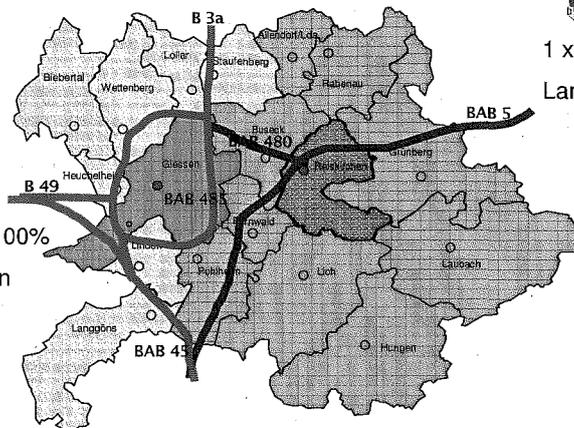


Rüstwagen und Rettungssatz Bahn



1 x Kosten 100%
Landkreis

1 x Kosten 100%
Stadt Gießen





Feuerwehr-Fahrzeugkonzept Landkreis Gießen

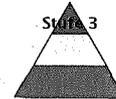
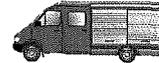


ELW 2 und GW LuK – Kats-Land



2 x Kosten 100%

Land Hessen



Stadt GI erhält jährliche Zuwendungs-pauschale



Feuerwehr-Fahrzeugkonzept Landkreis Gießen



GW A/S

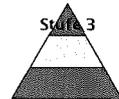
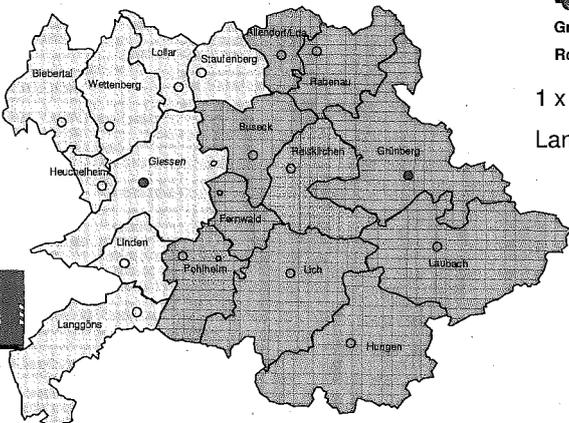


Grünberg GW-L2 Rollcontainer - A

1 x Kosten 100%

Landkreis Gießen

Stadt GI erhält jährliche Zuwendungs-pauschale





Feuerwehr-Fahrzeugkonzept Landkreis Gießen



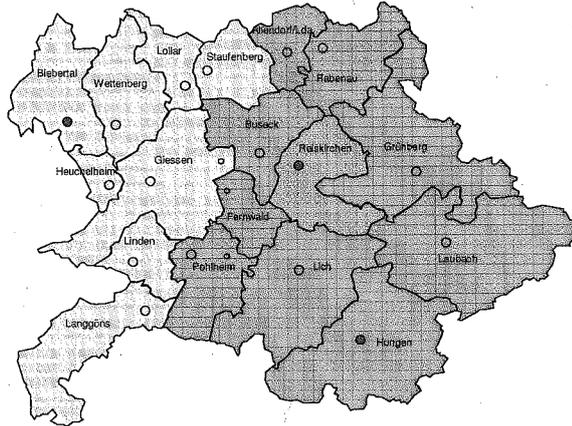
GW - Wasserversorgung

Zurzeit keine Regelung erforderlich.

Überall stehen Schlauchmaterial und GW bereit.

Der Landkreis hat die GW - L2 in Biebertal und Reiskirchen über die Kreisförder-RL gefördert.

In Hungen steht ein SW- 2000 - KatS-Bund.



Feuerwehr-Fahrzeugkonzept Landkreis Gießen



KatS-Bund /



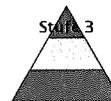
LF-KatS Bund - Str

Land



Grünberg
LF KATs Bund

Städte erhalten jährliche Zuwendungs-pauschalen





FwOVO: Besondere in den Gefährdungsstufen nicht erfasste Risiken sind im Einzelfall bezüglich der erforderlichen Einsatzmittel gesondert zu berücksichtigen.

Über den Vertrag hinaus, unterstützt der Landkreis die Städte und Gemeinden in der Risikoabwägung, die über das örtliche Gefahrenpotential hinausgeht (überörtlich), z. B.:

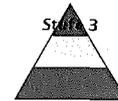
Vertrag geschlossen:

Wasserrettung: Vertrag mit der DLRG Heuchelheim, der DLRG Gießen und der DRK Wasserwacht besteht

Vertrag angedacht:

Bevölkerungswarnung: über das KAB des DRK-GI bei z. B.: Großunfall, Amok-Lage, Pandemie, Tierseuche, Stromausfall, Trinkwasserverunreinigungen

Tierrettung und Höhenrettung: mit der Stadt Gießen



Kosten für den Landkreis

	Pauschal	Wartung	Führerschein	
RW Reiskirchen	2.500€	1.000€	1.000€	= 4.500€ / Jahr
Atemschutz Lollar und Grünberg				= 4.500€ / Jahr
				9.000€ / Jahr

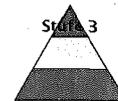
höheres Unterhalt

Zuzüglich: der Mittel des Bundes und des Landes ca. 30.000€

Wasserrettung 5.000€

Höhenrettung 6.000€

Bevölkerungswarnung und Tierrettung ???

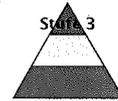
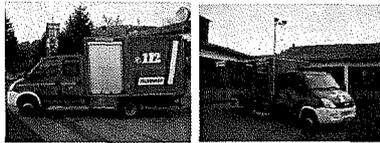




Kosten für den Landkreis

Anschaffung

Anschaffung RW	ca. 400.000€
Abzüglich des Zuschusses durch das Land Hessen	ca. 233.350€
Anschaffung nur Atemschutz	ca. 150.000€
Abzüglich des Zuschusses durch das Land Hessen	ca. 82.500€



Finanzplanung der Städte und Gemeinden 2013 bis 2017





Finanzplan für die Städte/Gemeinden nach dem Fahrzeugkonzept in den folgenden Jahren (2013-2017)

Vorgesehene - Maßnahmen

2013 Jährliche Unterhaltungskosten der Fahrzeuge nach der Stufe 2 der FWOVO

Gesamtkosten: 49.750 €
Finanzierung: Städte und Gemeinden (ca. 180.000 Einwohner)
0,28 Cent / Einwohner

Beschaffung eines Wechsellader Atemschutzes/Strahlenschutz (Stufe 2 der FWOVO)
Gesamtkosten: ca. 80.000,00 €
Finanzierung: Stadt Gießen 60.000,00 €
Städte/Gemeinden Landkreis Gießen (0,11 € / Pro Einwohner) 20.000,00 €
80.000,00 €



Finanzplan für die Städte/Gemeinden nach dem Fahrzeugkonzept in den folgenden Jahren (2013-2017)

Vorgesehene - Maßnahmen

2014 Jährliche Unterhaltungskosten der Fahrzeuge nach der Stufe 2 der FWOVO

Gesamtkosten: 49.750 €
Finanzierung: Städte und Gemeinden (ca. 180.000 Einwohner)
0,28 Cent / Einwohner

Übernahme der Tanklöschfahrzeuge (TLF 4000) von Grünberg und Linden (Stufe 2 der FWOVO)
Gesamtkosten: 730.500 €
Finanzierung: 1. Zuwendung Land Hessen 93.150,00 € (Linden)
58.500,00 € (Grünberg)
2. Erstattung durch die Versicherung (Verunfallte Fahrzeug Grünberg) 115.000,00 €
3. Städte und Gemeinden des Landkreises (2,60 € / Einwohner) 463.850,00 €
730.500,00 €





Finanzplan für die Städte/Gemeinden nach dem Fahrzeugkonzept in den folgenden Jahren (2013-2017)

Vorgesehene - Maßnahmen

2015 Jährliche Unterhaltungskosten der Fahrzeuge nach der Stufe 2 der FWOVO

Gesamtkosten: 49.750 €
Finanzierung: Städte und Gemeinden (ca. 180.000 Einwohner)
0,28 Cent / Einwohner

Kauf einer Drehleiter für Pohlheim (Stufe 2 der FWOVO)

Gesamtkosten: 510.000 €
Finanzierung: Zuwendung Land Hessen
35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
2) Städte und Gemeinden (1,85 € / Einwohner)

178.500,00 €
331.500,00 €
510.000,00 €



Finanzplan für die Städte/Gemeinden nach dem Fahrzeugkonzept in den folgenden Jahren (2013-2017)

Vorgesehene - Maßnahmen

2016 Jährliche Unterhaltungskosten der Fahrzeuge nach der Stufe 2 der FWOVO

Gesamtkosten: 49.750 €
Finanzierung: Städte und Gemeinden (ca. 180.000 Einwohner)
0,28 Cent / Einwohner





Feuerwehr-Fahrzeugkonzept Landkreis Gießen



Finanzplan für die Städte/Gemeinden nach dem Fahrzeugkonzept in den folgenden Jahren (2013-2017)

Vorgesehene - Maßnahmen

2017 Jährliche Unterhaltungskosten der Fahrzeuge nach der Stufe 2 der FWOVO

Gesamtkosten: 49.750 €
Finanzierung: Städte und Gemeinden (ca. 180.000 Einwohner)
0,28 Cent/ Einwohner

Kauf einer Drehleiter für Buseck (Stufe 2 der FWOVO)
Gesamtkosten: 510.000 €
Finanzierung: Zuwendung Land Hessen
35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
2) Städte und Gemeinden (1,86 €/ Einwohner)

178.500,00 €
331.500,00 €
510.000,00 €



Feuerwehr-Fahrzeugkonzept Landkreis Gießen



Table with columns for years 2013-2017, categories like 'Einwohner', 'jährliche Unterhaltungskosten', and 'Gesamt'. Includes a detailed breakdown of costs and funding for various municipalities.





●●●●● Feuerwehr-Fahrzeugkonzept Landkreis Gießen



Finanzplan nach dem Fahrze				
2013				
Kommune	Einwohner*	jährliche Unterhaltungskosten	WAB A/S**	Gesamt
7 Allendorf	4064	1137,92	447,04	1684,96
8 Biebertal	9969	2791,32	1096,59	3887,91
9 Buseck	12848	3597,44	1413,26	5010,72
10 Fernwald	6667	1866,76	733,37	2600,13
11 Grünberg	13843	3876,04	1522,73	5398,77
12 Heuchelheim	7572	2120,16	832,92	2953,08
13 Hungen	12519	3505,32	1377,09	4882,41
14 Langgöns	11813	3307,64	1299,43	4607,07
15 Laubach	9842	2755,76	1062,62	3818,38
16 Lich	13294	3722,32	1462,34	5184,66
17 Linden	12252	3430,66	1347,72	4778,38
18 Lollar	9865	2762,20	1095,15	3857,35
19 Pohlheim	18135	5077,80	1994,85	7072,65
20 Rabenau	5157	1443,96	567,27	2011,23
21 Reiskirchen	10484	2935,52	1153,24	4088,76
22 Staufenberg	8057	2255,96	886,27	3142,23
23 Wettenberg	12407	3473,96	1364,77	4838,73

24
 25 * Einwohner laut statistischem Landesamt zum Stichtag 31.12.2011
 26 ** Die Zuwendungen sind über 25 Jahre abzuschreiben
 27



●●●●● Feuerwehr-Fahrzeugkonzept Landkreis Gießen



	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Kat5 - Land	Kat5-Bund	Baujahr	17 Städte	Landkreis
DLK Heuchelheim		X				2001		
DLK Pohlheim		X				2015	331.500	
DLK Lich		X				2001		
DLK Grünberg		X				2002		
DLK Buseck		X				2017	331.500	
DLK Gießen	X					2012	X	
TLF Lollar		X				1996		
TLF Grünberg		X				2014	191.750	
TLF Linden		X				2014	272.100	
TLF Laubach		X				2001	25.000	
TLF Gießen	X					1995	X	
RW Gießen	X					2011	x	
RW Reiskirchen			X			2013		233.350
Strahlenschutz Lollar			X			2013		25.000
Atenschutz Grünberg			X			2014		82.500
GW A/S Gießen	X 75%	X 25%				2013	20.000	
IuK-Iw Gießen				X				Land
ELW 2 Gießen				X				Land
GABC-Erkunder Gießen					X			Bund
StrSpür Linden				X				Land
GWG Gießen	X 75%	X 25%				?	?	
GWG Hungen		X				2008		
SW 2000 Hungen					X			Bund
Dekon P Linden					X			Bund
WLF Gießen	X 75%	X 25%				2007		



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.



Finanzplan für den Landkreis Gießen nach dem Fahrzeugkonzept in den folgenden Jahren (2013-2015)

Vorgesehene - Maßnahmen

2013

Verwendung der IKZ (Interkommunalen Zusammenarbeit) Zuwendung

Einnahme: ca: 100.000,00 €

Ausgaben: ca: 100.000,00 € (Große Wartung der Drehleitern im Landkreis und Umrüstung des TLF Laubach)

Jährliche Unterhaltungskosten für den Rüstwagen und Atemschutz nach der Stufe 3 der FWOVO

Gesamtkosten: 9.000,00 €

Beschaffung eines Rüstwagen (RW) (Stufe 3 der FWOVO)

Gesamtkosten: ca. 400.000 €

Finanzierung: 1) 66,66% Land Hessen

166.650,00 €

(Zuwendung von den Zuwendungsfähigen Ausgaben 250.000 €)

2) Landkreis Gießen

233.350,00 €

400.000,00 €

Beschaffung von Strahlenschutzrüstung

Gesamtkosten: ca. 25.000,00

2014

Jährliche Unterhaltungskosten für den Rüstwagen und Atemschutz nach der Stufe 3 der FWOVO

Gesamtkosten: 9.000,00 €

Beschaffung eines Gerätewagen Atemschutz (Stufe 3 der FWOVO)

Gesamtkosten: ca. 150.000,00 €

Finanzierung: 1) 45 % Land Hessen

67.500,00 €

(Zuwendung von den Zuwendungsfähigen Ausgaben 150.000 €)

2) Landkreis Gießen

82.500,00 €

150.000,00 €

2015

Jährliche Unterhaltungskosten für den Rüstwagen und Atemschutz nach der Stufe 3 der FWOVO

Gesamtkosten: 9.000,00 €

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der

Stadt Gießen

vertreten durch

den Magistrat

Berliner Platz 1, 35390 Gießen

- nachstehend „Stadt Gießen“ genannt -

und dem

Landkreis Gießen

vertreten durch

den Kreisausschuss

Riversplatz 1-9, 35394 Gießen

- nachstehend „Landkreis Gießen“ genannt -

wird gemäß § 140 Abs. 1, 3 Hessisches Schulgesetz in Verbindung mit §§ 24 Abs. 1, Alt. 2 und 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Kooperationen zwischen den Schulträgern Stadt und Landkreis

- (1) Die Stadt Gießen und der Landkreis Gießen entwickeln die Angebote im Bereich der schulischen Bildung in enger Kooperation.
- (2) Sie verpflichten sich, insbesondere in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:
 1. Die Schülerströme werden jährlich untersucht und prognostiziert.
 2. Stadt und Landkreis Gießen schreiben ihre Schulentwicklungspläne in enger Abstimmung fort.
 3. Um Doppelangebote an beruflichen Schulen zu vermeiden, werden Anträge der Schulen auf neue Ausbildungsgänge und Schulformen in enger Abstimmung behandelt.
 4. Es werden gemeinsame Initiativen entwickelt, um die Übergänge von der Sekundarstufe I in gymnasiale Oberstufen, berufliche Gymnasien und Fachoberschulen zu sichern und aufeinander abzustimmen.

§ 2

Beschulung durch die Stadt

(1) Die Stadt Gießen gestattet den Schülerinnen und Schülern des Landkreises Gießen gem. § 140 Abs 1, 3 HSchG i. V. m. § 25 Abs. 2 KGG nach der Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 aus den folgenden Schulen in die Oberstufen der Schulen der Stadt Gießen (gymnasiale Oberstufen, Berufliche Gymnasien, Fachoberschulen, Abendgymnasium) zu wechseln:

- Gesamtschule Lumdatal, Allendorf/Lda.
- Gesamtschule Busecker Tag, Buseck
- Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Lich
- Anne-Frank-Schule, Linden
- Adolf-Reichwein-Schule, Pohlheim
- Gesamtschule Gleiberger Land, Wettenberg.

(2) Die Stadt Gießen garantiert, für alle Schülerinnen und Schüler der in Abs. 1 genannten Landkreisschulen aus den Jahrgangsstufen 9 bzw. 10 die Übergänge in die Oberstufe einer Schule der Stadt Gießen sicherzustellen.

Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die aus der Jahrgangsstufe 10 der Realschulzweige der betreffenden Schulen in eine Oberstufe der Stadt Gießen wechseln.

(3) Die Schulleitungen der nach Abs. 1 betroffenen Kreisschulen und der Oberstufenschulen der Stadt werden von den Vertragspartnern über diese Verpflichtungen mit dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit untereinander sowie der entsprechenden Beratung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern informiert.

(4) Der Landkreis Gießen verzichtet im Gegenzug auf die Einrichtung weiterer Oberstufen an den Schulen des Landkreises.

Die Pflichten des Landkreises als Schulträger nach den §§ 70 und 88 Abs. 3 Nr. 1 HSchG bleiben unberührt.

Schüler aus dem Kreisgebiet, die von dieser Vereinbarung erfasst sind, jedoch keine Oberstufe der Stadt Gießen besuchen wollen, haben im Rahmen der tatsächlich bestehenden Kapazitäten gem. § 70 HSchG einen Anspruch auf Aufnahme in eine Oberstufe des Landkreises.

§ 3

Beschulung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis gestattet den Schülerinnen und Schülern der Stadt gem. § 140 Abs 1, 3 HSchG i. V. m. § 25 Abs. 2 KGG den Besuch

1. der Gesamtschule Busecker Tal für Schülerinnen und Schüler aus dem Gießener Stadtteil Rödgen,
2. der Limeschule und der Adolf-Reichwein-Schule in Pohlheim für Schülerinnen und Schüler aus dem Gießener Stadtteil Petersweiher

(2) Die Pflichten der Stadt als Schulträger nach den §§ 70 und 88 Abs. 3 Nr. 1 HSchG bleiben unberührt. Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet, die von dieser Vereinbarung erfasst sind, haben im Rahmen der tatsächlich bestehenden Kapazitäten gem. § 70 HSchG einen Anspruch auf Aufnahme in eine Schule der Stadt.

§ 4

Erhöhte Gastschulbeiträge

(1) Abweichend von der Regelung der §§ 163, 165 Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 erhebt die Stadt erhöhte Gastschulbeiträge für den Besuch ihrer Schulen durch Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz im Landkreis Gießen außerhalb der Stadt Gießen haben und erst nach Klasse 9 bzw. 10 auf eine gymnasiale Oberstufe, ein Berufliches Gymnasium, eine Fachoberschule oder das Abendgymnasium in Schulträgerschaft der Stadt Gießen wechseln.

(2) Der erhöhte Gastschulbeitrag wird zusätzlich zu den durch Rechtsverordnung des Hessischen Kultusministeriums festgelegten Beiträgen als jährliche Pauschale in Höhe von 340,- € je Schülerin und Schüler erhoben. Diese Pauschale verändert sich prozentual in gleicher Weise wie der durch das Hessische Kultusministerium für die jeweilige Schulform festgelegte Gastschulbeitrag. Basisjahr für die Berechnung ist das Jahr 2012.

§ 5

Stichtage

(1) Für die Berechnung der Gastschulbeiträge sind die vom Hessischen Kultusministerium zum jährlich festgelegten Stichtag für die Schulen herausgegebenen Schülerzahlen des auf das Abrechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich.

(2) Die entsprechenden Schülerlisten sind dem jeweilig anderen Schulträger bis spätestens zum 31.12 eines jeden Jahres vorzulegen. Eventuelle Beanstandungen sind bis zum 30.6. des jeweiligen Folgejahres anzuzeigen.

§ 6

Zeitraum

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. August 2012 in Kraft.

(2) Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht 6 Monate vor Ablauf des Schuljahres gekündigt wird.

(3) Sollten sich die Finanzbeziehungen zwischen Stadt und Landkreis nach dem Finanzausgleichsgesetz wesentlich ändern, kann die Vereinbarung zum Ende des nächsten Quartals gekündigt werden.

Eine vor Inkrafttreten einer solchen Änderung der Gesetzeslage ausgesprochene Kündigung wird erst mit Inkrafttreten der Änderung wirksam.

§ 7 Anzeigepflicht

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gem. § 26 II KGG dem Hessischen Kultusministerium als Aufsichtsbehörde angezeigt.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen, die Kündigung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung als auch Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Durch eine von der Vereinbarung abweichende Handhabung ihrer Bestimmung erfolgt keine stillschweigende Änderung der Vereinbarung.

(2) Soweit eine Bestimmung des Vertrags, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein sollte, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Die Vertragsparteien vereinbaren, eine unwirksame Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stadt Gießen
Der Magistrat

Gießen, den

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Gießen, den

.....
Dietlind Grabe-Bolz
(Oberbürgermeisterin)

.....
Anita Schneider
(Landrätin)

.....
Astrid Eibelshäuser
(Stadträtin)

.....
Dr. Christiane Schmahl
(Kreisbeigeordnete)

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Landkreises Gießen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S 786) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S 794), hat der Kreistag des Landkreises Gießen am für das Haushaltsjahr 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	277.042.180
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	291.790.160
mit einem Saldo von	-14.747.980
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.104.000
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	368.000
mit einem Saldo von	736.000
mit einem Fehlbedarf von	-14.011.980

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-12.004.180
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.209.875
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.032.160
mit einem Saldo von	-6.822.285
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.122.285
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.226.000
mit einem Saldo von	-4.103.715
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	-22.930.180

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

6.822.285 EUR

festgesetzt.

Darin enthalten sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abt. B, in Höhe von 1.546.000 EUR.

Nach § 103 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kreisausschuss.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2013 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

7.920.000 EUR,

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

280.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5 Hebesätze der Kreis- und Schulumlage

Die Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage werden auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Kreisumlage | |
| a) für Städte / Gemeinden mit eigener Schulträgerschaft | 50,0 v.H. |
| b) für Städte / Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft | 41,0 v.H. |
| 2. Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage) | 17,0 v.H. |

Die Kreisumlage einschließlich der Schulumlage ist in 12 Monatsraten jeweils am 10. des laufenden Monats fällig.

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Als nicht erheblich im Sinne des § 100 Abs.1 Satz 3 HGO und damit nicht der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürftig gelten
1. im Ergebnishaushalt
 - a. über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind
 - b. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag von 20 % der im maßgeblichen Teilergebnishaushalt zu einem Budget verbundenen zahlungswirksamen Aufwendungen, höchstens jedoch 50.000 EUR im Einzelfall.
 2. im Finanzhaushalt
 - a. überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 20 % der im jeweiligen Teilfinanzhaushalt insgesamt veranschlagten Auszahlungen, höchstens jedoch 100.000 EUR im Einzelfall
 - b. außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall.
- (2) Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die zweckentsprechende Verwendung von über- bzw. außerplanmäßigen zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen entstehen, gelten bis zur Höhe des Zuwendungsbetrages grundsätzlich als genehmigt.
- (3) Für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 Abs. 5 HGO gelten die Grenzen des Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

Gießen, den 18. Dezember 2012

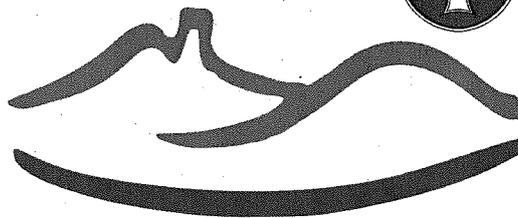
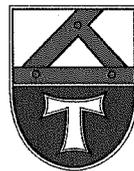
LANDKREIS GIESSEN
- Der Kreisausschuss -

Schneider
Landrätin



Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Gießen

Landkreis
Gießen



HESENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

**Darstellung der Maßnahmen zur
Begrenzung des
Haushaltsdefizites**

- Haushalt 2013 -

Beschluss des Kreistages vom
17.12.2012

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorbemerkungen**
- 2. Entwicklung der finanziellen Rahmenbedingungen/Ursachen für das Haushaltsdefizit**
- 3. Konsolidierungsmaßnahmen**
 - 3.1 Allgemeines**
 - 3.2 Produktübergreifende Maßnahmen**
 - 3.3 Produktbezogene Maßnahmen**
- 4. Fazit und Ausblick**
- 5. Anlage: Finanzielle Auswirkungen des Haushaltssicherungskonzeptes**

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 92 Abs. 4 HGO i.V. mit § 24 Abs. 4 GemHVO ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, sofern ein Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Es ist vom Kreistag zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Das Haushaltssicherungskonzept ist ein Instrument zur Festlegung der Konsolidierungslinie und der dafür notwendigen Maßnahmen. In ihm sind die Festlegungen über das Konsolidierungsziel, den angestrebten Konsolidierungszeitraum und die konkreten Maßnahmen darzustellen.

2. Entwicklung der finanziellen Rahmenbedingungen/ Ursachen für das Haushaltsdefizit

Schon seit dem erstmaligen Entstehen eines Haushaltsdefizits Mitte der 1990er Jahre gibt es beim Landkreis Gießen das Erfordernis, einem Anwachsen des Haushaltsfehlbetrages durch Konsolidierungsmaßnahmen zu begegnen. Trotz der dabei erzielten beträchtlichen Erfolge, die im Haushaltssicherungskonzept 2010 im Detail dargestellt worden sind, konnte nicht verhindert werden, dass bis zum Ende des Jahres 2008 im Rahmen der kameraleen Haushaltswirtschaft ein kumuliertes Defizit von über 170 Mio. EUR entstanden ist, welches sich auch in der Entwicklung der Kassenkredite widerspiegelt.

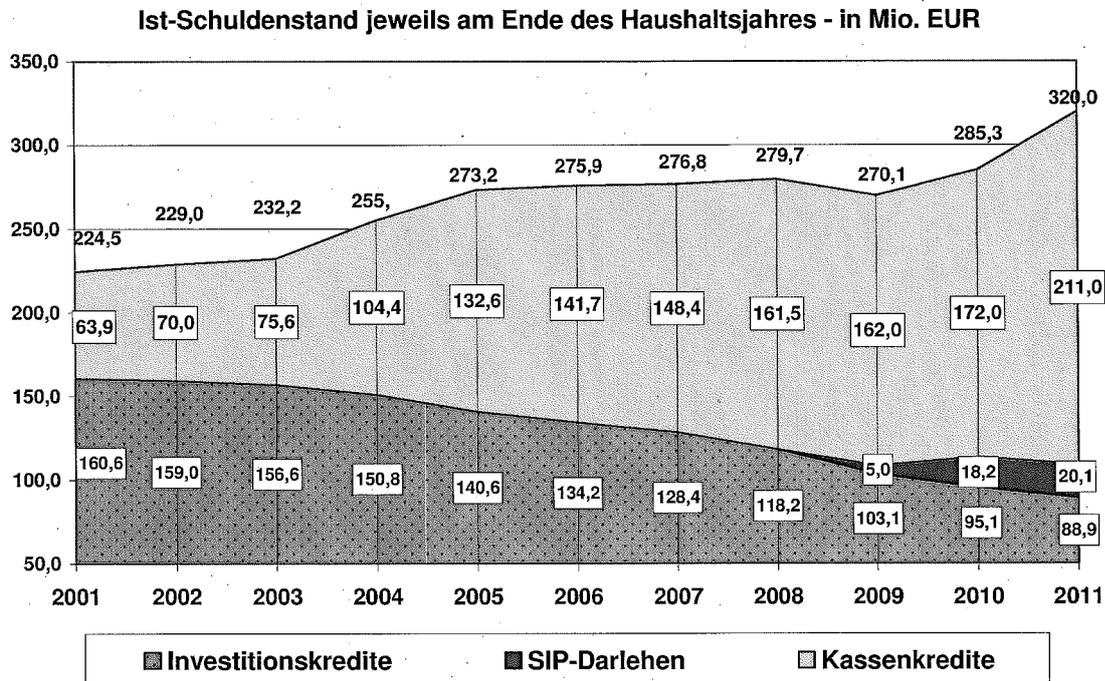
Die Kassenkredite werden angesichts ihres starken Wachstums und der systemwidrigen Nutzung als langfristiges Finanzierungsinstrument im Rahmen der Diskussionen über die finanzielle Situation der Kommunen im Land Hessen und bundesweit mittlerweile als der wichtigste Indikator für die Beurteilung der Finanzlage angesehen. Auch in der Wissenschaft werden sie zur Feststellung von Haushaltsnotlagen anerkannt und verwendet.

Vor diesem Hintergrund ist die prekäre Haushaltslage des Landkreises schon allein daran erkennbar, dass die Kassenkredite bis Ende 2008 einen Stand von 161,5 Mio. EUR erreicht hatten.

Infolge der besseren gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen einerseits, nicht zuletzt aber auch wegen der erzielten Konsolidierungserfolge war es dann mit dem ersten doppischen Haushalt im Jahr 2009 möglich, einen jahrsbezogen ausgeglichenen Ergebnishaushalt aufzustellen. Zusammen mit dem seit Jahren anhaltenden Abbau der Investitionsschulden konnte in 2009 insgesamt sogar eine Reduzierung des Gesamtschuldenstandes erreicht werden.

Mit dem Haushaltsplan 2009 wurde nicht nur ein ausgeglichenes Jahresergebnis prognostiziert, sondern die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ließ auf der Grundlage der Orientierungsdaten eine dauerhaft ausgeglichene Haushaltsgestaltung und sogar einen Einstieg in den Abbau von Altdefiziten erwarten.

Die nachstehende Grafik zeigt jedoch, dass sich die Haushaltslage seit 2010 entgegen der damaligen Prognose leider wieder dramatisch verschlechtert hat.



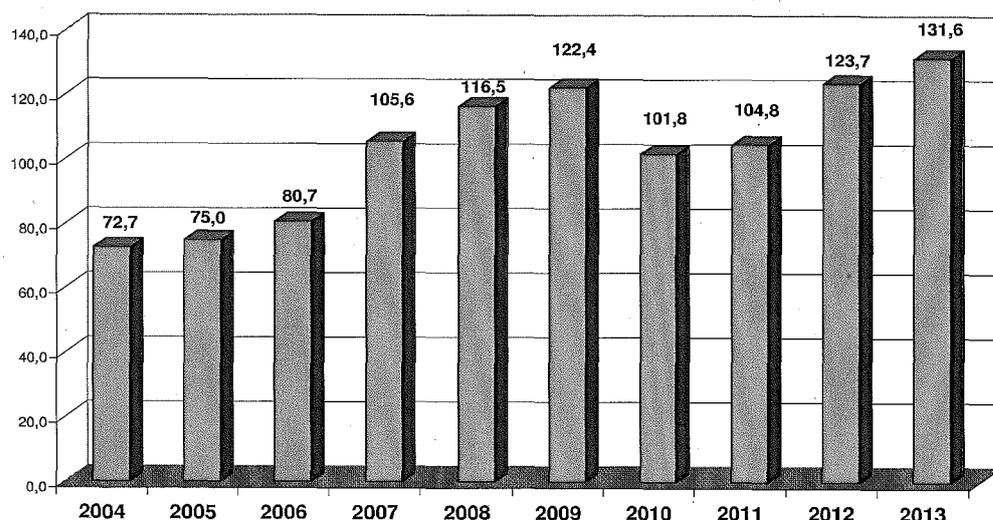
Hauptursache dafür war der konjunkturbedingte Einbruch bei den Steuereinnahmen infolge der Finanzkrise, der zu gravierenden Verlusten im Kommunalen Finanzausgleich 2010 führte. Im Jahr 2011 wurde diese negative Entwicklung durch den vom Land Hessen vorgenommenen Mittelentzug noch weiter verschärft. Die seinerzeit beschlossene Herausnahme einzelner Steuereinnahmen aus der Steuerverbundmasse hat zu einer Kürzung des kommunalen Anteils um rund 350 Mio. EUR geführt. Trotz der massiven Proteste aller kommunalen Spitzenverbände hat das Land diese Entscheidung leider nicht zurück genommen. Die Verminderung der Finanzausgleichsmasse um etwa 10 % führt für den Landkreis Gießen zu einem **Netto-Verlust in einer Größenordnung von rund 10 Mio. EUR pro Jahr.**

Neben diesem Defizit in der finanziellen Grundausstattung haben weitere Veränderungen im Kommunalen Finanzausgleich für den Landkreis erhebliche negative Folgen. Der ebenfalls im Jahr 2011 beschlossene Wegfall der Grunderwerbsteuerzuweisung führt zu einem zusätzlichen **Einnahmeverlust von rund 4,5 Mio. EUR jährlich.** Und auch die Streichung des „Härteausgleiches wegen Minderzuweisungen im Bereich Soziales“, mit dem die Verluste aus der Neustrukturierung der Besonderen Finanzausweisungen im Bereich Soziales infolge der Hartz IV-Reform ausgeglichen werden sollten, bedeutete für den Landkreis einen **Ertragsverlust von ca. 5,6 Mio. EUR pro Jahr.**

Diese massiven Einbrüche auf der Ertragsseite bei gleichzeitig steigenden Aufwendungen im Bereich der Pflichtaufgaben, vor allem bei den sozialen Transferleistungen führten dazu, dass das Haushaltsdefizit im Haushaltsjahr 2011 dramatisch anstieg (auf 39,6 Mio. EUR laut Haushaltsplan).

Inzwischen haben sich die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wieder spürbar verbessert. Aufgrund der daraus resultierenden höheren Steuereinnahmen sind in den Jahren 2012 und 2013 wieder Zuwächse im Kommunalen Finanzausgleich zu verzeichnen, die auch für den Landkreis Gießen zu einer Verbesserung der allgemeinen Finanzlage geführt haben.

Entwicklung der Netto-Position (= Saldo aus allgemeinen Erträgen und Aufwendungen) des Kommunalen Finanzausgleiches in den letzten zehn Jahren:



Weil die besonders prekäre Finanzlage der Kommunen und die der Landkreise im Besonderen, die als Träger der Sozial- und Jugendhilfe neben den Ertragsausfällen auch die steigenden Soziallasten zu verkraften haben, inzwischen sogar auf Bundesebene erkannt wird, ist auch klar geworden, dass allein die Verbesserungen innerhalb des bestehenden Finanzausgleichssystems nicht ausreichen, um die Defizitsituation zu beseitigen. Vor diesem Hintergrund ist mit der Entscheidung, dass sich der Bund schrittweise an den Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beteiligt und diese ab 2014 vollständig übernimmt ein wichtiger und dringend notwendiger Schritt zur Entlastung der kommunalen Ebene erfolgt.

Die konjunkturell bedingten Zuwächse im Kommunalen Finanzausgleich, die Entlastungen infolge der Kostenbeteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung und die Erfolge durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen sind die maßgeblichen Gründe dafür, dass sich das Haushaltsdefizit des Landkreises in den letzten beiden Jahren deutlich verringert hat. Beseitigt sind die Ursachen für die defizitäre Haushaltslage damit allerdings noch nicht. Im Haushaltsplan 2013 klafft noch immer eine Deckungslücke von 14,5 Mio. EUR.

3. Konsolidierungsmaßnahmen

3.1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltsicherungskonzeptes bei unausgeglichenem Ergebnishaushalt ergibt sich aus § 92 Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 24 Abs. 4 GemHVO.

Eine Fortschreibung wird regelmäßig in den Haushaltsbegleitverfügungen der Aufsichtsbehörde, zuletzt mit der Genehmigung der Haushaltssatzung 2012 vom 18.04.2012, auferlegt. Die Erwartung, dass sich diese Fortschreibung zum Haushaltsplan 2013 durch das mit dem Kommunalen Schutzschirm aufgestellte und vertraglich mit dem Land Hessen zu vereinbarende Konsolidierungsprogramm erübrigen könnte, wurde nicht bestätigt. In einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern des Hessischen Finanzministeriums, des Hessischen Innenministeriums und der Kommunalaufsicht am 25.10.2012 wurde klargestellt, dass die gesetzliche Verpflichtung nicht durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Land ersetzt werden kann.

Bei dem Erörterungstermin ist außerdem – auch im Hinblick auf die Verbindlichkeit des Konsolidierungsvertrages – empfohlen worden, im Maßnahmenpaket des Schutzschirmantrages nur solche Maßnahmen aufzuführen, deren Umsetzung und Zielerreichung mit großer Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden kann. Soweit diese Maßnahmen ab dem Haushaltsjahr 2012 oder 2013 umgesetzt werden, sollten sie gleichzeitig Bestandteil der Fortschreibung des HSK 2013 werden, so dass insofern eine Kongruenz zwischen den beiden Programmen besteht. Es bestand aber auch Einvernehmen, dass darüber hinaus im Haushaltssicherungskonzept auch die Maßnahmen dargestellt werden sollen, bei denen es sich lediglich um Prüfaufträge handelt, deren Realisierung unsicher ist oder deren Auswirkungen (noch) nicht bezifferbar sind. Auch wenn bei solchen Maßnahmen das konkrete Konsolidierungsziel nicht angegeben werden kann, wird mit der Festschreibung im HSK und dessen Beschlussfassung durch den Kreistag der Einsparwille dokumentiert und ein verbindlicher Prüf- bzw. Handlungsauftrag an die Verwaltung erteilt. Vor dem Hintergrund dieser Verabredungen handelt es sich bei dem jetzt vorgelegten HSK 2013 in erster Linie um eine Aktualisierung und Fortschreibung des HSK 2012, in dem die Ergebnisse aus dem Umsetzungsprozess und dem im Oktober 2012 vorgelegtem Zwischenbericht berücksichtigt sind. Die Gliederung und der Aufbau entsprechen der Darstellung des Vorjahres. Ergänzt ist bei jeder einzelnen Maßnahme ein Hinweis, ob sie Bestandteil des mit dem Land Hessen abzuschließenden Konsolidierungsvertrages geworden ist oder nicht. Unter Bezugnahme auf die verabredete Verfahrensweise wird besonders darauf hingewiesen, dass bei einzelnen Maßnahmen ein konkretes Einsparziel nicht beziffert wird.

3.2. Produktübergreifende Maßnahmen

Maßnahme	<u>Stellenplan/Personalkosten:</u> Begrenzung der Personalkosten	
Lfd. Nr. 1	<p>Durch verschiedene Maßnahmen wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung einer Organisationsuntersuchung ▪ Zusammenlegen von Organisationseinheiten ▪ Einführung der elektronischen Vergabe ▪ Umstellung auf automatisierten Kassenbetrieb in der Verkehrsbehörde ▪ Kooperation im Bereich der Volkshochschulen <p>wird der Stellen(mehr-)bedarf begrenzt.</p> <p>Darüber hinaus sollen Einsparungen im Rahmen des vom Kreisausschuss am 07.07.2012 beschlossenen Personalkostensteuerungskonzept erzielt werden. Danach erhält jedes Dezernat ein Personalkostenbudget; im Rahmen dieses Budgets entscheiden die einzelnen Dezernenten eigenverantwortlich über Personalmaßnahmen.</p>	
Sachstand (Kurzfassung): Einsparungen sind im Jahresvollzug zu erwarten.		
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen gegenüber dem Planansatz um 500.000 € jährlich	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme	Freiwillige Leistungen	
Lfd. Nr.: 2	Reduzierung und Begrenzung der freiwilligen Leistungen	
Sachstand (Kurzfassung): Für das Haushaltsjahr 2012 hat der Kreisausschuss gem. § 107 HGO haushaltswirtschaftliche Sperren in Höhe von 203.720 € festgesetzt. Mit diesen Sperren werden die freiwilligen Leistungen für das Haushaltsjahr 2012 auf 941.280 € begrenzt.		
Status: fortlaufend	Ziel: Der Gesamtbetrag der freiwilligen Leistungen wird gegenüber dem Haushaltsansatz 2012 auf unter 1 Mio. € begrenzt.	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme	<u>Überprüfung der Vertragsgestaltung:</u>	
Lfd. Nr.: 3	<p>Die Kreisverwaltung hat eine Vielzahl von mehrjährigen Verträgen mit Dienstleistungsunternehmen und Lieferanten geschlossen. Zur Fristenüberwachung wurde in der Vergangenheit als erster Schritt, hin zu einem effektiven Vertragscontrolling, eine Datenbank eingerichtet, in der alle Verträge ab einer Vertragssumme von mehr als 10.000 € p.a. festgehalten sind. Es erscheint angebracht und lohnenswert in einem weiteren Schritt auch die Vertragsinhalte zu analysieren (aktuelle Marktpreise und Konditionen usw.) und nach möglichen Einsparpotentialen zu untersuchen. Bei Bedarf soll externe Unterstützung von nachweislich auf diesem Gebiet erfolgreichen Beratungsunternehmen in Anspruch genommen werden.</p>	
Sachstand (Kurzfassung): Mit zwei Unternehmen, die auf diesem Gebiet tätig sind und entsprechende Referenzen in Kommunalverwaltungen vorweisen können, wurden in der Vergangenheit schon Gespräche geführt. Beide scheinen geeignet, die derzeitigen Verträge zu analysieren.		

Status: Prüfauftrag	Ziel: Die finanziellen Auswirkungen sind noch nicht bezifferbar.
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
nein	

3.3 Produktbezogene Maßnahmen

Produkt 11.1.01: Organisation und Dokumentation der politischen Willensbildung

Maßnahme Lfd. Nr.: 4	Größe des Kreistages sowie Größe und Zahl der Kreistagsausschüsse, Kreisausschuss und Kommissionen in der neuen Legislaturperiode reduzieren
Sachstand (Kurzfassung): Der Kreisausschuss wurde von 16 auf 12 ehrenamtliche Kreisbeigeordnete verkleinert. Die Zahl der ehrenamtlichen Dezernenten wurde von 3 auf 2 reduziert. Der Kreistag kann erst ab der nächsten Legislaturperiode verkleinert werden. Hierzu könnte ein entsprechender Beschluss bis spätestens 31.03.2015 gefasst werden.	
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen in Höhe von 22.900 € jährlich für die Legislaturperiode 2011/2016 sind bereits realisiert. Weitere Verminderungen der Aufwendungen aus der Verkleinerung des Kreistages wären frühestens ab 2016 möglich.
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
nein	

Maßnahme Lfd. Nr.: 5	Sitzungsbegleitende Aufwendungen wie Protokollführung, Vorlagenerstellung und Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen in regelmäßigen Abständen überprüfen und reduzieren
Sachstand (Kurzfassung): Informationen aus den Gremien werden auf der Homepage digital zur Verfügung gestellt (Verzicht auf Druck und Versand). Durch sukzessive Umstellung auf den digitalen Sitzungsdienst können auf schriftliche Ausdrücke der Vorlagen und Beschlüsse vermindert werden.	
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen in Höhe von 2.000 € ab 2013 jährlich
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
ja	

Produkt 11.1.03: Technikunterstützte Informationsverarbeitung

Maßnahme Lfd. Nr.: 6	<u>Umstellung der Druckerlandschaft:</u> Die Optimierung der Papier ausgebenden Geräte in der Kreisverwaltung birgt ein nicht unerhebliches Einsparpotential. Diese Maßnahme soll, im Sinne einer angemessenen Mindestausstattung, zu einer Reduzierung der Hardware (Kopierer, Drucker usw.) und der jährlichen Kosten führen. Außerdem sind dabei die Auswirkungen auf die Hausdruckerei zu untersuchen und in die Optimierung einzubeziehen bzw. dabei zu berücksichtigen.
Sachstand (Kurzfassung): Auf der Grundlage eines zunächst erarbeiteten Konzeptes und nach dem Ergebnis der dann durchgeführten europaweiten Ausschreibung wurde die gesamte Druckerstruktur der Kreisverwaltung umgestaltet.	

Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen in 2013 in Höhe von 10.000 €; ab 2014 jährlich 20.000 €
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
ja	

Maßnahme Lfd. Nr.: 7	Rahmenvertrag PC-Beschaffung: Abschluss eines Rahmenvertrages für die PC-Beschaffung und Peripheriegeräte
Sachstand (Kurzfassung): Durch den Abschluss eines Rahmenvertrages können bei der (Ersatz-)Beschaffungen von PC's und Peripheriegeräten günstigere Marktpreise erzielt werden. Der Haushaltsansatz für die Ersatzbeschaffung kann künftig reduziert werden.	
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen ab 2014 in Höhe von 10.000 € jährlich
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
ja	

Maßnahme Lfd. Nr.: 8	Optimierung Softwareeinsatz: Durch die Optimierung des Softwareeinsatzes sowie die anwendungsorientierte Auswahl von Programmen und Lizenzmanagement sollen die Softwarelizenzkosten auf den tatsächlich benötigten und eingesetzten Bestand reduziert werden.
Sachstand (Kurzfassung): Gegenwärtig werden weitere Einspar-Optionen im Bereich verschiedener Lizenzen geprüft.	
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen in Höhe von 4.000 € ab 2013 jährlich
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
ja	

Maßnahme Lfd. Nr.: 9	Zeitnahe Verwertung von nicht benötigter Technik und Software: Durch den Verkauf von nicht benötigten IT-Komponenten wird ein Ertrag erzielt.
Status: fortlaufend	Ziel: Erhöhung der Erträge um 1.000 € ab 2013 jährlich
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
ja	

Produkt 11.1.05: Zentrales Controlling und Beteiligungsmanagement

Maßnahme Lfd. Nr.: 10	Stärkere Kooperation zwischen der SWG und der VGO. Hierzu steht eine gemeinsame Nahverkehrsplanung für die Fortschreibung 2013 an.
Sachstand (Kurzfassung): Der Prozess ist eingeleitet. Die interfraktionelle Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ hat bereits mehrfach mit Unterstützung des zuständigen Mitarbeiters des ZOV die Thematik behandelt und wird im aktuellen Nahverkehrsplan festgelegte Standards für die Fortschreibung neu definieren sowie die Einhaltung bestehender Standards überprüfen. Die verstärkte Kooperation zwischen SWG und VGO ist durch die verschiedenen Gremien beschlossen. Die Umsetzung wird von der genannten Arbeitsgruppe und dem Kreistag im Rahmen der Vorarbeiten, Beratungen und Beschlussfassung zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes begleitet.	
Status: Prüfauftrag	Ziel: Nennenswerte Einsparungen werden allein schon durch eine Harmonisierung

	der Nahverkehrspläne erwartet. Derzeit sind diese noch nicht bezifferbar. Kostenreduzierungen wirken sich mittelbar auf die Höhe der Betriebsverluste im ÖPNV aus.
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	nein

Maßnahme Lfd. Nr.: 11	Rücklagen bei den Beteiligungsgesellschaften überprüfen, ggf. Umwandlung in verzinsliches Eigenkapital erwägen bzw. auf eine hohe Gewinnausschüttung hinwirken.
Sachstand (Kurzfassung): Beim Beteiligungsunternehmen ZR werden nach einem Beschluss der Gesellschafterversammlung am 2013 jährlich 50 % ausgeschüttet. Ab dem Jahr 2014 soll in Teilschritten die Rücklage aufgelöst werden (finanzielle Ausschüttung für den Landkreis gem. Geschäftsanteile = 57,4 %).	
Status: fortlaufend	Ziel: Erhöhung der Erträge um 50.000 € ab 2013 jährlich
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	ja

Maßnahme Lfd. Nr.: 12	Wirtschaftlichkeitsprüfungen vor der Entscheidung über Ausgaben von erheblicher Bedeutung einschl. der Berechnung der Folgekostenbelastungen
Sachstand (Kurzfassung): Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen wurden in der Vergangenheit dezentral in den mittelbewirtschaftenden Organisationseinheiten durchgeführt. Bei allen Vergabeentscheidungen erhält grundsätzlich das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag. Dies ist jeweils durch Angebots- und Kostenvergleiche in den entsprechenden Beschlussvorlagen zu begründen. Außerdem sind auch Folgekosten darzustellen. Bei größeren Maßnahmen oder grundsätzlichen Entscheidungen wurde in Einzelfällen zusätzlich eine Wirtschaftlichkeitsanalyse vom zentralen Controlling erstellt.	
Status: Prüfauftrag	Ziel: Es ist zukünftig vorgesehen, für alle Maßnahmen, bei denen sich mindestens zwei Umsetzungsalternativen anbieten, und ein bestimmtes Finanzvolumen überschreiten, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen von zentralen Controlling überprüfen bzw. erstellen zu lassen.
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	nein

Produkt 11.1.09: Zentrales Vergabemanagement

Maßnahme Lfd. Nr.: 13	Bündelung von Beschaffungen, Abschluss von Rahmenverträgen
Status: teilweise erledigt	Ziel / Ergebnis: Durch konsequente Anwendung des Vergaberechts und Nutzung der damit verbundenen Möglichkeiten sowie durch –ggf. auch produktübergreifende– Bündelung von Beschaffungen und den Abschluss von Rahmenverträgen lassen sich Einsparungen erzielen, die in den Aufwendungen der einzelnen Produkte (auch durch Vermeidung von Mehraufwand) ihren Niederschlag finden.
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	nein

Produkt 11.1.10: Zentrale Dienste

Maßnahme Lfd. Nr.: 14	Verteiler für Zeitungen und Zeitschriften überprüfen und den Bezug der Printmedien so weit wie möglich beschränken. Die Abonnements von Fachliteratur soll überprüft und reduziert sowie der Bezug von Medien auf das erforderliche Maß beschränkt werden.	
Sachstand (Kurzfassung): Die Maßnahme wurde den einzelnen Fachdiensten gegenüber mitgeteilt. Es ist innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten im Rahmen ihrer Budgetverantwortung die Beschränkung der Medien zu überprüfen.		
Status: Prüfauftrag	Ziel: Einsparungen bei den Kosten für Printmedien (noch nicht bezifferbar)	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Maßnahme Lfd. Nr.: 15	Fachliteratur in allen Bereichen der Verwaltung auf tatsächliche Notwendigkeit überprüfen. Eventuell Bestand erfassen. Evtl. Bestand erfassen und ämterübergreifend nutzen.	
Sachstand (Kurzfassung): Ein ämterübergreifendes Verzeichnis der Fachliteratur soll angelegt werden mit dem Ziel, die Einzelbeschaffungen zu verringern.		
Status: Prüfauftrag	Ziel: Einsparungen bei den Kosten für Fachliteratur (noch nicht bezifferbar)	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Maßnahme Lfd. Nr.: 16	Optimierung des Fuhrparkmanagements, Wirtschaftlichkeit der Nutzung privateigener PKW überprüfen	
Sachstand (Kurzfassung): Vom zentralen Controlling wurde das bisherige Konzept einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterzogen. Danach ist es sinnvoll, den Fuhrpark aufzustocken und dadurch die Kosten für die Nutzung privater PKW und damit die Kosten insgesamt zu verringern.		
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen in Höhe von 10.000 € ab 2013 jährlich	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme Lfd. Nr.: 17	Reduzierung der Kosten für externe Dienstleistungen Absenkung vorhandener Service-Standards im Bereich des Beschaffungswesens	
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen in Höhe von 3.000 € jährlich	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme	Reduzierung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen	
Lfd. Nr.: 18		
Sachstand (Kurzfassung): Die amtlichen Bekanntmachungen werden auf das Notwendigste begrenzt. Infolge der Novellierung der HGO wird geprüft, künftig das Internet stärker für öffentliche Bekanntmachungen zu nutzen und kostenintensive Veröffentlichungen in den Tageszeitungen ggf. zu vermeiden.		
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen in Höhe von 10.000 € jährlich	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Produkt 11.1.11: Personalservice

Maßnahme	Interkommunale Zusammenarbeit Personalwesen - Gemeinsame Personalservicestelle zwischen der Kreisverwaltung Gießen und kreisangehörigen Kommunen	
Lfd. Nr.: 19		
Sachstand (Kurzfassung): Der Kreistag hat am 12.11.2012 beschlossen, ab 01.01.2013 zunächst gemeinsam mit den Städten Laubach und Staufenberg sowie mit der Gemeinde Wettenberg im Wege der Interkommunalen Zusammenarbeit eine gemeinsame Personalservicestelle zu bilden, indem die kreisangehörigen Kommunen umfangreiche Personaldienstleistungen auf die Kreisverwaltung übertragen und der Kreisverwaltung hierfür ein Entgelt entrichten. Durch die Übertragung der Bezügeabrechnung und weiterer Personalverwaltungsaufgaben wird bei den Vertragspartnern der Verwaltungsaufwand gesenkt. Nachdem das ursprünglich angestrebte modellhafte Gesamtprojekt mit einer Vielzahl von Aufgabengebieten sich aufgrund der gemachten Erfahrungen als kaum realisierbar erwiesen hat, sollen die Aktivitäten sich auf erfolgversprechende Einzelprojekte konzentrieren. Aus diesem Grund wurde Ende September eine Informationsveranstaltung zum Thema „IKZ auf dem Gebiet der Personalverwaltung“ veranstaltet. Am Beispiel der Servicestelle Personal beim Landkreis Warendorf, wurden Anforderungen und eine sinnvolle Angebotsstruktur für den Landkreis Gießen und seine Kommunen diskutiert. Auf Basis einer Umfrage sollen die Bedarfe und gewünschten Leistungsprofile ermittelt werden. Sofern wenigstens sechs Kommunen an einer Zusammenarbeit mit dem Landkreis interessiert sind, soll eine noch zu bildende Arbeitsgruppe die Details ausarbeiten.		
Status: fortlaufend	Ziel: Finanzielle Synergien lassen sich derzeit noch nicht beziffern. Diese werden zu gegebener Zeit im Rahmen einer Evaluation erhoben.	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Produkt 11.1.12: Personal- und Organisationsentwicklung

Maßnahme	Verzicht auf die Übernachtung bei den jährlichen Führungskräfte tagungen	
Lfd. Nr.: 20		
Sachstand (Kurzfassung): Die Umsetzung der Maßnahme erfolgte bereits im Jahre 2012 bei den Führungskräfte tagungen für die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten. Die Tagungen finden aus diesem Grunde in räumlicher Nähe zur Kreisverwaltung statt und ermöglichen den Führungskräften auf diese Weise die unproblematische tägliche Anreise.		
Status: erledigt	Ziel: Verminderung der Aufwendungen in Höhe von 3.500 € jährlich	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme	Befreiung von der Umsatzsteuer bei Fortbildungsmaßnahmen	
Lfd. Nr.: 21		
Sachstand (Kurzfassung): Fortbildungsveranstaltungen, die der Berufsausbildung dienen, können von der Umsatzsteuer befreit werden. Die entsprechenden Anträge wurden im Jahre 2012 von verschiedenen Organisationseinheiten der Kreisverwaltung gestellt. Das hessische Innenministerium hat daraufhin die beantragte Befreiung von der Umsatzsteuer erteilt, wodurch im Haushaltsjahr 2012 die hierfür veranschlagten Kosten in Höhe von 4.500 € eingespart werden konnten.		
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderungen der Aufwendungen in den Geschäftsausgabenbudgets der Organisationseinheiten	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Produkt 11.1.41: Bereitstellung und Betrieb von Verwaltungsgebäuden

Maßnahme	Vermarktung des Verwaltungsgebäudes „Bachweg 1“	
Lfd. Nr.: 22		
Sachstand (Kurzfassung): Bis auf einen Teil des Dachgeschosses sind alle Bereiche und Flächen der Liegenschaft (einschl. Garagen) vermietet. Die Mieterträge einschl. Nebenkosten belaufen sich auf 113.000 €. Langfristig wird ein Verkauf angestrebt, wenn ein wirtschaftliches Angebot vorliegt.		
Status: fortlaufend	Ziel / Ergebnis: Mieterträge und Nebenkosten jährlich: ca. 113.000 € ab 2012	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Produkt 12.2.04: Verkehrswesen

Maßnahme	Prüfung der Schließung der Außenstelle der Kfz-Zulassungsstelle in Laubach, nur wenn in Zusammenhang mit einer weiterhin dezentralen Lösung die Verlagerung von Zulassungsaufgaben in Rathäuser möglich ist.	
Lfd. Nr.: 23		
Sachstand (Kurzfassung): Entsprechend der Laufzeit des Mietvertrages kommt der Projektauftrag im Jahr 2013 zur Bearbeitung. Der Mietvertrag für die Liegenschaft läuft bis 2014.		
Status: Prüfauftrag	Ziel: Einsparpotenzial: ca. 30.000 € jährlich	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Maßnahme	Prüfung der Einrichtung der Kfz-Zulassungsstelle als eine „Bündelungsbehörde“. Als Bündelungsbehörde sollen Aufgaben für andere Städte und Landkreise wahrgenommen und dafür zusätzliche Erträge erzielt werden.	
Lfd. Nr.: 24		
Sachstand (Kurzfassung): Das Verfahren zur Rückverlagerung der originären Zuständigkeit des Landkreises Gießen ist in Vorbereitung. Der Kreistag hat am 12.11.2012 beschlossen, bei dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung die Änderung der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten zu beantragen. Nach Zustimmung des Landes ist künftig die Landrätin des Landkreises Gießen für die Ausstellung der Einzelgenehmigungen der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung zuständig.		
Status: Prüfauftrag	Ziel: Erhöhung der Erträge der Kfz-Zulassungsstelle um voraussichtlich 10.000 €	

	in 2013 und ab 2014 20.000 € jährlich bei ca. 500 Vorgängen aus dem Landkreis Gießen in einem Jahr ohne zusätzlichen Personalaufwand.
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	ja

Produkt 12.6.01: Brandschutz

Maßnahme	Satzung für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Katastrophenschutz	
Lfd. Nr.: 25		
Sachstand (Kurzfassung): Die neue Gebührensatzung ist zum 14. Februar 2012 in Kraft getreten. Die zwei beantragten zusätzlichen Stellen im vorbeugenden Brandschutz konnten auf Grund der Auflage des Regierungspräsidiums zum Haushaltsplan 2012 (Personalkostenbudget) noch nicht besetzt werden.		
Status:	Ziel:	
fortlaufend	Erhöhung der Erträge entsprechend der Gebührenordnung	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	nein	

Produktbereich 21 bis 24: Schulträgeraufgaben

Maßnahme	Durchführung einer Untersuchung zur Standortoptimierung einschl. Stilllegung einzelner Liegenschaften, Gebäude, Räume unter Berücksichtigung aller Kosten und nicht monetärer Aspekte	
Lfd. Nr.: 26		
Sachstand (Kurzfassung): Nach aktuellen Ermittlungen werden an der GS Allendorf acht Klassenräume nicht benötigt und können somit still gelegt werden. Weitere Prüfungen stehen aus.		
Status:	Ziel:	
Prüfauftrag	Ziel ist es, Veräußerungspotentiale (Verkaufserlöse) zu erschließen bzw. die Kosten für die Bewirtschaftung zu reduzieren.	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	nein	

Maßnahme	Veräußerung von Liegenschaften, wenn sie nicht aktuell oder nicht in naher Zukunft für Schulzwecke benötigt werden	
Lfd. Nr.: 27		
Sachstand (Kurzfassung): Der Sachstand für vier Liegenschaften stellt sich wie folgt dar: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinzenbach: Alternativ zum Verkauf des Gebäudes wird derzeit die Möglichkeit geprüft, das Gebäude für die Auslagerung der Kreisberufsschule (Baumaßnahme) zu nutzen. Vom Verkauf muss der unter Umständen zunächst abgesehen werden. ▪ Biebertal: Derzeit wird eine Auslagerung der Kreisberufsschule während der geplanten Sanierungsmaßnahme nach Biebertal geprüft. ▪ Bellersheim: Die Verhandlungen mit der Stadt werden wieder aufgenommen. ▪ Lich: Der Gutachterausschuss hat einen Verkehrswert von 1.700.000 € ermittelt. Auf dieser Grundlage wird das Grundstück demnächst zum Verkauf angeboten. 		
Status:	Ziel:	
fortlaufend	Erzielung von Verkaufserlösen	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	nein	

Maßnahme Lfd. Nr.: 28	Entwicklung eines Konzepts „Energieeinsparung an Schulen durch verändertes Nutzerverhalten“	
Sachstand (Kurzfassung): Es wird eine Auftragsvergabe zur Entwicklung eines Konzeptes vorbereitet. Der Umsetzungsbeginn wird im Jahr 2013 erfolgen.		
Status: fortlaufend	Ziel: Vermeidung eines Kostenanstiegs: Es wird angestrebt die Steigerung der Energiepreise durch Verbrauchsminderung zu kompensieren.	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Maßnahme Lfd. Nr.: 29	Mieten der Hausmeisterwohnungen überprüfen und ggf. auf ortsübliche Mieten anheben. Die Anpassung der Mieten an die ortsüblichen Mieten soll erfolgen.	
Sachstand (Kurzfassung): Die Wohnungen befinden sich überwiegend in einem schlechten baulichen Zustand. Deutliche Mietanhebungen wären daher erst nach grundlegenden und damit kostenaufwendigen Sanierungen möglich. Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mieterhöhungsmöglichkeit wurden die Mietkosten teilweise erhöht.		
Status: fortlaufend	Ziel: Überprüfung der Hausmeistermieten in 2013 und Erhöhung der Mieterträge um 1.000 € ab 2013 jährlich	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme Lfd. Nr.: 30	Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Gießen über die Gastschulbeiträge	
Sachstand (Kurzfassung): Eine Kündigung des bestehenden Vertrages ist erfolgt. Der Kreistag wird am 17.12.2012 über den Anschluss einer aktualisierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Gießen entscheiden.		
Status: erledigt	Ergebnis: Reduzierung der Gastschulbeiträge ab 2013 um 330.000 €	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme Lfd. Nr.: 31	Reduzierung der unterschiedlichen Rückfahrten der Schulbusse in Verbindung mit der Ausweitung der Ganztagsbetreuung.	
Sachstand (Kurzfassung): Im Rahmen der jährlichen Schulgespräche wurden die Schulen hierüber informiert. Der ZOV prüft auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse die Möglichkeiten für die Aufstellung zukünftiger Fahrpläne.		
Status: fortlaufend	Ziel: Reduzierung bzw. Stabilisierung der Schülerbeförderungskosten	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Maßnahme Lfd. Nr.: 32	Finanzielle Beteiligung der Standortgemeinden bei Investitionen in kreiseigene Sportstätten	
Sachstand (Kurzfassung): Der Kreisausschuss hat im Oktober 2010 verbindliche Grundsätze für die Durchführung und Finanzierung von Investitionen in Sportstätten beschlossen. Eine Kostenbeteiligung an den Investitionen im Umfang von 25 % (= investive Einzahlungen) führt zu Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten in Folgejahren. Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt seit 2011. Die Auflösung der Sonderposten beginnt erst mit dem Beginn der Abschreibung bzw. mit der Inbetriebnahme der Sportstätten.		
Status: fortlaufend	Ziel: Erhöhung der Erträge ab 2017 um 37.500 € jährlich	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme Lfd. Nr.: 33	Überprüfung des Bedarfs und Ausstattung der Sporthallen; Bau- und Ausstattungsstandards bei Sportstätten bereits in der Planungsphase überprüfen, ggf. zwecks Einsparungen reduzieren	
Sachstand (Kurzfassung): Die Überarbeitung der Standards wurde abgeschlossen und wird entsprechend auf die Neubau- und Sanierungsmaßnahmen angewendet.		
Status: erledigt	Ziel: Begrenzung der Folgekosten (wie z.B. Abschreibung, Betriebskosten etc.)	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Maßnahme Lfd. Nr.: 34	Prüfung der Erhebung von Betriebskostenumlagen für die kreiseigenen Sporthallen für die Nutzung durch die örtlichen Vereine	
Sachstand (Kurzfassung): Politische Entscheidung erforderlich		
Status: Prüfauftrag	Ziel:	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Maßnahme Lfd. Nr.: 35	Vermietung von Werbeflächen in den Sporthallen	
Sachstand (Kurzfassung): Die steuerliche Prüfung ist inzwischen erfolgt. Die Vermietung ist steuerrechtlich grundsätzlich möglich. Als nächster Schritt ist eine Erhebung der vermietbaren Flächen und der bisherigen Nutzung durch Dritte erforderlich, um zu prüfen, ob eine wirtschaftlich sinnvolle Vermietung erfolgen kann.		
Status: fortlaufend	Ziel: Es ist noch keine Bezifferung evtl. Mieterträge möglich.	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Produkt 27.01.01: Kreisvolkshochschule

Maßnahme Lfd. Nr.: 36	Verstärkte Kooperation der Volkshochschulen von Stadt und Landkreis Gießen	
Sachstand (Kurzfassung): Der Kreistag hat der vertraglichen Vereinbarung über die Kooperation der Volkshochschulen in Stadt und Landkreis Gießen zugestimmt. Das Kooperationsmanagement wird von den Dezernaten begleitet. Die Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt.		
Status: fortlaufend	Ziel / Ergebnis: Die finanziellen Auswirkungen sind noch nicht bezifferbar.	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Produktbereich 30 bis 36: Soziale Leistungen / Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe

Maßnahme Lfd. Nr.: 37	Aufforderung an das Land, die Berechnungsgrundlagen für die Verteilung der besonderen Zuweisungen im Bereich Soziales zu ändern.	
Sachstand (Kurzfassung): Das im Zuge der KFA-Reform in Auftrag gegebene finanzwissenschaftliche Gutachten zum Schwerpunkt „kommunale Sozillasten“ ist in den Gremien des HLT inzwischen vorgelegt worden. Eine inhaltliche Diskussion hat noch nicht stattgefunden. Vorschläge, wie die Belastungen aus einzelnen Leistungsbereichen systematisch besser im KFA berücksichtigt werden können, sind im Gutachten enthalten. Während des Erörterungsgesprächs mit dem HMdF zum Schutzschirmantrag am 25.10.2012 wurde die Thematik vorgetragen.		
Status: Prüfauftrag	Ziel:	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Produkt: 31.0.01: Produktübergreifende Dienstleistungen Soziales

Maßnahme Lfd. Nr.: 38	Alle Möglichkeiten der Kostenerstattung durch Dritte und Heranziehung von Unterhaltspflichtigen ausschöpfen	
Sachstand (Kurzfassung): Im Rahmen eines Projektes ist das Forderungsmanagement des Fachbereiches untersucht, Optimierungspotenziale identifiziert und umgesetzt worden. Auch organisatorische Maßnahmen wurden umgesetzt. Aufgrund der personellen Verstärkung wird mit einer Ertragserhöhung gerechnet.		
Status: fortlaufend	Ziel: Erhöhung der Erträge um 100.000 € jährlich ab 2013	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Produkt 31.1.02: Hilfe zur Pflege

Maßnahme Lfd. Nr.: 39	Einführung eines Fallmanagements bei der Beratung und Leistungsgewährung der Hilfe zur Pflege (z.B. durch eine medizinische Fachkraft)
Sachstand (Kurzfassung): Eine Organisationsuntersuchung ist soweit abgeschlossen, der Entwurf des Ergebnisses wurde am 01.10.2012 vorgestellt und befindet sich in der Beratungsphase. Alsdann werden die nächsten Schritte in der Umsetzung besprochen.	
Status: fortlaufend	Ziel: Reduzierung der Fallzahlen bzw. des Leistungsumfangs und damit der Ausgaben. Eine genaue Bezifferung der Einsparungen ist erst nach einer Evaluation möglich.
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
nein	

Produkt 31.1.30: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Maßnahme Lfd. Nr.: 40	Reduzierung des Budgets der Martin-Buber-Schule nach Rückverlagerung der Schule nach Gießen
Sachstand (Kurzfassung): Nach der Rückverlagerung der Schule ist eine Reduzierung des Betreuungsaufwandes zu erwarten und im Budget umzusetzen.	
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen um 29.000 € jährlich ab 2013
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
ja	

Produkt 31.2.01: Kommunale Leistungen nach dem SGB II

Maßnahme Lfd. Nr.: 41	Senkung bzw. Stabilisierung der Unterkunfts- und Nebenkosten durch verstärktes Controlling und Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Job-Center sowie externe Vergabe zur Erstellung einer Mietstrukturanalyse
Sachstand (Kurzfassung): Die Zielvereinbarungen werden kontinuierlich mit dem Job-Center kommuniziert. Die Zielerreichung hängt auch von der konjunkturellen Lage und Arbeitsmarktentwicklung ab. Für 2012 wurden die Zielvereinbarungen angepasst. Dabei werden Instrumente der Eingliederung einschl. Zielgruppendefinition einerseits und Arbeitsmarktindikatoren andererseits berücksichtigt. Mit der externen Vergabe der Erstellung einer rechtssicheren Mietstrukturanalyse wird das Ziel verfolgt, die Mietobergrenzen für den Landkreis und die Stadt Gießen gerichtstauglich festzuschreiben, damit angemessene und bedarfsgerechte Mieten gezahlt werden können und es für die Anmietung neuer Wohnungen verbindliche Vorgaben gibt. Der KA hat in seiner Sitzung am 17.09.2012 beschlossen, die sich aus dem Konzept ergebenden Mietrichtwerte für die Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen, in die bestehende Handlungsanweisung „Kosten der Unterkunft“ zu übernehmen, um damit eine verbindliche Handlungsrichtlinie für das Jobcenter Gießen (Leistungsbereich SGB II) und den Fachdienst Soziales und Senioren (Leistungsbereich SGB XII) darzustellen. Eine Verbesserung soll bereits im Haushaltsvollzug 2012 erreicht werden.	
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen um 250.000 € jährlich ab 2013
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
ja	

Produkt 33.1.01: Sozialraumplanung und Sozialbudget

Maßnahme	Regelmäßige Evaluation finanzieller Leistungen freier Träger sowie externe Unterstützung bei dem Abschluss von Leistungsverträgen	
Lfd. Nr.: 42		
Sachstand (Kurzfassung): In Abstimmung mit der Stadt Gießen wurden Kriterien und Korrekturfaktoren benannt, auf deren Grundlage die Angebote der Träger gesichtet und überprüft werden sollen. Zur standardisierten Abfrage der maßgeblichen Daten bei den Trägern wurde eine Datei entwickelt. In der Sitzung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege am 16.08.2012 wurden die Träger über die geplante Vorgehensweise informiert. Nach endgültiger Abstimmung der Vorgehensweise und des Kriterienkataloges in den Jugendhilfeausschüssen von Landkreis Gießen und Stadt Gießen soll die Abfrage bei den Trägern im IV. Quartal 2012 durchgeführt werden.		
Status: Prüfauftrag	Ziel: Die finanziellen Auswirkungen sind derzeit noch nicht bezifferbar.	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Produkt 36.1.01: Tagesbetreuung für Kinder

Maßnahme	Ende der Kinderbetreuungsrichtlinie des Landkreises Gießen zum 31.07.2013 mit Beginn des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz.	
Lfd. Nr.: 43		
Sachstand (Kurzfassung): In Verbindung mit dem Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz soll die Förderung von Plätzen bei Kommunen aus Kreismitteln ab dem 31.07.2013 eingestellt werden.		
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen in 2013 um 220.000 €, ab 2014 insgesamt um 390.000 € jährlich	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Produkt 36.3.03: Hilfen zur Erziehung

Maßnahme	Beauftragung einer Untersuchung durch externe Berater mit dem Ziel, auffällig hohe Ausgabenbereiche im Vergleich mit anderen Landkreisen zu identifizieren, um diese zu reduzieren. Ziel ist es, die Kosten zu stabilisieren; hierbei hat das Kindeswohl Vorrang vor fiskalischen Effekten.	
Lfd. Nr.: 44		
Sachstand (Kurzfassung): Eine entsprechende Untersuchung wurde im Jahr 2011 durchgeführt. Der Prozess zur Umsetzung des erarbeiteten Ziel- und Maßnahmenkataloges ist im Gange. Das Projekt mit der Implementierung eines dauerhaften Ziel-, Maßnahmen- und Controlling-systems im Fachdienst Jugend soll noch in 2012 abgeschlossen werden. Es wird angestrebt, schon im Rechnungsergebnis 2012 Einsparungen zu erzielen.		
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen um 500.000 € jährlich ab 2013.	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme Lfd. Nr.: 45	Durchführung von Maßnahmen zum Ausbau der Familienpflege, Intensivierung der Zusammenarbeit mit Pflegekinderdienste von Kreis- und Stadtjugendamt. Durch Kooperation bei der Öffentlichkeitsarbeit, der Schulung von Pflegestellenbewerbern und der Fortbildung von Pflegeeltern sollen Ressourcen gebündelt, Ergebnisse qualitativ und quantitativ verbessert und Kosten eingespart werden. Leistungen freier Träger sollen gemeinsam zur Unterstützung eingekauft werden. Ziel ist es, mehr HzE in Pflegefamilien durchzuführen und solche in Heimen zu reduzieren.
Sachstand (Kurzfassung): Es wird ein Interessenbekundungsverfahren ausgeschrieben und ein zur Übernahme der Aufgaben „Öffentlichkeitsarbeit und Akquise, Qualifizierung und Begleitung von Pflegepersonen sowie Angebote für die Herkunftsfamilien der Kinder“ geeigneter freier Träger gesucht. Ziel ist eine Abgabe dieser Aufgabe ab 01.07.2013.	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
nein	

Maßnahme Lfd. Nr.: 46	Beteiligung der Stadt Gießen an der Rufbereitschaft des Jugendamtes des Landkreises
Sachstand (Kurzfassung): Zwischenzeitlich haben weitere Gespräche mit der Stadt Gießen stattgefunden. Die Bereitschaft sich personell an der Rufbereitschaft des Jugendamtes zu beteiligen ist seitens der Stadt Gießen weiterhin vorhanden. Die geplante Kooperation wird sich voraussichtlich ab 2013 durch die Reduzierung von Mehrstundenauszahlungen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreisjugendamtes positiv auf den Haushalt auswirken. Sollte es wider Erwarten nicht zu einer personellen Beteiligung der Stadt Gießen kommen, ist eine finanzielle Beteiligung der Stadt Gießen zu vereinbaren.	
Status: fortlaufend	Ziel: Kostenerstattung in Höhe eines jährlichen Sockelbetrages (1/3 der Kosten; ca. 10.000 €)
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
ja	

Produkt 41.4.01: Maßnahmen der Gesundheitspflege

Maßnahme Lfd. Nr.: 47	Kostenersatz für zahnärztliche Reihenuntersuchungen in Schulen von anderen Schulträgern. Der nach dem Hess. Schulgesetz bestehende Kostenerstattungsanspruch für die Untersuchung von Schülerinnen und Schüler aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Schulträger soll geltend gemacht werden.
Status: fortlaufend	Ziel: Erhöhung der Erträge um 10.000 € jährlich ab 2013
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen	
ja	

Maßnahme	Anpassung der Gebührensätze für amtsärztliche Untersuchungen	
Lfd. Nr.: 48		
Sachstand (Kurzfassung): Die Gebührensätze für einige amtsärztliche Untersuchungen sind zum 01.01.2011 im Rahmen der Gebührenordnung des Hessischen Sozialministeriums so weit vertretbar angehoben worden.		
Status: erledigt	Ziel: Eine Verbesserung des Deckungsgrades wurde erreicht. Erhöhung der Erträge um 32.000 € jährlich	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme	Reduzierung der laufenden Kosten des Gesundheitsamtes	
Lfd. Nr.: 49		
Sachstand (Kurzfassung): Es wird angestrebt, Einsparungen schon im Haushaltsvollzug 2012 zu erzielen.		
Status: fortlaufend	Ziel: Verminderung der Aufwendungen um 10.000 € jährlich ab 2013	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme	Belehrungen für Schulen der Stadt Gießen	
Lfd. Nr.: 50		
Sachstand (Kurzfassung): Das Gesundheitsamt belehrt Schüler/innen der Schulen der Stadt Gießen nach § 43 Infektionsschutzgesetz (gesundheitliche Anforderungen an das Personal bei Umgang mit Lebensmitteln). Die Gebührensätze sind in 2012 auf das gesetzlich vorgeschriebene Niveau angehoben worden.		
Status: fortlaufend	Ziel: Erhöhung der Erträge um 700 € jährlich ab 2013	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Produkt 61.1.01: Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Maßnahme	<u>Aufgaben-, Prozess-, Kostenanalyse beim Landeswohlfahrtsverband</u>	
Lfd. Nr.: 51	Der Umlagebedarf des Landeswohlfahrtsverbandes steigt ständig. Die an die Landkreise als örtliche Träger der Sozial- und Jugendhilfe gerichteten Konsolidierungserwartungen (Aufgabenkritik, Prozess- und Kostenanalyse) müssen auch für den überörtlichen Träger gelten.	
Sachstand (Kurzfassung): Dieses Thema wird weiterhin auf HLT-Ebene besprochen.		
Status: Prüfauftrag	Ziel: Mögliche Einsparpotenziale können erst nach Durchführung einer solchen Untersuchung beziffert werden.	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		nein

Produkt 61.2.01: Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

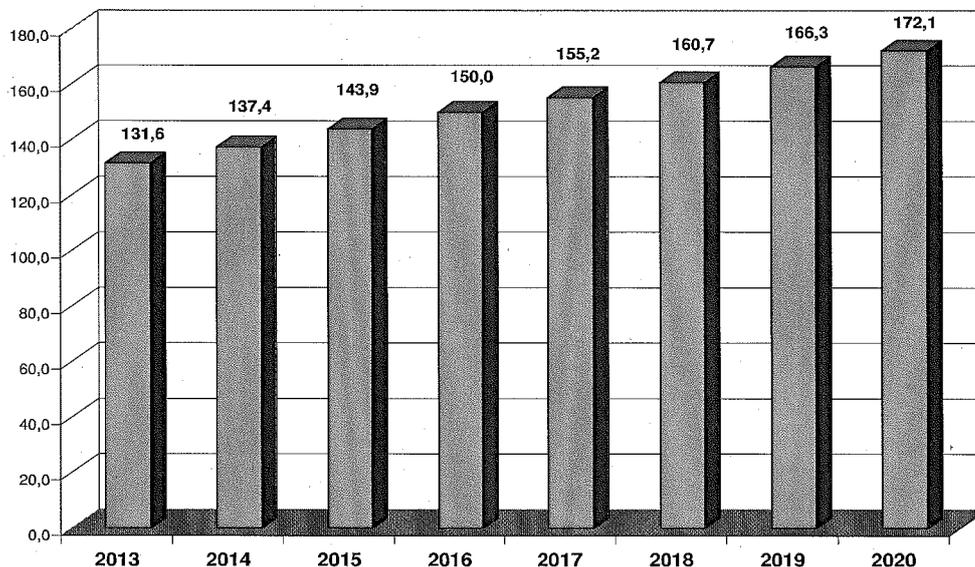
Maßnahme	Schuldenabbau und Optimierung des Zins- und Schuldenmanagements	
Lfd. Nr.: 52		
Sachstand (Kurzfassung): Durch die im Haushaltsvollzug 2011 und 2012 erzielten Verbesserungen (Reduzierung des Defizits und damit des Kassenkreditbedarfes) entsteht gegenüber der Planung eine Verminderung des Zinsaufwandes. Für das Jahresergebnis wird eine Einsparung in Höhe von ca. 2,0 Mio. € prognostiziert.		
Status:	Ziel:	
fortlaufend	Verminderung der Aufwendungen um 250.000 € jährlich ab 2013	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

Maßnahme	Reduzierung der Zinsbelastungen aufgrund der Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Schutzschirm	
Lfd. Nr.: 53		
Sachstand (Kurzfassung): Durch den Kommunalen Schutzschirm wird eine Ablösung von Kassenkrediten in Höhe von knapp 90 Mio. € im Laufe des Jahres 2013 erwartet. Anstelle des Kalkulationszinses für Kassenkredite von 2,5 % wird derzeit für die ersten 10 Jahre mit einer Zinslast von rd. 1 % (= 3 % Zinssatz für die Refinanzierung minus 2 % Zinsdiensthilfen) gerechnet. Durch die vorgesehene Tilgung der Darlehen ergibt sich ein weiterer sukzessiver Rückgang der Zinsen.		
Status:	Ziel:	
fortlaufend	Verminderung der Aufwendungen für Zinsen um 675.000 € in 2013	
Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen		ja

4. Fazit und Ausblick

Die Auswirkungen der dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen sind im Haushaltsplan 2013 und in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt. Dass in der Prognose für die Folgejahre ein weiterer kontinuierlicher Rückgang des Haushaltsdefizits ausgewiesen ist, beruht darüber hinaus im Wesentlichen aber auf einer positiven Entwicklung externer Rahmendaten. Neben den Effekten der eigenen Konsolidierungsmaßnahmen sind die Verbesserungen einkalkuliert, die sich durch die vollständige Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit durch den Bund und aufgrund der erwarteten Zuwächse im Kommunalen Finanzausgleich ergeben. Durch die volle Kostenerstattung für die Leistungen der Grundsicherung ergibt sich gegenüber dem Haushaltsplanansatz 2012 in zwei Stufen ab 2014 eine Entlastung um 7,4 Mio. EUR. Die Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleiches wurde für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung auf der Grundlage der vom Hessischen Innenministerium bekannt gegeben Orientierungsdaten kalkuliert. Weil auf dieser Basis ein Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2016 nicht erreicht wird, ist die Prognoserechnung im Zusammenhang mit Kommunalen Schutzschirm fortgeführt und dabei für den Kommunalen Finanzausgleich ab 2017 eine Steigerung um 3,5 % p.a. angesetzt worden. Bei Zugrundlegung dieser Annahmen ist es möglich, **einen Ausgleich des Ergebnishaushalts im Haushaltsjahr 2020** darzustellen.

Prognostizierte Entwicklung der Netto-Position (= Saldo aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen) des KFA:



Nur wenn die vorgenannten positiven Annahmen, insbesondere die Steigerungsraten im Kommunalen Finanzausgleich, tatsächlich eintreffen, ist der Haushaltsausgleich erreichbar. Unsere stets wiederholte Feststellung, dass trotz der beachtlichen Erfolge der eigenen Konsolidierungsanstrengungen dieses Ziel aus eigener Kraft nicht realisierbar ist, sondern nur dann, wenn die äußeren Rahmenbedingungen verbessert werden, sehen wir damit als bestätigt an. Mit der Übernahme der Kosten der Grundsicherung durch den Bund und mit der Entschuldungshilfe aus dem Kommunalen Schutzschirm sind wichtige Beiträge geleistet worden. Sofern sich allerdings die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weniger positiv entwickeln als prognostiziert, werden weitere Schritte zur Entlastung der Landkreise erfolgen müssen, um zu einer dauerhaft ausgeglichenen Haushaltswirtschaft zurückkehren zu können.

LANDKREIS GIESSEN
- Der Kreisausschuss -

Schneider
Landrätin

5. Finanzielle Auswirkungen des HSK für 2013 und die Folgejahre

Maßn.	Produkt	Kurzbeschreibung der Maßnahme	2013	2014	2015	2016
1	produktübergreifend	Stellenplan/Personalkosten	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €
2	produktübergreifend	Freiwillige Leistungen	150.000 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €
4	11.1.01	Kreistagsausschüsse, Kreisschuss und Kommissionen	22.900 €	22.900 €	22.900 €	22.900 €
5	11.1.01	Sitzungsbegleitende Aufwendungen	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
6	11.1.03	Umstellung Druckerlandschaft	10.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
7	11.1.03	Rahmenvertrag PC-Beschaffung	0 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
8	11.1.03	Optimierung Softwareeinsatz	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
9	11.1.03	Zeitnahe Verwertung nicht benötigter Technik und Software	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
11	11.1.05	Beteiligungsgesellschaften	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
16	11.1.10	Optimierung des Fuhrparkmanagements	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
17	11.1.10	Reduzierung der Kosten für externe Dienstleistungen	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
18	11.1.10	Reduzierung der Kosten für amtl. Bekanntmachungen	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
20	11.1.12	Verzicht auf die Übernachtung bei den jährlichen Führungskräfte-treffen	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €
22	11.1.41	Vermarktung des Verwaltungsgebäudes "Bachweg 1"	113.000 €	113.000 €	113.000 €	113.000 €
24	12.2.04	Kfz-Zulassungsstelle als Bündelungsbehörde	10.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
29	21 - 24	Mieten der Hausmeisterwohnungen	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
30	21 - 24	Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Gießen über Gastschulbeiträge	330.000 €	330.000 €	330.000 €	330.000 €
38	31.0.01	Kostenerstattung durch Dritte und Heranziehung von Unterhaltspflichtigen	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €
40	31.1.30	Reduzierung des Budgets der Martin-Buber-Schule	29.000 €	29.000 €	29.000 €	29.000 €
41	31.2.01	Senkung bzw. Stabilisierung der Kosten der Unterkunft	250.000 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €
43	36.1.01	Ende der Kinderbetreuungsrichtlinie	220.000 €	390.000 €	390.000 €	390.000 €
44	36.3.03	Hilfen zur Erziehung	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €
46	36.3.03	Beteiligung der Stadt Gießen an der Rufbereitschaft des Jugendamtes des Landkreises	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €

Maßn.	Produkt	Kurzbeschreibung der Maßnahme	2013	2014	2015	2016
47	41.4.01	Kostenersatz für zahnärztliche Reihenuntersuchungen in Schulen von anderen Schulträgern	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
48	41.4.01	Anpassung der Gebührensätze für amtsärztliche Untersuchungen	32.000 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €
49	41.4.01	Reduzierung der laufenden Kosten des Gesundheitsamtes	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
50	41.4.01	Belehrungen für Schulen der Stadt Gießen	700 €	700 €	700 €	700 €
52	61.2.01	Schuldenabbau und Optimierung des Zins- und Schuldenmanagements	250.000 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €
53	61.2.01	Reduzierung der Zinsbelastungen aufgrund der Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Schutzzschirm	675.000 €	1.380.000 €	1.410.000 €	1.440.000 €
		Summen:	3.307.100 €	4.212.100 €	4.242.100 €	4.272.100 €

Landkreis Gießen		
Der Kreisausschuss	Gießen, den 14. Dezember 2012	
Dezernat II Büroleitung	Name:	Eva-Maria Jung
	Telefon:	0641-9390 1303
	Fax:	0641-9390 1344
	E-Mail:	eva-maria.jung@lkgi.de
	Gebäude:	F
	Raum:	102b

Anfrage des Kreistagsabgeordneten Scherer zur Maßnahme der Gesundheitspflege aus dem Schutzschirmantrag vom 13. Dezember 2012

Sehr geehrter Herr Scherer,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage aus der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses, wie sich die Reduzierung der laufenden Kosten im Gesundheitsamt zusammensetzen, antworte ich Ihnen wie folgt:

Durch die Stilllegung des internen Labors entfallen Kosten für die Unterhaltung der Laborgeräte (z.B. Wartung, Ringversuche). Weiterhin werden die Utensilien für die Blutentnahme von dem externen Labor kostenlos zur Verfügung gestellt. Es fallen nur noch geringe Kosten für z.B. Desinfektionsmittel an.

Zudem werden die Spritzen und Nadeln für das Suchthilfezentrum nicht mehr bestellt. Die Beschaffung erfolgt jetzt in Eigenregie durch das Suchthilfezentrum.



Dirk Oswald
Erster Kreisbeigeordneter

CV Mitteilung KT am 17.10., (Tropf d. Abj. Scherer im KT 13.12. zu Schlussiv)

Mittelanmeldungen - Ergebnishaushalt

Haushaltsjahr: 2013

Produktkonto suchen/auswählen:

Organisationseinheit: (Produktverantwortung) (Mittelanmeldung)

Produkt/Leistung:

Aufwandskonto:

Ansatz Vorjahr:

Finanzplanung:

Ansatz:	<input type="text" value="25.000"/>	2014	<input type="text" value="25.000"/>	2016	<input type="text" value="25.000"/>
		2015	<input type="text" value="25.000"/>	Folgejahre:	<input type="text" value="0"/>

Erläuterungen Fach-OE:

Durch die Stilllegung des internen Labors entfallen Kosten für die Unterhaltung der Laborgeräte (z.B. Wartung, Ringversuche, etc.). Weiterhin werden die Utensilien für die Blutentnahme von dem externen Labor kostenlos zur Verfügung gestellt. Es fallen nur noch geringe Kosten für z.B. Desinfektionsmittel an. Weiterhin werden die Spritzen und Nadeln für das Suchthilfezentrum nicht mehr bestellt. Die Beschaffung erfolgt jetzt in Eigenregie durch das SHZ. Diese Ausgaben entfallen nunmehr auch. Aufgrund der Tatsache, dass auf diesem Konto die Kosten für die Seuchenhygiene gebucht werden, muss immer mit Mehrkosten z.B. bei einem Q-Fieber-Fall gerechnet werden.

Erläuterungen Vorjahr:

Der Ansatz wird vorerst beibehalten, da die Tuberkulose-Fälle im Jahr 2011 angestiegen sind (regional aber auch hessenweit). Weiterhin ist aufgrund einer Empfehlung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose (DZK) die generelle Umstellung auf den Bluttest ab dem 15. Lebensjahr nötig. Es werden hierfür mehr Kosten als für den Stempeltest entstehen. Die Anzahl der TBC-Fälle kann nicht vorhergesagt werden.

Periodenzuordnung:

Ansatz linear verteilen

Januar	<input type="text" value="2.083"/>
Februar	<input type="text" value="2.083"/>
März	<input type="text" value="2.083"/>
April	<input type="text" value="2.083"/>
Mai	<input type="text" value="2.083"/>
Juni	<input type="text" value="2.083"/>
Juli	<input type="text" value="2.083"/>
August	<input type="text" value="2.083"/>
September	<input type="text" value="2.083"/>
Oktober	<input type="text" value="2.083"/>
November	<input type="text" value="2.083"/>
Dezember	<input type="text" value="2.087"/>

→ Begründung für Reduzierung Gesundheitsamt

Vorheriges Konto

Nächstes Konto

Mittelanmeldung vollständig erfasst (Freigabe)

